Realkredit und Feuerversicherung.

Ein Beitrag zu der Rechtsstellung des Hypothekengläubigers in der Feuerversicherung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

hohen rechts- u. staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kaiser Wilhelms-Universität Strassburg.

vorgelegt von

Gustav Oelert
aus Cassel.

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

—o—

München,
Druck von Max Steinebach
1914.

Referent: Professor Dr. Kisch.

Dem Andenken

meiner Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548002_0093

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung 1

I. Die geschichtliche Entwicklung der Sicherung des Realkredits.

A. Bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.

§ 1. Im allgemeinen 7

§ 2. Im besonderen 16

a) Die Pflicht zum Wiederaufbau . . . 16

b) Die Verwirkung des Anspruchs auf die Entschädigung 23

c) Austritt; Aufhebung der Versicherung; Herabsetzung der Versicherungssumme 26

§ 3. Die Rechtsstellung des Realgläubigers 28

B. Bei den privaten Versicherungsunternehmungen.

§ 4. Im allgemeinen 33

§ 5. Im besonderen 36

a) Die Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen 36

b) Die Wiederherstellungsklausel . . . 38

c) Der Hypothekensicherungsschein . . 40

C. Gesetzgeberische Maßnahmen.

§ 6. Allgemeines 45

§ 7. Standpunkt des gemeinen und des französischen Rechts zu der Frage der Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothek . 46

§ 8. Gesetzgebung bis 1900 50

II. Die gegenwärtige Gestaltung des Realgläubigerschutzes.

§ 9. Allgemeines 58

A. Das Bürgerliche Gesetzbuch

§ 10. Die Voraussetzungen der Ausdehnung der hypothekarischen Haftung auf die Forderung gegen den Versicherer 61

§ 11. Die Versicherung von Gebäuden und die anderer Gegenstände 81

§ 12. Der Inhalt der Haftung bei der Versicherung von Gebäuden 92

§ 13. Der Inhalt der Haftung bei der Versicherung anderer Gegenstände als Gebäude . 112

§ 14. Die Verwendung der Entschädigungssumme zur Wiederherstellung 115

B. Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag.

§ 15. Die Selbständigkeit des Anspruchs des Realgläubigers auf Befriedigung aus der Brandentschädigungssumme 121

§ 16. Die Aufrechterhaltung des Versicherungsverhältnisses zugunsten des Realgläubigers 129

§ 17. Die Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung der Entschädigungssumme zur Wiederherstellung 140

§ 18. Die Wirkung der unterbliebenen Prämienzahlung auf den Realgläubigerschutz . . 146

Schluß 151

Literaturverzeichnis.

Baumgarte: Der Schutz des Realkredits durch das öffentliche und private Feuerversicherungswesen, in Mittöff-FeuerversAnst. 1912.

Becher: Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch. München 1901.

BGB. Kommentar von Reichsgerichtsräten. Nürnberg, Leipzig 1910. Bd. I.

Begründung zu den Entwürfen eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag usw. Berlin 1906.

Biermann: Sachenrecht des BGB. Berlin 1903.

Blum: Urteile und Annalen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Bolze: Die Praxis des Reichsgerichts.

Bonschab: Die Verpflichtung des Hypothekenschuldners zur Versicherung seiner Gebäulichkeiten, in SeuffBl. 74.

Breslauer Gemeindeblatt. 1903.

Corpus Constitutionum Marchicarum. Bd. V.

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts. Stuttgart 1910.

Denkschrift betr. den öffentlichen und Privatbetrieb in der Feuerversicherung. Als Manuskript gedruckt. Gotha 1884.

Dernburg: Das Pfandrecht nach den Grundsätzen des heutigen römischen Rechts. Leipzig 1864.

Dernburg: Das preußische Hypothekenrecht. Leipzig 1898.

Deutsche Juristenzeitung.

Domizlaff: Artikel „Feuerversicherungs-Vertrag“ in Versicherungslexikon, Ergänzungsband. Tübingen 1913.

Domizlaff: Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherungen usw. Lankwitz - Gr.-Lichterfelde, 1911.

Domizlaff: Bemerkungen über den Begriff des „Brandes“ in ZVersWiss. 1911.

Ehrenberg: Versicherungsrecht. Leipzig 1893.

Endemann: Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Leipzig 1885.

Entscheidungen des Königl. Obertribunals.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des Reichs-Ober-Handelsgerichts.

Fuchs: Grundbuchrecht. Berlin 1902, Bd. I.

Gerhard, Hagen, v. Knebel - Doeberitz, Broecker, Manes, Kommentar zum deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Berlin 1908.

Gierke: Der Begriff des Brandes in der Feuerversicherung, in ZHR. Bd. 71.

Girth: Die Rechte des Hypothekengläubigers an der Forderung gegen den Versicherer, Leipzig 1903.

Goldmann-Lilienthal: Das Bürgerliche Gesetzbuch. Berlin 1912. Bd. II.

Goltermann: Hypothekengläubiger und Gebäudeversicherung nach BGB. Göttingen, Diss. 1907.

Gottschald: Die hypothekarische Haftung der Versicherungsforderung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Borna-Leipzig 1908. Diss.

Gruchot: Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Hagen: Hypothek und Feuerversicherung in MittöffFeuervers-Anst. 1907.

Hagen: Die Haftung der Versicherungsforderung für die Hypotheken, in JheringsJ. 51.

Hagen: Die Versicherung von Maschinen und die Rechtsprechung des Reichsgerichts über wesentliche Bestandteile, in Jahrbuch für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland. Merseburg 1908.

Hagen-Manes: Kommentar zum preußischen Gesetz, betr. die öffentlichen Feuerversicherungs - Anstalten. Berlin 1910.

Hager-Bruck: Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Berlin 1910.

Hahn: Allgemeine Versicherungsbedingungen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten für Feuerversicherung, in Deutscher Feuerversicherungs-Kalender. Hannover 1912.

Hahn: Geschichte der großherzoglich badischen Gebäudeversicherungsanstalt, Hannover 1912.

Heine: Enthält § 100 VVG. eine Verschlechterung der Stellung des Hypothekengläubigers, in MittöffFeuerversAnst. 1912.

Henne: Einführung in die Beurteilung der Gefahren bei der Feuerversicherung von Fabriken und gewerblichen Anlagen. Berlin 1910.

van Hove: Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung an der Hand des Gesetzes und der Rechtsprechung, in Deutscher Feuerversicherungs-Kalender, Hannover 1912.

Hülsse: Der Schutz der Hypothekengläubiger in ZVersWiss. Bd. 3.

Iwand: Die versicherungsrechtliche Stellung des Hypothekengläubigers in Bezug auf die Wiederherstellungsklausel, in DJZ. 1910.

Jeß: Die Haftung der Forderung aus der Versicherung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Marburg 1912. Diss.

Josef: Versicherung des Eingebrachten durch den Mann, in LZ. 1912.

Josef: Die Verweigerung des Wiederaufbaues seitens des Versicherungsnehmers, in ihrer Einwirkung auf die Realgläubiger, in SeuffBl. 76.

Josef: Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. Berlin 1908.

Josef: Die Verschlechterung der Stellung des Hypothekengläubigers durch das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, im Recht 1912.

Juristische Wochenschrift.

Justiz-Ministerialblatt 1854, 1855.

Kassner: Die Bedeutung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland für den Feuerschutz. Merseburg 1901.

Kiesow: Die Verschlechterung der Stellung des Hypothekengläubigers durch das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag im Recht 1910

Kisch: Elsaß-Lothringisches Landesprivatrecht. (Ergänzungsband II zu Dernburg: Das bürgerliche Recht.) Halle a. S. 1905.

Kisch: Verfügung über die Versicherungsforderung bei hypothekarischer Belastung in LZ. 1914.

v. Knebel-Doeberitz: Das Feuerversicherungswesen in Preußen. Berlin 1903.

Kober: Sachenrecht (III. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. München 1912.

Krückmann: Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt. Leipzig 1906.

Krünitz: Oeconomische Encyclopädie. Berlin 1778. Bd. 13.

Lasker: Ueber die Natur der Feuerversicherungsgelder und ihre dingliche Verpflichtung nach preußischem Recht. in DGZ. 1865.

Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht; (seit 1914 Leipziger Zeitschrift für deutsches Recht).

Lewis: Lehrbuch des Versicherungsrechts. Stuttgart 1889.

von Liebig: Das deutsche Feuerversicherungswesen. Berlin 1911.

Malß: Studien über Versicherungsrecht, insbesondere über Feuer- und Lebensversicherung, in ZHR. VIII, XIII.

Manes: Versicherungslexikon. Tübingen 1909.

Manes: Versicherungslexikon, Ergänzungsband für die Jahre 1908—1912. Tübingen 1913.

Manes: Versicherungswesen. Leipzig 1913.

Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.

Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. III.

Mugdan-Falkmann: Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.

Naumann: Das Recht des Hypothekengläubigers an den Versicherungsgeldern. Göttingen 1892. Diss.

Nitzsche: Die rechtliche Stellung des Versicherers bei der Feuerversicherung nach dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908. Borna, Leipzig 1911. Diss.

Oberneck: Das Reichsgrundbuchrecht unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen sämtlicher Bundesstaaten, insbesondere Preußens. Berlin 1904. I.

Oelert: Neuere technische Hilfsmittel zur Bekämpfung von Bränden und Maßnahmen zur Erhöhung des Feuerschutzes. Hannover 1912.

Planck: Bürgerliches Gesetzbuch. Sachenrecht. Berlin 1906.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. III.

Das Recht: Rundschau für den deutschen Juristenstand.

Reinbeck: Die Haftung der Versicherungsforderung für Hypotheken und Grundschulden. München 1905.

Rellstab: Der Staat und das Versicherungswesen. Berlin 1882.

Ribbentrop: Die Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothek. Borna-Leipzig 1912. Diss.

Sammlung von Versicherungsbedingungen Deutscher Versicherungsanstalten Berlin 1908.

Schaefer: Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte der Feuerversicherung in Deutschland. Hannover 1911.

Scherer: Ergreift das Pfandrecht die Versicherungssumme? in JheringsJ. 20.

Schmidt: Haben die Hypothekengläubiger als solche einen Anspruch auf die Feuerversicherungsgelder und wie würde eventuell das in Rede stehende Rechtsverhältnis im Wege der Gesetzgebung am angemessensten zu regeln sein? in ArchRwAh. I.

Schneider: Zur Auslegung des § 1128 BGB., in ArchZivPrax. Bd. 90.

Schneider: Die Erstreckung der Haftung auf die Versicherungsforderung nach den §§ 1127, 1128 ff. BGB., in „das Recht". 1908.

Schneider: Die versicherungsrechtliche Stellung des Hypothekengläubigers, in LZ. 1909.

Schneider: Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, München 1908.

Schneider: Zu § 98 VVG., in MittöffFeuerversAnst. 1911.

Scholtz: Die Sicherung der Bauhandwerker bezüglich ihrer Bauforderungen bei Wiederherstellung durch Brand beschädigter Gebäude, in MittöffFeuerversAnst. 1906.

v. Selle: Das Recht des Pfandgläubigers auf die Versicherungssumme. Greifswald 1896. Diss.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den Deutschen Staaten.

Siméon: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Berlin 1912. II.

Simon: Der versicherungsrechtliche Schutz des Hypothekengläubigers. Leipzig-Reudnitz, 1909. Diss.

Striethorst: Archiv für Rechtsfälle, die zur Entscheidung des Kgl. Obertribunals gelangt sind.

Tarnke: Irrtümliche Anwendung des Wortes Versicherungssumme im BGB. in DJZ. 1901.

Turnau: Die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872. Paderborn 1888

Turnau-Förster: Liegenschaftsrecht nach den deutschen Reichsgesetzen und den preußischen Ausführungsbestimmungen. Paderborn 1906.

Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung.

Wallmanns Versicherungszeitschrift.

Warneyers Entscheidungen für Zivil-, Handels- und Prozeßrecht.

Wiedemann: Die Feuerversicherung in ihrer Bedeutung für die Kreditverhältnisse, in Ehrenzweig, Assekuranz-Jahrbuch, Bd. 14.

Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts. Berlin 1906.

Worms: Der Schutz des Realgläubigers durch Gesetzgebung und Privatfeuerversicherungspraxis, in Ehrenzweig, Assekuranz-Jahrbuch, Wien 1912.

Zachariae-Crome: Handbuch des französischen Zivilrechts. Freiburg 1894.

Zeitschrift für Versicherungswesen.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft.

Ziegler: Denkschrift zum 25jährigen Bestehen des Verbandes Deutscher Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften. Berlin 1897.

Zur Bearbeitung sind weiterhin noch benutzt Reglements, Satzungen, Versicherungsbedingungen und Urkunden, die, namentlich soweit die ältere Zeit in Betracht kommt, in entgegenkommender Weise von den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten und den Privatgeselschaften zur Verfügung gestellt wurden.

Zitate und Abkürzungen.

Die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken ist nach den Vorschlägen des Deutschen Juristentags erfolgt. (2. Ausgabe Berlin 1910).

Daneben sind noch folgende Abkürzungen zu beachten:

AVB.: Allgemeine Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften.

ArchRwAbh.: Archiv für rechtswissenschaftliche Abhandlungen

DGZ.: Deutsche Gerichtszeitung.

EEG.: Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872.

GesöffFeuerversAnst.: Gesetz betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 25. Juli 1910.

MittöffFeuerversAnst.: Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.

NB.: Allgemeine Versicherungsbedingungen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten für Feuerversicherung.

ObTrib.: Entscheidungen des Königl. Obertribunals.

StriethorstArch.: Striethorst, Archiv für Rechtsfälle, die zur Entscheidung des Königl. Obertribunals gelangt sind.

UARG.: Blum, Urteile und Annalen des Reichgerichts in Zivilsachen.

Einleitung.

Die Feuerversicherung, deren Zweck es ist, die den Einzelnen aus bestimmten Ereignissen[1]) treffenden vermögensnachteiligen Folgen durch Bereitstellen der notwendigen Geldmittel abzuschwächen, wenn möglich aufzuheben, hat es sich von jeher angelegen sein lassen, dem Realgläubiger die Erhaltung der ihm für seine Forderung bestellten Sicherheit zu gewährleisten. Es wird nicht zu viel gesagt sein mit der Behauptung, daß nur dadurch das Realkreditwesen, die Einräumung von Kredit unter Verpfändung von Immobilien oder Mobilien, sich zu einem gewichtigen volkswirtschaftlichen Faktor entwickeln konnte. Denn das Vertrauen, das der Kreditgeber dem Kreditnehmer entgegenbringt, bezieht sich weniger auf seine gegenwärtige als vielmehr seine zukünftige Zahlungsfähigkeit, das „zukünftige Eigentum, nicht das gegenwärtige, ist es, das der Gläubiger bei Gewährung eines Darlehens ins Auge faßt".[2]) Die Feuerversicherung bezweckt aber die Sicherstellung des Versicherungsnehmers für die Zukunft und macht ihn nicht nur kreditfähiger, sondern „schafft den Immobiliarkredit, soweit es sich um Hausbesitz handelt, überhaupt erst".[3]) Sie ist mit dem Realkreditwesen derart verwachsen, „daß man sich gar keine Vorstellung davon zu machen vermag, daß und

1) Ursprünglich nur Brandereignisse. Mit fortschreitender Entwicklung wurde die Haftung auch auf Schäden infolge von Blitzschlag und Explosion ausgedehnt.

2) Manes, Versicherungswesen, Leipzig 1913, 39.

3) Manes, a. a. O.

wie ein geschäftliches Leben, ein Verkehr mit Vermögenswerten, ein Kreditfordern und Kreditgewähren überhaupt möglich wäre, wenn es keine Feuerversicherung gäbe".[4]) Es besteht eben eine innige Interessengemeinschaft zwischen Realkredit und Feuerversicherung, die in dem ganz selbstverständlichen Verlangen des Realgläubigers nach Versicherung des Pfandobjekts gegen Beschädigung oder Vernichtung durch Brand[5]) zutage tritt; weiß er doch, daß in solchen Fällen sein fremden Händen anvertrautes Kapital nicht verloren gehen kann. Sie kommt weiterhin zum Ausdruck in der Art und Weise, wie die Höhe der Versicherungssumme maßgebend ist für die Höhe des einzuräumenden Kredits.[6])

Die Wege, die eingeschlagen wurden, um den Bedürfnissen des Realkredits nach möglichster Sicherstellung mit Hilfe der Feuerversicherung gerecht zu werden, beanspruchen das größte Interesse. Einmal deswegen, weil es sich bei allen zu treffenden Maßnahmen darum handelte, die widerstreitendsten In-

4) Wiedemann, Die Feuerversicherung in ihrer Bedeutung für die Kreditverhältnisse in Ehrenzweig, Assekuranz-Jahrbuch 14, 64 ff. insbes. 69.

5) Der Begriff des Brandes hat neuerdings durch Rechtsprechung wie Wissenschaft mit Rücksicht auf die Abgrenzung des Begriffes der Bagatellschäden eine eingehende Erörterung erfahren. Vgl. hierüber Domizlaff, Bemerkungen über den Begriff des „Brandes" in ZVersWiss. 1911, 527 ff. und Gierke, Der Begriff des Brandes in der Feuerversicherung, in ZHR. 71, 327 ff.

6) Vgl. auch die Vorschriften über Anlegung von Mündelgeld, § 1807 BGB. i. Vbdg. mit Artikel 73 § 1 Abs. 2 PrAG. zum BGB. Allerdings wird vielfach darauf hingewiesen — und mit Recht —, daß einer ausgesprochen für Versicherungszwecke angefertigten Taxe keine allzu große Bedeutung als Wertmesser für die Beleihungsfähigkeit eines Grundstücks beizulegen sei. So. von Liebig, Das Deutsche Feuerversicherungswesen, Berlin 1911, 136 ff.

teressen in Einklang zu bringen, weiterhin aber auch darauf Rücksicht zu nehmen war, daß, bei aller Begünstigung des Realgläubigers, der Realschuldner in der freien Benutzung seines Eigentums nicht übermäßig behindert wurde, ebensowenig wie der Versicherer Verpflichtungen übernehmen konnte, die ihn in seiner Bewegungsfreiheit ungebührlich beschränken, wenn nicht gar den von ihm zu verfolgenden Sonderinteressen zuwiderlaufen mußten. Eine Darstellung der historischen Entwicklung wird aber auch deshalb ihren Wert haben, weil sie erkennen lassen wird, wie die Gegenwart ihre Richtlinien der Vergangenheit verdankt, ein Umstand, der namentlich für die Entscheidung von Streitfragen im geltenden Recht seine besondere Berücksichtigung finden muß.

Für das Realkreditwesen kommt hauptsächlich die Immobiliarfeuerversicherung in Betracht, derjenige Zweig der Feuerversicherung, der es mit der Versicherung von unbeweglichen Sachen, hauptsächlich von Gebäuden, zu tun hat. Der Kreditnahme unter Verpfändung von Immobilien kommt eine weit größere volkswirtschaftliche Bedeutung zu, als derjenigen von Mobilien.

Die Immobiliarfeuerversicherung wurde bis in die 30er Jahre des 19. Jahrhunderts ausschließlich von öffentlichen Unternehmungen betrieben. Diese öffentlichen Feuerversicherungsanstalten — in Preußen Sozietäten genannt — sind ihrer Organisation nach entweder staatliche, städtische, provinzielle oder ständische Institute. Trotz dieser Verschiedenheit in ihrem organischen Aufbau haben die von ihnen getroffenen Maßnahmen zum Schutz des Realkredits im allgemeinen überall die gleiche Entwicklung genommen, so daß es genügt, in dem ersten Abschnitt des geschichtlichen Teils der Abhandlung nur auf die preußischen öffentlichen Feuerversicherungs-

anstalten näher einzugehen. Es kann hierbei auch deshalb sein Bewenden haben, weil die Organisation des öffentlichen Feuerversicherungswesens in Preußen bedeutend früher einsetzte als in den übrigen deutschen Bundesstaaten und demzufolge die hier getroffenen Maßnahmen und Einrichtungen vielfach anderwärts zum Vorbild genommen wurden. Der geschichtlichen Entwicklung der preußischen Sozietäten kommt auf die Gestaltung des öffentlichen Feuerversicherungswesens im übrigen Deutschland ein ganz überragender Einfluß zu, der sich auch heute noch geltend machen muß, wenn man berücksichtigt, daß weit über die Hälfte der im Deutschen Reich gegen Feuersgefahr versicherten Werte auf das Gebiet Preußens entfällt.

Im Anschluß an die Darstellung der Entwicklung, welche die Sicherung des Realkredits bei den preußischen öffentlichen Feuerversicherungsanstalten genommen hat, wird auf die gleiche Entwicklung bei den privaten Versicherungsunternehmungen einzugehen sein. Das private Feuerversicherungswesen, welches in seiner heutigen Gestalt nur noch Aktiengesellschaften und Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit[7])[8]) umfaßt, war ursprünglich auf den Betrieb der Mobiliarfeuerver-

7) Ein Unterschied, der sich mehr in dem rechtlichen Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer geltend macht, als in dem Geschäftsbetrieb, der durchweg gleichgestaltet ist. — Neben dem Versicherungsverein a. G. kommen noch, wenn auch sehr selten, gemischte Versicherungsvereine a. G. vor, die außer mit ihren Mitgliedern auch mit anderen Personen Versicherungsverträge abschließen; vgl. §§ 21 Abs. 2, 53 Abs. 1 Satz 2 VUG.

8) An sich sind auch andere Unternehmungsformen, z. B. eine offene Handelsgesellschaft oder selbst eine Einzelperson denkbar. Aus wirtschaftlichen Gründen (pekuniäre Fundierung des Versicherers auf möglichst breiter Basis) sind jedoch nur die oben genannten Betriebsformen zugelassen; vgl. auch § 6 VUG.

sicherung beschränkt. In Preußen[9]) hat es mit Beginn der 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts seinen Wirkungsbereich auch auf die Immobiliarfeuerversicherung ausdehnen können und seitdem seinen redlichen Anteil an der Förderung der Sicherung des Realkredits genommen.

Der nächste Abschnitt wird dann einen Ueberblick über diejenigen Maßnahmen bringen, zu denen der Gesetzgeber bis zum Erlaß der jetzt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Sicherung der Interessen der Realgläubiger gelangte. Wie bei den durch die öffentlichen Feuerversicherungsunternehmungen getroffenen Maßnahmen wird sich die Darstellung auch hier im wesentlichen auf das preußische Landesrecht beschränken können. Denn wenn auch einzelne andere Staaten früher als Preußen auf gesetzlichem Wege zum Schutz der Interessen der Realgläubiger tätig geworden sind, so geschah dies doch meist weniger in allgemeinen Landesgesetzen, als vielmehr in den sogenannten Landesbrandkassengesetzen, die sich wieder in der Regel mit dem Inhalt der Reglements der preußischen Sozietäten deckten. Ferner wurden, als in Preußen in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts gelegentlich der Neuordnung des Grundbuchwesens erstmalig vom Gesetzgeber der Sicherung der Realgläubiger in Brandfällen gedacht wurde, die preußischen Grundbuchgesetze bald für eine Anzahl von Bundesstaaten ohne wesentliche Aenderungen übernommen.[10])

9) In den meisten anderen Bundesstaaten ist die Gebäudeversicherung nach wie vor dem Staate vorbehalten.

10) So in Anhalt, Lippe, Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schaumburg-Lippe, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Pyrmont und Braunschweig. Vgl. Reinbeck, Die Haftung der Versicherungsforderung für Hypotheken und Grundschulden, München 1905, 17; Goltermann, Hypothekengläubiger und Gebäudeversicherung nach BGB., Göttingen 1907, 18.

Die Reichsgesetzgebung hat sich mit der uns beschäftigenden Frage neben den, an Zahl zwar geringen, aber doch sehr wichtigen Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch erst in dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 eingehend befaßt. Die Darstellung dieser jetzt geltenden gesetzlichen Regelung wird im zweiten Hauptteil der Arbeit erfolgen. Soweit sich hierbei Unterschiede oder Abweichungen gegenüber der Gestaltung des Realgläubigerschutzes in der Feuerversicherungspraxis ergeben, wird hierauf jeweils an den betreffenden Stellen eingegangen werden. Hierbei wird sich zeigen, daß die Versicherungspraxis trotz der den Schutz des Realgläubigers überaus begünstigenden Gesetzgebung bestrebt ist, an Stelle der gesetzlichen noch vollkommenere Bestimmungen treten zu lassen.

I.

Die geschichtliche Entwicklung der Sicherung des Realkredits.

A. Bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten.

§ 1. Im allgemeinen.

Die Anfänge der Feuerversicherung lassen sich in Deutschland bis in das Mittelalter zurück verfolgen.[1]) Schon die Gilden sahen es als zu dem Kreis ihrer Aufgaben gehörig an, den für den Gildebruder im Fall eines Brandes entstandenen Schaden zu mildern. Von Einfluß auf den Realkredit konnten diese zunächst nur unvollkommenen Maßregeln jedoch nicht sein. Die Gilden, auf dem Solidaritätsgefühl von Verwandten oder Berufsgenossen beruhend, begnügten sich damit, ihre Mitglieder ganz allgemein zur gegenseitigen Unterstützung in Brandfällen anzuhalten, indem Getreide, Holz zum Wiederaufbau, Ar-

1) Wenn Nitzsche, Die rechtliche Stellung des Versicherers bei der Feuerversicherung nach dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. 5. 1908, Borna-Leipzig 1911, 1, schreibt, daß schon „die alten Germanen" sich in der Weise unterstützten, „daß die Mitglieder einer Sippe sich gegenseitig bei Wiederherstellung ihrer durch Feuer zerstörten Gebäude und Gegenstände halfen und sich . . . unterstützten", so ist dies in dieser Allgemeinheit unzutreffend. Abgesehen davon, daß „die alten Germanen" gar keine „Gebäude" besaßen, läßt sich eine derartige Unterstützungspflicht zur Zeit der Sippe auch noch nicht nachweisen, schon deshalb nicht, weil es ja in ältester Zeit gar kein Eigentum des Einzelnen gab.

beitsleistungen oder geringe Geldbeträge gewährt wurden.[2])

Auch die um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Schleswig-Holstein sich findenden Brandgilden sowie die versicherungsähnlichen Einrichtungen in den Weichselniederungen zu Beginn des 17. Jahrhunderts kommen für die Sicherung des Realkredits noch nicht in Betracht.[3])

Dagegen waren die seit Ende des 16. Jahrhunderts in Hamburg gegründeten Feuerkontrakte[4]) außer auf den Ersatz des durch Brand entstandenen Schadens bereits mit auf die Sicherung des Realkredits gerichtet. „Dorch fures nodt" wurden „offtmals de Eigendömere und Renthenere[5]) . . . höchlich beschwerett", weshalb „dem Eigendömere und dem

---

2) z. B. Art. 34 der Knutsgilde zu Malmö „Si quis congilda dampnum combustionis in curia, in qua residet, passus fuerit, usque ad valorem trium marcarum dent in congilde singuli stuth III den"; vgl. Hahn, Geschichte der Großherzoglich badischen Gebäudeversicherungsanstalt, Hannover 1912. 4.

3) Darauf, ob diese Erscheinungen und die gleich zu erwähnenden Hamburger Feuerkontrakte aus gemeinsamer Grundlage hervorgegangen oder selbständigen Ursprungs sind (eine Frage, die für die Geschichte der Feuerversicherung in Deutschland von größter Wichtigkeit ist), kann hier nicht eingegangen werden. Im Gegensatz zu der bisherigen Literatur, vgl. von Liebig, a. a. O., 10, kommt Schaefer, Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte der Feuerversicherung in Deutschland, Hannover 1911, I, 162 ff., zu dem Ergebnis, daß eine starke Vermutung für die letztere Auffassung spricht.

4) Der älteste Feuerkontrakt stammt aus dem Jahre 1591, dem bald zahlreiche andere folgten, u. a. 1596, 1609, 1664; 1676 wurden alle diese Kontrakte zur Hamburger General-Feuer-Kasse vereinigt. Der Feuerkontrakte waren zwischen einer Anzahl Hauseigentümer geschlossene Verträge mit Wirkung für sich und ihre Nachfolger. Für die Beiträge hafteten nicht nur die Eigentümer persönlich, sondern daneben auch die Grundstücke.

5) Der Ausdruck kommt daher, daß die Grundstücke im Wege des Rentenkaufs belastet wurden.

Renthenere thom besten" diese Kontrakte abgeschlossen wurden. Die Beteiligten verpflichteten sich, im Brandfall demjenigen, der einen Schaden erlitten hatte, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Die Entschädigungssumme war aber nur zur Beschaffung von Holz, Steinen usw., überhaupt zum Wiederaufbau, zu verwenden.[6])

Diese Hamburger Einrichtungen wurden für die Entwicklung des Feuerversicherungswesens von der größten Bedeutung. In Preußen war es der Große Kurfürst, der nach Kenntnis von diesen Maßnahmen zur Hilfe bei Brandunglücken sofort daran ging, ähnliches in seinen Landen einzuführen. Bei den mannigfaltigen Aufgaben, die an ihn herantraten, richtete er sein Hauptaugenmerk darauf, wieder eine gebäudeansässige Bevölkerung im Interesse einer Hebung und Stärkung der Steuerkraft des Landes zu bekommen. Er war der Ueberzeugung, daß nach dem Vorbild Hamburgs geschaffene Einrichtungen geeignet sein müßten, den Nachteilen der immer wieder hereinbrechenden verheerenden Feuersbrünste wirksam zu begegnen. Aber auch, daß die Einrichtungen dazu dienen würden, „wie am besten der Credit wider in Unsere Lande sicher gebracht werden könne."[7])

Dem großen Kurfürsten war es nicht vergönnt, seine Pläne zu verwirklichen. Auch sein Nachfolger Friedrich I. war im Grunde nicht viel glücklicher. Zwar gelang es ihm, die geplanten Feuerversicherungsanstalten zu errichten, schließlich sah er sich aber doch gezwungen, sie infolge des dauernden Widerstandes der Bevölkerung wieder aufzuheben.

Immerhin sind die von Friedrich I. in den von

6) Vgl. die bei Schaefer a. a. O., 202 ff. wiedergegebene „Feuerordnung de Anno 1591".

7) Vgl. Schaefer a. a. O., II, 136 ff., 169 ff.

ihm erlassenen Reglements[8]) niedergelegten Gedanken von grundlegender Bedeutung für die kommende Entwicklung gewesen. Für die Sicherung des Realkredits kommt von ihren Bestimmungen besonders die Verpflichtung in Betracht, die gewährte Entschädigung nur zum Wiederaufbau zu verwenden. Um die Durchführung dieser Maßregel zu sichern, erhielt der von einem Brandschaden betroffene Eigentümer die Entschädigungssumme nur, wenn er bereit war, das abgebrannte Gebäude wieder aufzubauen. „Wäre jemand nicht fähig, desfalls genugsame Versicherung zu geben, auch seine Obrigkeit darob für ihn zu caviren bedenklich hielte, so kann dergleichen abgebrandte Eigenthümer die Arbeit mit Zimmer-, Maurer- oder anderen zum wieder Bau benöthigten Leuten verdingen, und ihnen Assignationes an die Cassa geben, welche selbe unweigerlich bezahlet werden sollen".[9])

Von Bedeutung ist dann weiter die Vorschrift, wonach die Versicherungsgelder „auf keinerlei Art oder Weise weder wegen Schulden, noch Verbrechen von jemand, wer er auch sey, bekümmert und arrestiret, noch weniger confiszirt werden können"; sie sollen lediglich dem „würcklichen Wieder-Anbau der abgebrannten Häuser" dienen und, wie das Reglement vom 1. Juni 1706 noch besonders unterstreicht, „zur Versicherung derer Creditoren".

Wenn auch die Bemühungen Friedrichs I. auf Einführung der Feuerversicherung in seinen Landen gescheitert waren, so hatten sie doch das Gute im Gefolge, daß die Bevölkerung allmählich die Vor-

8) Es kommen in Betracht das Feuerkassenreglement vom 15. Oktober 1705 (Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum, V, 173) und das General-Feuer-Cassen-Reglement vom 1. Juni 1706 (Mylius a. a. O., 175).

9) Mylius a. a. O., 174.

teile eines organisierten Feuerversicherungswesens für die Kreditverhältnisse erkannt hatte,[10]) und die Anregung, die Friedrich I. in seinem die Generalfeuerkasse aufhebenden Reskript zur Gründung lokaler Versicherungsanstalten gegen Feuerschaden gab, auf fruchtbaren Boden fallen konnte. Die Ueberzeugung von dem Nutzen der Feuerversicherung sowohl für das allgemeine Wohl, wie auch gerade für eine Besserung der Kreditverhältnisse wird in allen Reglements der seit dem Jahre 1718 in großer Zahl errichteten Sozietäten mehr oder weniger deutlich hervorgehoben. Besonders charakteristisch ist z. B. die „General-Ordre und Instruction für die Niederschlesischen Steuer-Räthe wegen zu errichtender Feuer-Sozietät vom 7. Juni 1742,[11]) wenn es von den Schäden einer Feuersbrunst heißt: „wozu noch kommt, daß der Credit und die gemeine Sicherheit nur gar zu sehr leydet und niemand gern seine Gelder auf Häuser ausleihet oder diese sich zur Caution stellen lässet, wenn wohleingesessene Eigenthümer so gar leicht um ihre Häuser verunglücken können, ohne daß sie dafür das geringste ersetzt bekommen".

Auch Krünitz[12]) weist auf diese Gesichtspunkte hin, wenn er schreibt, daß die vielfältigen Vorteile der Feuersozietäten sowohl jeden Einwohner als „das ganze gemeine Wesen" betreffen. Je sicherer die Güter jemandes wären, desto größer sei sein Vermögen, da er keinen Verlust zu befürchten hätte. Ein kluger

10) Allerdings kommen auch in späterer Zeit häufig noch Fälle vor, wo sich Bevölkerungskreise dem Versicherungsgedanken gegenüber ablehnend verhielten. So machte z. B. die Einführung der neuen Brandversicherungsordnung für das ganze Großherzogtum Baden vom 29. Dezember 1807 für einige Bezirke sogar die Entsendung von Militär erforderlich (Mitt.-öff.-Feuervers.-Anst. 1904, 151).

11) Breslauer Gemeinde-Blatt 1903, 195.

12) Krünitz, Oekonomische Encyclopädie, Berlin 1778, XIII, 214 ff.

Mann entschließe sich daher leichter, „sein Capital an einem Orte in Verzinsung zu geben, da er nicht befürchten darf, solches zu verlieren, als sein Geld auf Gewinn und Verlust auszuleihen“. Die Größe des Reichtums bestimme sich nach der Größe des Kredits, „derjenige aber, welcher ein ganz sicheres Vermögen besitzt, allemahl mehr Credit findet, als ein anderer, dessen Vermögen in zweifelhaften Umständen steht“. Wenn aber ein Gebäude bei einer Sozietät versichert sei, so bestehe für den „Creditor“ keine Gefahr und es habe niemand Bedenken, Gelder darauf vorzuschießen. Zudem stiegen durch die Versicherung der Wert der Häuser und die Bau- und Kauflust, da man ja die Gewißheit habe, daß das verwendete Kapital nicht infolge einer Feuersbrunst verloren gehen könne. Auch Konkurse würden vermieden werden, da nunmehr auf Grund der Versicherung in der Sozietät ein einwandfreier Maßstab für den Wert der Häuser gegeben sei.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus entstanden im Lauf des 18. Jahrhunderts in Preußen zahlreiche Sozietäten. Ihre Organisation und ihre Stellungnahme zum Gegenstand unserer Betrachtung war verschieden. Auf keiner einheitlichen Rechtsgrundlage beruhend, suchten sie sich in erster Linie den Bedürfnissen derjenigen Gebiete anzupassen, auf deren Bereich sich ihre Wirksamkeit beschränken sollte. So ist auch die Fortbildung der allmählich zum Schutz der Realgläubiger getroffenen Maßnahmen eine verschiedene. Namentlich unterscheiden sich in dieser Beziehung Stadt und Land, wie es in der Natur der Sache begründet ist. An die für den Geltungsbereich einer Stadt gegründeten Sozietäten trat bei weitem mehr das Bedürfnis heran, die Interessen der Realgläubiger wahrzunehmen, als an die ländlichen Anstalten.

Aber auch wo besondere Maßregeln zum Schutz der Realgläubiger noch nicht getroffen waren, wirkte doch das allgemeine Gefühl der Hilfe, die dem Schuldner im Fall eines Brandes zuteil wurde, belebend auf die Kreditverhältnisse, indem die Bereitwilligkeit zunahm, Gelder auf Häuser auszuleihen. Auch die Bestrebungen der Sozietäten auf Erhöhung der Feuersicherheit und die durch sie begründeten Maßnahmen der Meidung und Unterdrückung von Bränden haben dazu beigetragen, daß der Realgläubiger mehr Zutrauen in den Bestand der ihm verpfändeten Sicherheit gewann.[13])

Vielfach ist auch der Umstand von Bedeutung gewesen, daß bei der Mehrzahl der Sozietäten für die Eigentümer von Gebäuden die Verpflichtung bestand,[14]) bei der Sozietät Versicherung zu nehmen, sogenannter Versicherungszwang.[15]) Der

---

13) Unter den Maßnahmen der Meidung versteht man diejenigen Vorkehrungen, die darauf gerichtet sind, ein Feuer nicht erst entstehen zu lassen, unter Maßnahmen der Unterdrückung solche, die der möglichst schnellen und wirksamen Bekämpfung eines ausgebrochenen Feuers dienen sollen. In diesem Sinn stellten die Sozietäten beträchtliche Mittel zur Beseitigung feuergefährlicher Anlagen und zur Errichtung oder Verbesserung von Löscheinrichtungen bereit, wie z. B. Mittel zum Bau von Wasserleitungen, Errichtung von Berufsfeuerwehren und dergl. Nach Ges.-öff.-Feuervers.-Anst. § 20 sind die Sozietäten jetzt zur Gewährung von Beihilfen zur Vervollkommnung des Feuerlöschwesens verpflichtet. — Vgl. auch Kaßner, Die Bedeutung der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland für den Feuerschutz, Merseburg 1901; über Maßnahmen der Meidung und Unterdrückung im allgemeinen die Schrift des Verfassers, Neuere technische Hilfsmittel zur Bekämpfung von Bränden und Maßnahmen zur Erhöhung des Feuerschutzes, Hannover 1912.

14) Ausgenommen waren vielfach nur der Adel, Kirchen, Schulen und staatliche Gebäude.

15) Für den Bereich der Hessischen Brandversicherungsanstalt zu Cassel gilt noch die besondere Vorschrift, daß zum

Kreditgeber konnte also in den meisten Fällen damit rechnen, daß die zu verpfändenden Objekte gegen Brandschaden versichert waren und brauchte für den Fall des Abbrennens der verpfändeten Gebäude in keiner Weise die Gefährdung seiner Rechte zu besorgen. Der Versicherungszwang wurde im Lauf der Zeit zum Teil fallen gelassen[16]) und besteht heute nur noch bei wenigen preußischen Anstalten. Da, wo der Versicherungszwang beibehalten wurde,[17])[18]) brauchten natürlich wesentliche Bestimmungen zum Schutz der Realgläubiger nicht getroffen zu werden.

Ganz allgemein mußte der Schutz der Realgläubiger mit der sich den Bedürfnissen des fortschreitenden Wirtschaftslebens anpassenden Entwicklung der Feuerversicherung zunehmen. Zu denken ist dabei in erster Linie an die Erweiterung des Umfangs der Haftung des Versicherers, die allmählich nicht nur auf Brandschäden, sondern auch auf Schäden infolge von Blitzschlag und Explosion erstreckt wurde. Weiterhin ist in diesem Zusammenhang hinzuweisen auf die Behandlung der Kriegsschäden,[19]) der infolge

---

Zweck der Eintragung einer Hypothek in das Grundbuch ein Brandversicherungsschein zu erwirken und dem zuständigen Amtsgericht vorzulegen ist.

16) Mit der ersten, 1836 einsetzenden und 1845 beendeten, Reform der meisten Feuersozietäts-Reglements.

17) Dahin gehören die städtischen Feuersozietäten zu Thorn, Berlin, Stettin, Breslau, die ostfriesischen Feuersozietäten und die Hohenzollernsche Immobiliar - Feuerversicherungs-Gesellschaft.

18) Versicherungszwang zugunsten der für den betreffenden Bezirk geltenden Sozietät ist vielfach auch noch für diejenigen Versicherungsnehmer bestehen geblieben, die den Kredit eines landschaftlichen Pfandbriefinstituts, einer Rentenbank oder dergl. in Anspruch nehmen (z. B. bei der landschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft für Westpreußen hinsichtlich der von der Westpreußischen Landschaft beliehenen Güter).

19) Die Uebernahme der Verpflichtung zum Ersatz von Kriegsschäden wurde bei den einzelnen Sozietäten ganz ver-

Aufruhrs oder Landfriedensbruchs entstehenden Feuerschäden, die allmählich mit in den Kreis der ersatzpflichtigen Schäden einbezogen wurden, und schließlich auf die Verbesserung der Versicherungstechnik überhaupt, z. B. durch Einführung von Taxationsgrundsätzen (Berücksichtigung des gemeinen Wertes und dergl.). Alle diese weniger in die Erscheinung tretenden Einflüsse sollen bei der folgenden Darstellung nicht berücksichtigt werden, um in möglichst wenig weitschichtiger Weise die für die Sicherung des Realkredits in Betracht kommenden besonderen Gesichtspunkte zusammenfassen zu können.

Der Kreis der zu schützenden Personen war vielfach verschieden. In älterer Zeit kamen meist nur die Hypothekengläubiger in Frage, denen später, namentlich nach Reorganisation des Grundbuchwesens, auch die in der zweiten Abteilung des Grundbuchs eingetragenen Gläubiger gleichgestellt wurden. Für uns hat es kein Interesse, auf diesen für die geschichtliche Entwicklung an sich bedeutungslosen Unterschied einzugehen, weshalb meist der Ausdruck Hypothekengläubiger im nachstehenden gebraucht werden soll.

---

schieden behandelt. Neben solchen Sozietäten, die überhaupt jeden Ersatz ablehnen, sind diejenigen zu nennen, die einen Unterschied machen zwischen direkten und indirekten Kriegsschäden und nur für letztere eintreten, und schließlich diejenigen, die für beide Arten haften. — Unter den direkten Kriegsschäden werden solche verstanden, die auf Anordnung eines Befehlshabers von der eigenen oder fremden bewaffneten Macht herbeigeführt werden, unter den indirekten solche, die als eine Folge der herrschenden außergewöhnlichen Zustände anzusehen sind. Auf nähere Einzelheiten, namentlich auf die Frage inwiefern die Haftung für direkte Schäden nicht mehr zu den Aufgaben der Versicherung gehört, da für sie der Staat einzutreten hat, kann hier nicht eingegangen werden. Vgl. auch noch hinsichtlich des Ersatzes von Aufruhrschäden das Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz des bei öffentlichen Aufläufen verursachten Schadens v. 11. März 1850.

§ 2. Im besonderen.

a) Die Pflicht zum Wiederaufbau.

Der Zweck der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten war ein mehrfacher: Schadloshaltung des durch den Brand geschädigten Eigentümers, Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude im öffentlichen Interesse, Sicherstellung der Hypothekengläubiger.[1]) Von diesen drei Gesichtspunkten war der zu ihrer Errichtung ausschlaggebende der des öffentlichen Interesses; Entschädigung des Eigentümers und Sicherung der Realgläubiger waren, wenn auch gewollte, so doch erst in zweiter Linie beabsichtigte Wirkungen. Der historischen Entwicklung entspricht es deshalb nicht, wenn man, wie es z. B. die Begründung zum preußischen Gesetz betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten tut,[2]) die Errichtung der Sozietäten hauptsächlich auf die Bestrebungen zur Sicherung des Realkredits zurückführen zu müssen glaubt.[3]) [4]) [5])

1) Dernburg, Das preußische Hypothekenrecht, 2. Abt. Leipzig 1898, 158.

2) Begr. zu § 21.

3) Vgl. auch Schmidt, Haben die Hypothekengläubiger als solche einen Anspruch auf die Feuerversicherungsgelder und wie würde eventuell das in Rede stehende Rechtsverhältnis im Wege der Gesetzgebung am angemessensten zu regeln sein? in Schering, ArchRwAbh., 47 ff.; Hagen und Manes, Kommentar zum Preußischen Gesetz betreffend die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vom 29. Juli 1910, Berlin 1910, 77; von Liebig a. a. O. 20.

4) Die Berücksichtigung des öffentlichen Interesses als Hauptzweck lassen die Gründungsreglements der älteren Sozietäten ganz deutlich erkennen. So, wenn es in dem Reglement für die Städte des Herzogtums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit vom 20. Januar 1721 heißt: „Und weilen dieses Werck vornehmlich dahin abziehlet, daß die Städte und Häuser so fort wieder in guten Stand gesetzet werden sollen“ und in dem Reglement für die Mediat-

Der den Sozietäten gestellten Aufgabe der Erhaltung eines steuerkräftigen Gebäudebesitzerstandes suchte man nicht nur durch die Einführung der Versicherung an sich, namentlich durch den oben erwähnten Versicherungszwang, sondern besonders durch die Bestimmung gerecht zu werden, daß der vom Brand Betroffene ohne jede Ausnahme sein Gebäude an derselben Stelle und in derselben Art unbedingt wieder aufzubauen verpflichtet war.

Bei diesem Grundsatz der unbedingten Wiederaufbaupflicht hat die Sicherung der Realgläubiger ihren Anfang genommen. Aus leicht erklärlichen Gründen. Von einer Gefährdung der in dem Pfandobjekt bestellten Sicherheit konnte ja nicht die Rede sein, wenn der Versicherte gehalten war, unter Benutzung der ihm zur Verfügung gestellten Mittel die zu dem verpfändeten Grundstück gehörenden Gebäude wiederaufzubauen, von dem vorübergehenden Zustand zwischen Brand und erfolgter Wiederherstellung abgesehen. Zudem war es ausgeschlossen, daß der Eigentümer an Stelle des vernichteten Pfandobjektes eine Geldsumme erhielt, die sein geldwertes Interesse, das er vor dem Brand an den Gebäuden hatte, unter Umständen weit übersteigen konnte, um darüber zum Nachteil seiner Realgläubiger anderweit zu verfügen.[6])

---

und Immediatstädte auch Weichbilder des Fürstentums Halberstadt und inkorporierten Grafschaften Hohen- und Rheinstein, wie auch der Herrschaft Derenburg vom 19. September 1732: „Damit unser allergnädigste Intention in Wiederbebauung der Städte desto ebender völlig erreichet werde."

5) Ueber weitere Ursachen, die den Staat seinerzeit veranlaßten, das Feuerversicherungswesen mit zu den staatlichen Aufgaben zu ziehen, vgl. Rellstab, Der Staat und das Versicherungswesen, Berlin 1882. 10 ff.

6) Hierin liegt noch ein weiteres Zweckmoment der unbedingten Wiederaufbaupflicht: Vermeidung von Spekulationsbränden.

Ohne Rücksicht auf die Entstehungsursache des Brandes, „es sei das Feuer durch Nachlässigkeit des Einwohners oder Verwahrlosung entstanden oder ohne dessen Verschulden ausgekommen", wurde bei der unbedingten Wiederaufbaupflicht die Entschädigungssumme ausgezahlt. Hatte sich der Eigentümer einer Brandstiftung schuldig gemacht, so verfiel er lediglich der Bestrafung.[7] [8])

Für die wirkliche Verwendung der Entschädigungsgelder zum Wiederaufbau hatte der Eigentümer genügend Sicherheit zu leisten;[9]) war der Eigentümer dazu außerstande, so erfolgte die Auszahlung der Entschädigung je nach dem Fortschreiten des Baues in mehreren Ratenzahlungen; die erste, wenn mit dem Wiederaufbau tatsächlich begonnen war, die letzte nach seiner Fertigstellung. Häufig nahmen die Sozietäten auch entweder selbst den Wiederaufbau in die Hand oder betrauten mit seiner Durchführung die Ortsobrigkeit. Vielfach wurde die Entschädigung auch an zuverlässige Gemeindemitglieder ausgezahlt oder die Handwerker wurden nach beendeter Lieferung auf Anweisung des Eigentümers unmittelbar aus der Sozietätskasse bezahlt.

Nach Beendigung der großen politischen Umwälzungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts traten die Anforderungen einer lebhaften wirtschaftlichen Entwicklung auch in einer freieren Gestaltung der Feuersozietätsreglements zutage. Man erkannte, daß

---

7) Näheres über die Behandlung der Brandstiftungsfälle unter Berücksichtigung der Realgläubiger unten Seite 25.

8) Noch das ALR. I, 20, §§ 1511 ff., bestimmte als Strafe für Brandstifter die Todesstrafe.

9) Nicht eigentliche „Sicherheitsleistung". Die Art der zu bestellenden Sicherheit unterlag vielmehr meist der Vereinbarung von Fall zu Fall. Sie bestand mehr darin, daß die Sozietät die Ueberzeugung haben mußte, der vom Brand Betroffene werde die Entschädigung zum Wiederaufbau verwenden.

unter bestimmten Voraussetzungen von dem Grundsatz der unbedingten Wiederaufbaupflicht abgewichen werden dürfe und müsse. Es wurde deshalb an der Verwendung der Entschädigung zum Wiederaufbau nur noch als Regel festgehalten und nur insoweit, als dies aus Rücksicht auf die Interessen der Realgläubiger geboten war. An die Stelle der unbedingten Wiederaufbaupflicht trat die bedingte Wiederaufbaupflicht, bedingt deshalb, weil nunmehr die Geltendmachung des Anspruchs des Versicherten auf die Entschädigung, falls sie nicht zum Wiederaufbau verwendet werden sollte, von der Zustimmung der Hypothekengläubiger zur Auszahlung abhängig war. Damit verließ man zwar den, namentlich in Verbindung mit dem Versicherungszwang, ohne Zweifel einfachsten und sichersten Weg zum Schutz des Realkredits; doch war diese Entwicklung unabweislich. Zudem hat auch die Sicherung des Realkredits unter der Veränderung nicht gelitten, da die Interessen der Hypothekengläubiger die eingehendste Wahrnehmung erfuhren.

Zur Durchführung des Grundsatzes der bedingten Wiederaufbaupflicht wurden nun die verschiedensten Wege eingeschlagen.

Bereits in den 20er Jahren enthielten einige Reglements[10]) die Bestimmung, daß es dem vom Brand Betroffenen freistehen sollte, ob er sein Gebäude wieder aufbauen wollte. Zwar kam es nicht zur Durchführung dieses Grundsatzes; es wurde vielmehr bei der überwiegenden Mehrzahl der Sozietäten als Regelfall an der Bestimmung festgehalten, daß die Entschädigungssumme zum Wiederaufbau zu verwenden sei.[11]) Soweit es aber dem Versicherten „in

10) z. B. das Reglement der Kurmärkischen Landfeuer-Sozietät vom 1. Dezember 1824.

11) Eine Ausnahme machte die Provinzial-Feuer-Sozietät

Beziehung auf sein Verhältnis zur Sozietät" freistand, ob er das abgebrannte Gebäude wiederaufbauen wollte oder nicht, erhielt er nur eine Entschädigung bis höchstens zur Hälfte des Taxwertes des abgebrannten Gebäudes, wenn er nicht wieder aufbaute.[12]) Auch hatte er entweder ein Attest der Hypothekenbehörde darüber beizubringen, daß auf seinem Grundstück keine hypothekarischen Schulden lasteten oder unter Vorlegung eines Hypothekenscheins den beglaubigten Konsens der daraus hervorgehenden Gläubiger beizubringen, daß sie auf dem Wiederaufbau nicht beständen und mit Auszahlung der „Indemnisations-Gelder" an den Beschädigten einverstanden seien.

Sofern die Hypothekengläubiger mit dem Nichtwiederaufbau nicht einverstanden waren, erfolgte die Zahlung der Brandentschädigung im Interesse der Hypothekengläubiger d o c h n u r zur Wiederherstellung der Gebäude. Der Eigentümer war also zum Wiederaufbau gezwungen, wenn ihm nicht jeder Anspruch auf Entschädigung verloren gehen sollte. Weigerte sich der Eigentümer trotzdem, wiederaufzubauen, so waren die Hypothekengläubiger vielfach berechtigt, für den Fall, daß sie anderweit keine Dekkung fanden, die Subhastation des Grundstücks zu beantragen. Der Anspruch auf die Entschädigungsgelder wurde dann mit subhastiert und dem Meist-

---

der Rheinprovinz, indem hier die Zahlung der Brandentschädigungsgelder unter der Voraussetzung, daß etwa vorhandene Hypothekengläubiger zustimmten, grundsätzlich ohne Einschränkung an den Geschädigten geschah.

12) Stellte sich heraus, daß der Brand auf einen Zufall oder die Betätigung eines Fremden ohne Einwirkung des Eigentümers zurückzuführen war, wurde auch die ganze Entschädigungssumme gewährt. — Man nahm also ohne weiteres an, daß der Eigentümer, der auf den Wiederaufbau verzichtete, an dem Entstehen des Brandes irgendwie interessiert war.

bietenden mit der Verpflichtung zum Wiederaufbau zugeschlagen, oder, wie es gegen Ende des 19. Jahrhunderts meist der Fall war, die Brandentschädigung wurde an die Hypothekengläubiger, die ihr Realrecht bei der Sozietät angemeldet hatten, nach der gesetzlichen Rangordnung ihrer Rechte verteilt. Ließ sich ein Einverständnis hierbei nicht erzielen, so wurde die Entschädigung zur Verteilung an die Hypothekengläubiger gerichtlich hinterlegt.

Wenn der Versicherte zum Wiederaufbau bereit war, wurde mit der Zahlung der Brandentschädigung verfahren wie schon oben erörtert, indem sie ihm, um ihre Verwendung zum Wiederaufbau sicherzustellen, in einzelnen Raten ausgezahlt wurde. Die übrigen Maßregeln, wie Wiederaufbau durch die Sozietät, Auszahlung an Vertrauensmänner und dergl. verschwanden meist mit fortschreitender Entwicklung. Jedoch bot sich Gelegenheit, auch im Fall des Wiederaufbaues mehr noch wie allein durch diese Maßregel das Interesse der Hypothekengläubiger, das sie namentlich an einem schnellen Wiederaufbau haben mußten, wahrzunehmen. So wurde die Bestimmung getroffen, daß er innerhalb einer bestimmten Frist, die sich auf ein bis zehn Jahre belaufen konnte, fertiggestellt werden mußte, widrigenfalls die Hypothekengläubiger selber berechtigt waren, nach einem eigenen Plan den Wiederaufbau zu betreiben. Ja, derjenige, der den Wiederaufbau über die Frist hinaus verzögerte, konnte in einem solchen Fall sogar seinen Anspruch auf den ihm noch zustehenden Rest der Brandentschädigung verlieren, der dann an die im Sozietätskataster eingetragenen Realberechtigten zur Verteilung gelangte oder gerichtlich zu ihren Gunsten hinterlegt wurde.

Auch in der früher streng durchgeführten Verpflichtung, daß nicht nur an der gleichen Stelle, son-

dern auch genau in der den abgebrannten Gebäuden gleichen Art und Weise wieder aufgebaut werden mußte, trat eine Milderung ein. Man begnügte sich damit, daß das Gebäude auf demselben Grundstück wieder aufgebaut wurde, auch konnte der Eigentümer ein stattlicheres Gebäude errichten oder an Stelle mehrerer abgebrannter Gebäude nur eins, und brauchte sich nicht genau an die gleiche Zweckbestimmung des abgebrannten Gebäudes zu halten; es genügte, wenn es zu wesentlich gleichartigen Zwecken wieder aufgebaut wurde. Auch der Wiederaufbau auf einem anderen Grund und Boden, also an einer Stelle, die mit der Brandstätte in hypothekenrechtlicher Beziehung nicht ein und dasselbe Grundstück bildete, wurde zulässig, indem dem Abgebrannten auf seinen Antrag ein Dispens von der Wiederaufbauverpflichtung an der alten Stelle erteilt werden konnte. Die Dispenserteilung geschah vielfach nur mit Zustimmung der Hypothekengläubiger; in anderen Fällen mußte der Nachweis geführt werden, das auf der ersten Stelle keine eingetragenen Hypothekenverpflichtungen ruhten oder daß die auf der alten Baustelle eingetragenen Hypothekengläubiger mit dem Wiederaufbau an anderer Stelle unter Auszahlung der Brandentschädigung einverstanden waren.

Wurde der Wiederaufbau eines abgebrannten Gebäudes überhaupt oder auf der alten Baustelle „aus polizeilichen oder anderen höheren Rücksichten" untersagt, so wurden die Hypothekengläubiger entweder von dem Beschluß in Kenntnis gesetzt, um dann ihrerseits Schritte zur Wahrung ihrer Interessen zu tun, oder die Entschädigung wurde auch in solchen Fällen nur mit ihrer Zustimmung an den Eigentümer ausgezahlt, bezw. nach Ablauf einer bestimmten Frist, wenn nach erfolgter Benachrichti-

gung kein Widerspruch erhoben war. Versagten die Hypothekengläubiger ihre Einwilligung, so wurde die Entschädigungssumme zur Verteilung an sie gerichtlich hinterlegt.

b) Die Verwirkung des Anspruchs auf die Entschädigung.

Die Eigenart des Feuerversicherungsvertrags bringt es mit sich, daß der Einfluß der Versicherungsnehmers auf den Bestand und die Erhaltung des Versicherungsobjekts sich in der Regel in guter, aber auch in böser Hinsicht uneingeschränkt geltend machen kann, während der Versicherer von jedem Einfluß ausgeschlossen ist, obwohl er doch mit Rücksicht auf die im Versicherungsfall für ihn sich ergebende Pflicht zum Schadensersatz an dem Bestand des versicherten Objekts stark interessiert ist. Es haben sich deshalb im Lauf der Zeit gewiße Grundsätze entwickelt, die nicht nur dem Versicherer, wenigstens bis zu einem gewißen Grade, die Möglichkeit geben, auf den Nichteintritt des Versicherungsfalls hinzuwirken, sondern die auch den Versicherungsnehmer für den Fall, daß er böswillig den Versicherungsfall herbeiführt oder sich sonstige Verstöße gegen die Bestimmungen des Versicherungsvertrags zu Schulden kommen läßt, mit der Strafe des Verlustes des Entschädigungsanspruchs bedrohen.

Der wichtigste hierher gehörige Fall ist die Verwirkung des Entschädigungsanspruchs im Fall der Brandstiftung durch den Eigentümer. Unter der Herrschaft der unbedingten Wiederaufbaupflicht konnte man natürlich, sollte nicht die Zweckbestimmung der Sozietäten gefährdet werden, auch im Fall der Brandstiftung durch den Eigentümer auf die Auszahlung der Versicherungssumme nicht verzichten, da es ja in erster Linie auf die Wie-

dererbauung der abgebrannten Gebäude ankam. Aber schon bald erkannte man die Gefährlichkeit dieses Grundsatzes: Den Anreiz, sich mit leichter Mühe an Stelle eines alten Gebäudes auf Kosten der Allgemeinheit ein neues zu verschaffen. Man erklärte deshalb in solchen Fällen den Eigentümer seines Anspruchs für verlustig[13]) oder zahlte das „Indemnisations-Quantum" nur dann aus, wenn der Eigentümer aus eigenen Mitteln nicht zum Wiederaufbau fähig war, anderenfalls er zum Wiederaufbau „ex propriis" angehalten wurde. In einzelnen Fällen wurde der der Brandstiftung schuldige Eigentümer auch des Eigentums an seinem Grundstück für verlustig erklärt, das Grundstück wurde verkauft und die Brandentschädigungssumme erhielt dann der Erwerber, dem die Pflicht oblag, die Gebäude wiederaufzubauen.

Bald kam man aber zu der Anschauung, daß die Entschädigungssumme im Fall der Brandlegung durch den Eigentümer überhaupt nicht ausgezahlt werden dürfe, sondern daß in einem solchen Fall der Eigentümer seinen Anspruch auf die Entschädigung verwirke.

Mit fortschreitender Entwicklung mehrten sich die Voraussetzungen, unter denen ein Verlust des Entschädigungsanspruchs eintrat. So verlor der Eigentümer seinen Anspruch auf die Entschädigungssumme im Fall der Doppelversicherung, wenn er nämlich sein Gebäude, welches anderswo schon versichert war, bei einer Sozietät entweder ganz oder zum Teil noch einmal versicherte, oder umgekehrt sein bei einer Sozietät versichertes Gebäude noch einmal anderswo versicherte. Andere Voraussetzungen des Verlustes des Entschädigungsanspruchs

13) So schon das Reglement für das platte Land der Grafschaft Hohenstein vom 12. August 1756.

waren die Vornahme von betrügerischen Veränderungen auf der Brandstätte, Nichtanzeige des Brandes, Nichtbefolgung obliegender Rettungsmaßregeln, Erhöhung der Feuersgefahr während des Laufs der Versicherung, ohne daß Anzeige bei der Sozietät erfolgte, und falsche Angaben bei Abschluß der Versicherung.

Was zunächst die Verwirkung des Versicherungsanspruchs infolge von Brandstiftung anlangt, so wurde bald ein Unterschied zwischen vorsätzlicher[14]) und fahrlässiger[15]) Brandstiftung gemacht. Im ersteren Fall blieb es bei dem völligen Verlust des Entschädigungsanspruchs, ohne daß die Hypothekengläubiger dabei irgend wie berücksichtigt wurden. Ein Zugeständnis an sie war aber bereits die Bestimmung, daß es im Fall des Verlustes des Anspruchs in das Ermessen des Sozietätsdirektors gestellt wurde, ob die Entschädigungssumme doch ganz oder zum Teil ausgezahlt werden sollte. Schließlich kam es zu einer festbestimmten Regelung dahin, daß grundsätzlich der Eigentümer den Anspruch auf die Brandentschädigung verlor, die Auszahlung der Entschädigung aber auf den innerhalb einer bestimmten Frist zu stellenden Antrag des Hypothekengläubigers insoweit erfolgte, als sie bei sonstiger Insolvenz des Schuldners zu seiner Befriedigung erforderlich war. Dies Ergebnis mußte für den Realgläubiger von ganz wesentlicher Bedeutung sein, da erst durch diese Behandlung der vorsätzlichen Brandstiftungsfälle das Gebäude für ihn die Eigenschaft eines vor jedem Untergang bewahrten Pfandgegenstandes erhielt.

14) Vorsätzliche Brandstiftung durch den Versicherten selbst oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß durch einen Dritten.

15) Fahrlässige Brandstiftung durch ein Versehen des Versicherten selbst, seiner Familie, seiner Dienstboten oder seiner Hausgenossen.

Im Fall fahrlässiger Brandstiftung wurde die Entschädigung ausgezahlt; die Sozietät behielt sich aber, wenn den Versicherten grobes Verschulden traf, Regreßnahme vor, trat also mit ihrer Forderung hinter die etwa vorhandener Hypothekengläubiger.

Hinsichtlich der übrigen Verwirkungsfälle waren die Sozietäten bestrebt, die schweren Folgen, die sie zweifellos für den Versicherten hatten, soweit es anging, zu mildern. So begnügte man sich teilweise damit, an Stelle der Verwirkung des Anspruchs die zu zahlende Entschädigung in einem gewißen Verhältnis zu kürzen oder von vornherein eine Geldstrafe für gewisse Verstöße gegen Vertragsbestimmungen festzusetzen. Aber auch wo die Verwirkung des Entschädigungsanspruchs aufrechterhalten wurde, wurde die Entschädigungssumme doch in allen Fällen zur Befriedigung der Hypothekengläubiger verwendet, sofern sie sonst Gefahr liefen, ihre Kapitalien einzubüßen.

c) Austritt; Aufhebung der Versicherung, Herabsetzung der Versicherungssumme.

Wo kein Versicherungszwang bestand, hatte der Realgläubiger nicht die Gewähr, daß, war auch das Pfandobjekt zur Zeit der Beleihung gegen Brandschaden versichert, die Versicherung für die ganze Dauer der Verpfändung unverändert fortbestehen werde. Der Versicherungsnehmer konnte den Versicherungsvertrag kündigen (aus der Sozietät austreten) oder die Sozietät seinen Ausschluß verfügen, die Versicherung aufheben. So erfolgte die Aufhebung der Versicherung, wenn der Versicherte infolge „moralisch schlechten Lebenswandels“ oder „unordentlicher liederlicher Wirtschaftsführung“ im schlechten Ruf stand, „grobe

Fahrlässigkeit bei der Handhabung mit Feuer und Licht zeigte", Wohn- und Wirtschaftsgebäude absichtlich verfallen ließ, die Gebäude sonst baufällig wurden oder ihr Wert bis auf ein bestimmtes Prozent des Neubauwertes sank.[16])

Auch konnte eine Herabsetzung der Versicherungssumme erfolgen, und zwar entweder eine notwendige seitens der Sozietät dann, wenn der Wert derjenigen Gebäudeteile, die der Zerstörung durch Feuer ausgesetzt waren, nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreichte, oder eine freiwillige, wenn der Versicherte unter den gleichen Voraussetzungen die Herabsetzung der Versicherungssumme beantragte.

Für den Fall des Austritts aus der Sozietät wurde bestimmt, daß der Realschuldner nicht eher austreten konnte, bis er die Tilgung der Realschulden nachwies, in der Regel durch eine entsprechende Bescheinigung der Hypothekenbehörde, oder bis er die ausdrückliche Einwilligung der Hypothekengläubiger zum Austritt beibrachte.[17]) Legte der Versicherte einen solchen Nachweis nicht vor, so war sein Austritt nichtig oder die Austrittserklärung wurde — wie in einzelnen Reglements vorgesehen — erst nach 7 Monaten giltig, um dem Hypothekengläubiger nach erfolgter Benachrichtigung durch die Hypothekenbehörde oder durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern[18]) die Möglichkeit zu geben, „seine

16) In späterer Zeit traten die in der Person des Versicherten liegenden Gefahrenmomente mehr zurück gegenüber denen des Versicherungsobjekts selbst (außergewöhnliche Erhöhung der Feuersgefahr, Verfall des Gebäudes).

17) Die zu ihrer Gültigkeit vielfach noch der besonderen Beglaubigung durch den Feuersozietätsdirektor bedurfte.

18) Wohl ein Anklang an die aus dem römischen Recht stammende öffentliche Aufforderung an die Gläubiger, zur Wahrung ihrer Rechte beim Verkauf der Pfandsache ihre Ansprüche geltend zu machen.

Kapitalien innerhalb der üblichen Kündigungsfrift von 6 Monaten zu kündigen".

Die Aufhebung der Versicherung seitens der Sozietät mußten sich die Hypothekengläubiger allerdings gefallen lassen; ein Widerspruchsrecht gegen diese Maßnahmen stand ihnen nicht zu. Sie wurden aber entweder unmittelbar durch die Anstalt oder durch die Vermittlung der Hypothekenbehörde benachrichtigt; welche Maßregeln sie dann ergreifen wollten, stand in ihrem Belieben. Erfolgte der Ausschluß des Versicherten wegen rückständiger Beiträge, so wurden die Hypothekengläubiger meist 14 Tage vor dem Eintritt der Beendigung der Versicherung benachrichtigt, und es war ihnen dann freige stellt, die Versicherung für ihr Interesse fortzusetzen, wenn sie sich verpflichteten, die rückständigen und die zukünftigen Beiträge zu zahlen. Im übrigen traten die Wirkungen der Aufhebung der Versicherung erst eine gewiße Zeit nach erfolgter Benachrichtigung ein oder die Versicherung wurde zugunsten der Hypothekengläubiger noch 4 Wochen lang fortgesetzt. Nach einigen Reglements wurde die Aufhebung der Versicherung allerdings sofort wirksam, so daß dann der Realgläubiger eine Zeitlang ungesichert dastand.

Die notwendige Herabsetzung der Versicherungssumme wurde durchweg in gleicher Weise behandelt. Bei der freiwilligen Herabsetzung der Versicherungssumme war es wieder erforderlich, die Einwilligung der Hypothekengläubiger beizubringen, oder die Sozietät sorgte für ihre Benachrichtigung.

§ 3. Die Rechtstellung des Realgläubigers.

Die im vorstehenden besprochenen Maßnahmen werden gezeigt haben, wie das öffentliche Feuerversicherungswesen in umfassender Weise auf den

Schutz des Realgläubigers bedacht gewesen ist. Es war nicht nur dafür gesorgt, daß, wenn der Realschuldner sich bereit erklärte, wiederaufzubauen, der Wiederaufbau auch tatsächlich durchgeführt wurde, sondern es war auch für den Fall, daß die Entschädigung nicht zum Wiederaufbau verwendet wurde, genügend Vorsorge getroffen, daß die Interessen des Realgläubigers nicht verletzt werden konnten. Es ist ferner gezeigt worden, wie außer in Schadenfällen der Realgläubiger auch sonst noch berücksichtigt wurde dadurch, daß er in Verwirkungsfällen an die Stelle des an und für sich forderungsberechtigten Schulders trat, und keine wichtigen den Bestand der Versicherung betreffende Aenderungen vorgenommen werden konnten, ohne daß er zum mindesten hiervon Kenntnis erhielt. Und doch wird die juristische Bedeutung dieser Maßnahmen noch von der Frage abhängen, ob der Realgläubiger selbständig und im Wege Rechtens seine Interessen nach Maßgabe der in den Reglements erlassenen Bestimmungen verfolgen konnte; ob ihm namentlich in Schadenfällen ein Rechtstitel zur Einforderung der Versicherungsgelder zustand, oder ob er sich lediglich darauf verlassen mußte, daß die Sozietät seine Rechte wahren werde.

Was zunächst die Rechtsquelle angeht, auf die sich der Realgläubiger zu berufen hatte, so ist es in Preußen mit einer Ausnahme[1]) bei dem städtischen, provinziellen oder landschaftlichen Charakter der Sozietäten geblieben: Ihre Reglements ergingen in Form von Königlichen Verordnungen nach Anhörung oder auf Vorschlag der Vertreter der in Frage kommenden Gebiete, begründeten also bis zum Erlaß der

1) Die Hohenzollernsche Immobiliarfeuerversicherungs-Sozietät ist ein reines Staatsinsitut.

Verfassung materielles Recht.[2]) Die nach Erlaß der Verfassung ergangenen Reglements kamen jedoch nicht in Form von Gesetzen zustande, nämlich ohne Mitwirkung des Landtags. Das Reichsgericht hat deshalb auch mehrfach entschieden, daß den nach 1850 ergangenen Reglements wegen des Fehlens einer der durch Verfassungsurkunde Art. 62 aufgestellten Voraussetzungen nicht die Eigenschaft von Gesetzen zukomme.[3]) Es legt den Reglements nur einen privatrechtlichen und vertraglichen Charakter bei, „neben welchem die landesherrliche Prüfung und Genehmigung nur die Wahrung des landespolizeilichen Interesses zum Gegenstande haben.“[4]) [5])

Wenn danach die vor 1850 ergangenen Reglements wohl ohne Zweifel dem Realgläubiger seine Ansprüche in gesetzlicher Weise gewährten, so kann dies bezüglich der Reglements nach 1850 zweifelhaft erscheinen.[6]) Immerhin wurde seine Stellung dadurch nicht beeinträchtigt.

---

2) Dem entspricht es auch, daß die Reglements in der Preußischen Gesetzsammlung veröffentlicht wurden.

3) Im Gegensatz zum Königl. Ober-Tribunal, das sowohl den vor wie nach 1850 ergangenen Reglements die Eigenschaft materieller Rechtsnormen zuerkennt. Vgl. Striethorst, Arch. 74, 159; 76, 167; 99, 207; Gruchots Beitr. 30, 1142.

4) Gruchots Beitr. 25, 1119; 30, 1142; 42, 1200; RG. 13, 215; Bolze, Pr. 1, 1; 2, 1; 6, 146; Mitt.-öff.-Feuervers.-Anst. 1886, 265; 1887, 10; v. Knebel-Doeberitz, Das Feuerversicherungswesen in Preußen, Berlin 1903, 12 ff.

5) Durch Gesetz vom 10. April 1872 wurde übrigens bestimmt, daß die Reglements nicht mehr durch die Gesetzsammlung, sondern durch die jeweils in Betracht kommenden Regierungsamtsblätter zu veröffentlichen seien, nachdem mit dem Jahre 1872 die Ueberleitung der Sozietäten aus der Staats- in die Provinzialverwaltung begonnen hatte.

6) Ueber die Wirkung von Zusätzen oder Neuredigierungen, welche alle, auch die vor 1850 erlassenen, Reglements durch provinzielle oder ähnliche Organe unter ministerieller Genehmigung erfahren haben, kann man zweifelhaft sein. Gegenüber

Zwar erwuchsen — wie weiter unten[7]) näher zu zeigen sein wird — dem Hypothekengläubiger nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen keinerlei Rechte aus dem Abschluß der Versicherung. Die Bestimmungen der preußischen Sozietäten wird man aber dahin aufzufassen haben, daß dem Hypothekengläubiger ein Rechtsanspruch auf Innehaltung des ihm versprochenen Schutzes gewährt sein sollte. Er konnte also, wenn gegen solche Bestimmungen, wie z. B. über die Beibringung des Einverständnisses des Hypothekengläubigers im Fall des Austritts, des Antrags auf Herabsetzung der Versicherungssumme oder der Aufhebung der Versicherung verstoßen wurde, einen Schadenersatzanspruch gegen die Sozietät geltend machen. Was die Brandentschädigungssumme anlangt, so folgerte man aus den Bestimmungen, welche im Fall des Unterbleibens des Wiederaufbaues oder in den Fällen der Verwirkung des Anspruchs eine unmittelbare Befriedigung des Hypothekengläubigers aus den Versicherungsgeldern erstrebten, daß ihm kraft seines dinglichen Rechts ein Anspruch auf die Brandentschädigungssumme zustand. Die dingliche Verbindung des Versicherungsanspruchs mit dem Grundstück schloß das Ober-Tribunal[8]) besonders aus folgender Bestimmung: „Die Zahlung (der Brandentschädigung) geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigentümer des versicherten Grundstücks zu verstehen, dergestalt,

---

der Meinung, daß dadurch frühere gesetzliche Bestimmungen nicht aufgehoben werden können, wird ein entgegengesetzter Standpunkt damit begründet, daß ein Gesetz auch durch Statut im Verwaltungswege abgeändert werden kann.

7) Seite 46 ff.

8) ObTrb. 25, 409; vgl. auch Ruttke, Uebergang der Brandentschädigung auf den neuen Erwerber, in Mitt. öff. Feuervers.-Anst. 1906, 205 ff.

daß in dem Falle, wo das Eigentum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung oder Vererbung usw. auf einen Anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen erachtet werden". Es wurde auch betont, daß, selbst wenn eine solche Bestimmung fehlen sollte, doch aus anderen Vorschriften der Reglements die subjektiv dingliche Natur des Versicherungsanspruches sich ergebe,[9]) mit anderen Worten, daß die Hypothekengläubiger die Versicherungsgelder zu ihrer Befriedigung in Anspruch nehmen könnten.

Für die rechtliche Stellung des Realgläubigers gegenüber den Sozietäten ist dann noch folgende Frage von Bedeutung.

In der älteren Zeit kamen alle besprochenen Maßnahmen nur zur Anwendung, wenn der Hypothekengläubiger, für dessen Forderung ein versichertes Gebäude verpfändet war, sein Hypothekenrecht im Feuerversicherungskataster der Sozietät im Einverständnis mit dem Realschuldner hatte vermerken lassen, es anmeldete, und damit dem Versicherungsvertrag beitrat. Ueber die Zusendung einer Benachrichtigung ging aber die Fürsorge der Sozietät nicht hinaus. Es war vielmehr Sache des Realgläubigers, rechtzeitig Schritte zur Wahrung der ihm vorbehaltenen Rechte zu tun, in erster Linie im Zeitpunkt der Auszahlung der Brandentschädigungssumme. Fast alle Reglements der Sozietäten enthielten deshalb die Bestimmung, daß das Interesse der hypothekarischen Gläubiger nicht von Amtswegen seitens der Sozietät beachtet würde. Es blieb ihnen vielmehr überlassen, bei Eintritt des Schadenfalls rechtzeitig die Entschädigung mit Beschlag zu belegen.

9) Vgl. auch ObTrb. 3, 360 und JMBl. 1855, 312 ff.

In den 70er Jahren kam es aber hier zu einem bedeutenden Schritt vorwärts. Von der Anmeldung des Realrechts zum Feuersozietäts-Kataster wurde abgesehen, und bereits derjenige Realgläubiger geschützt, dessen Recht im Grundbuch eingetragen war; es kam zu der Wahrnehmung der Interessen des Realgläubigers von Amtswegen; er genoß von nun an alle Vorteile, ohne daß es der Anmeldung seiner Forderung bei der Sozietät bedurfte.

B. Bei den privaten Versicherungsunternehmungen.

§ 4. Im allgemeinen.

Abgesehen von wenigen Gesellschaften,[1]) die schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts von Hamburg aus ihre Geschäfte in Deutschland in größerem Umfang betrieben, wurden private Versicherungsgegesellschaften erst mit Beginn der 20er Jahre des 19. Jahrhunderts ins Leben gerufen.[2]) Entsprechend dem überragenden Einfluß, den die Sozietäten auf die Immobiliarfeuerversicherung durch den Versicherungszwang ausübten, mußten die Gesellschaften ihren Wirkungsbereich in erster Linie auf die Versicherung von Mobilien richten.[3]) Erst als man da-

1) Es waren dies die fünfte Hamburgische Assekuranz-Compagnie von 1779 und die Londoner Phönix-Assekuranz-Societät von 1786 (1782 in London als „Phönix Fire-Office" gegründet).

2) Auch eine Folge der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung, die ja überhaupt die Grundlagen zu einer freien machtvollen Privattätigkeit auf allen Gebieten legte.

3) Sogenannte Mobiliengilden, hauptsächlich zum Ersatz der wichtigsten Mittel für den Lebensunterhalt als Vieh, Heu, Korn, aber auch von sonstigem beweglichem Gut errichtet, lassen sich schon seit dem 17. Jahrhundert nachweisen. Eine der ältesten ist die Holländer Mobiliengilde für die Landschaft Eiderstedt von 1648. Diese Gilden beruhten meist auf genos-

ran ging, den den Sozietäten zustehenden Versicherungszwang zu beseitigen, konnten sie daran denken, sich auch der Immobiliarfeuerversicherung ernsthaft zu widmen.[4])

Die Entwicklung, welche die auf die Sicherung des Realkredits gerichteten Maßnahmen bei den privaten Versicherungunternehmungen genommen haben, läßt sich bei weitem leichter verfolgen als diejenige bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. Schon 1852 schlossen sich die sechs größeren Aktiengesellschaften zu einer Vereinigung zusammen, die im Jahre 1871 zu dem Verband deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften führte. Neben diesem Verband, der 1873 die Rechte einer juristischen Person erhielt, bildeten sich eine Anzahl Sonderverbände[5]) auf örtlicher Grundlage, um bei der Uebernahme schwer versicherbarer Risiken eine gleichmäßige Behandlung herbeizuführen. 1896 wurde der Verband deutscher Feuerversicherungsgegesellschaften a. G. gegeründet, und schließlich kam es 1900 zu der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften, die fast alle Privatgesellschaften umfaßt. Der Verband von 1871 bezeichnete u. a. als eine seiner Aufgaben die gemeinsmae Arbeit an der Fortbildung des privaten Versicherungswesens. In erster Linie kam dies

---

senschaftlicher Basis und können als Vorläufer der mit Beginn des 19. Jahrhunderts in Deutschland einsetzenden Mobiliarfeuerversicherung angesprochen werden. Näheres Schaefer a. a. O., I, 74 ff.

4) Im allgemeinen entschloß sich nur Preußen dazu, den Betrieb der Gebäudeversicherung auch den Privatgesellschaften zu gestatten, während die meisten anderen Bundesstaaten sich dieses Gebiet vorbehielten.

5) So 1882 das Syndikat der in Elsaß-Lothringen operierenden Feuerversicherungsgesellschaften, 1894 die Tarifvereinigung für die Hansastädte und deren Nachbarorte u. a.

1874 durch die Annahme gleichlautender Allgemeiner Versicherungsbedingungen[6]) zum Ausdruck, unter deren Zugrundelegung wir hier die Entwicklung der auf die Sicherung des Realkredits gerichteten Maßnahmen verfolgen werden.

Wenn sich bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten die Berücksichtigung der Hypothekengläubiger aus der Fürsorge dieser Anstalten für das gemeine Wohl ergab, so bestanden für die privaten Gesellschaften solche Pflichten nicht. Im Gegenteil, es scheint ihrem kaufmännischen Charakter zu widersprechen, daß sie die Wahrnehmung der Interessen der Hypothekgläubiger mit zu dem Kreis ihrer Aufgaben zogen, ein Vorgehen, das doch mit dem Betrieb des Versicherungsgeschäftes an sich nichts zu tun hat. Neben der Rücksicht auf die Konkurrenz, die die Gesellschaften zwang, den Realgläubigern der bei ihnen Versicherten zum mindesten die gleichen Rechte einzuräumen wie die öffentlichen Anstalten, war aber besonders ausschlaggebend die Erkenntnis, daß jede auf die Sicherstellung und damit Förderung des Realkredits abzielende Maßnahme belebend auf das ganze Feuerversicherungswesen einwirken mußte.

Es ist erklärlich, daß die Gesellschaften als die

---

6) Bis zum Erlaß der das private Versicherungswesen regelnden Reichsgesetze, betreffend die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 und über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 war es, von wenigen gesetzlichen Bestimmungen abgesehen (die des ALR. kamen meist nicht mehr in Betracht), in das Belieben der Parteien gestellt, wie sie ihr vertragliches Verhältnis regeln wollten. Die Gesellschaften hatten deshalb sog. Allgemeine Versicherungsbedingnugen aufgestellt, bei deren Zugrundelegung sie zum Versicherungsabschluß bereit waren. „Allgemeine" heißen diese Bedingungen im Gegensatz zu „Besonderen", die nur für bestimmte Klassen von Risiken in der Weise gelten, daß sie ergänzend zu den „Allgemeinen Versicherungsbedingungen" hinzutreten.

historisch jüngeren Einrichtungen zur Versicherung gegen Feuerschaden sich bei den von ihnen zum Schutz der Realgläubiger zu treffenden Maßnahmen an diejenigen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten anlehnten, wenngleich die Gesellschaften im Lauf der Entwicklung in manchem ihre eigenen Wege gegangen sind. Es ist auch erklärlich, daß das Eindringen der Privatversicherung in die Immobiliarversicherung nicht ohne scharfe Kämpfe zwischen den bisherigen Inhabern und denen, die sich dies Gebiet erst erschließen mußten, vonstatten ging. Die Hypothekengläubiger konnten aus diesen Konkurrenzkämpfen nur Vorteile ziehen, da erklärlicherweise der Schutz des Hypothekengläubigers ein gutes Agitationsmittel war.

§ 5. Im besonderen.

a) Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Ueber die unbedingte Verwendung der Brandentschädigung zum Wiederaufbau, von der ja bei den Sozietäten die Sicherung des Realkredits ihren Ausgang genommen hat, findet sich in den älteren Versicherungsbedingungen keine Bestimmung. Die Bedingungen, darunter z. B. die der Magdeburgischen Feuerversicherungsgesellschaft von 1845,[1]) gingen vielmehr von dem Grundsatz der privatrechtlich bedingungslosen Auszahlung der Entschädigungssumme aus und beschränkten sich darauf, für den Fall der Belastung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes mit Hypotheken zur Auszahlung der Brandentschädigung die Genehmigung der Hypothekengläubiger zu verlangen. „Die Gesell-

1) Sammlung von Versicherungsbedingungen Deutscher Versicherungsanstalten, Berlin 1908, 36 ff.

schaft durfte die etwa nötigen Maßregeln wegen sicherer Ausführung dieser Bestimmung nehmen"; verpflichtet hierzu war sie nicht.

Die AVB. von 1874 trafen dann in § 10 allgemein eine Fürsorge für den Hypothekengläubiger durch folgende Bestimmung: „Wenn auf dem versicherten Gebäude Hypothekenschulden oder andere Realverpflichtungen vor dem Brandfall eingetragen sind, so wird die Entschädigung nur behufs der Wiederherstellung und nachdem letztere gesichert worden, bezahlt, die sämtlichen Hypothek-, resp. Realgläubiger müßten denn in die unbedingte Auszahlung willigen oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein". Die Gesellschaften statuierten also die Pflicht, die Brandentschädigung zum Wiederaufbau zu verwenden, nicht als Regel und unterschieden sich dadurch wesentlich von den Sozietäten. Sie sahen in dem Vorbehalt des Wiederaufbaues nicht ein grundsätzliches Zwangsmittel, sondern „eine subsidiäre Garantie, die nur da Platz greift, wo eine Verständigung zwischen Gläubiger und Schuldner über die Verwendung der Gelder nicht erfolgt und der Gläubiger auch nicht aus besonderem Rechtstitel zur Einforderung der letzteren berechtigt ist."[2])

Die Fälle der Verwirkung des Anspruchs waren schon vor der Annahme gleichlautender Bedingungen in der von den Sozietäten her bekannten Weise berücksichtigt: Wenn bei Gebäudeversicherungen der Versicherte durch eigene Schuld seines Anspruchs auf Entschädigung verlustig gegangen war, verzichtete die Gesellschaft zu Gunsten der zur Zeit des Feuers gehörig eingetragenen Hypothekengläubiger auf ihr Recht der Entschädigungsverweige-

2) Denkschrift, betreffend den öffentlichen und Privatbetrieb in der Feuerversicherung. Als Manuskript gedruckt, Gotha 1884, 57.

rung. Die hierdurch Zahlung erhaltenden Gläubiger mußten aber sowohl ihre Hypothekenrechte, als auch die denselben zu Grunde liegenden persönlichen Ansprüche der Gesellschaft zedieren.

In ähnlicher Weise trafen dann auch die AVB. in § 10 Satz 2 Vorsorge. Die Entschädigung sollte hiernach, soweit nötig, zur Befriedigung der Hypothekengläubiger gegen Zession ihrer Rechte verwendet werden.

Die AVB. von 1886 übernahmen in § 12 die Bestimmungen des § 10 nur wenig verändert[3]) fügten aber am Schlusse noch die Bestimmung hinzu, daß, wenn im Fall solcher Zession noch ungeteilte, vor dem Brand eingetragene Ansprüche vorhanden waren, die Gesellschaft auf Verlangen verpflichtet war, diesen vor der ihr zedierten Forderung den Vorrang einzuräumen.

b) Die Wiederherstellungsklausel.

Dem Schutz der Hypothekengläubiger zu dienen, war in erster Linie der § 10 AVB. bestimmt. Daneben kommt noch die sog. Wiederherstellungsklausel in Betracht, die — unabhängig von dem Vorhandensein von Hypothekengläubigern — in die Urkunde über den Abschluß des Versicherungsvertrags, die Polize (Versicherungsschein)[4]) aufgenommen wurde, und zwar hauptsächlich aus versicherungs-

3) So wurden die Grundschuldgläubiger den Hypothekengläubigern gleichgestellt; die unbedingte Auszahlung der Brandentschädigung wurde von der Zustimmung „sämtlicher vor dem Brande eingetragenen Gläubiger" abhängig gemacht.

4) Wenn auch Schriftlichkeit des Versicherungsvertrags nicht verlangt wird (vgl. für das frühere Recht Maß, in ZfHR., 13, 78), so ist es doch allgemein üblich, als Beweismittel über den Vertrag ein Schriftstück auszufertigen, das neben den gesetzlichen Bestimmungen für die Rechtsbeziehungen der Parteien für die Dauer des Vertrags maßgebend ist.

technischen Gründen[5]) Durch Aufnahme der Wiederherstelungsklausel wurde eine Vereinbarung dahingehend beurkundet, daß für bestimmte Objekte (in der Regel Gebäude und Maschinen) die Entschädigung nur zum Zweck ihrer Wiederherstellung, und nachdem letztere gesichert ist, je nach dem Fortschreiten der tatsächlichen Wiederherstellung in drei gleichen Raten geleistet werden sollte. Konnte die Wiederherstellung wegen behördlichen Verbots nicht an der bisherigen Stelle erfolgen, so war sie an anderer Stelle desselben Ortsbezirkes gestattet. Unterblieb trotz der Stipulierung der Wiederherstellungsklausel die Wiederherstellung, so wurde nur der Abbruchswert ersetzt, also der Wert, den die Gebäude vor dem Brandfall gehabt hatten, jedoch nie mehr als höchstens ein Drittel der für den Fall der Wiederherstellung zu zahlenden Entschädigungssumme. Dem gegenüber trat allmählich eine gerechtere Behandlung ein; namentlich wenn die Wiederherstellung infolge behördlichen Verbots unterblieb oder wenn der Versicherte aus anderen Gründen an der bisherigen Stelle oder überhaupt nicht wieder her-

---

5) Die versicherungstechnische Bedeutung der Wiederaufbauklausel ist die, Spekulationsbrände nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Versicherer kann sie deshalb bei „schweren Risiken", wie Mühlen und ähnlichen feuergefährlichen Betrieben, gar nicht entbehren. Weiterhin wird die Wiederaufbauklausel aber auch vorgesehen, um den Versicherten zur Einhaltung der ihm durch besondere Vorsichtsbedingungen und Sicherheitsvorschriften auferlegten Verhaltungsmaßregeln zu veranlassen. Es sind dies auf dem Studium der den verschiedenen Risiken innewohnenden Gefahren hervorgegangene Vorschriften, durch welche die Gesellschaften ihrerseits zu den Maßnahmen der Meidung und Unterdrückung beitragen. — Eine Uebersicht der gebräuchlichsten Vorsichtsbedingungen usw. findet sich bei Henne, Einführung in die Beurteilung der Gefahren bei der Feuerversicherung von Fabriken und gewerblichen Anlagen, Berlin 1914, 327 ff.

stellen wollte, wozu im einzelnen Fall triftige Gründe vorliegen konnten, wählte man den Weg, die berechnete Entschädigung nach Absetzung einer Quote[6]) zu zahlen, welche dem wirtschaftlichen Vorteil entsprach, der dem Versicherten durch die Befreiung von der Wiederherstellungspflicht erwuchs. Die Absicht nicht wiederherzustellen, wurde durch die schriftliche Erklärung des Versicherten oder mangels einer solchen durch Unterbleiben der Wiederherstellung binnen zwei Jahren nach dem Schadenfall festgestellt.

Durch diese Wiederherstellungsklausel hat § 10 AVB. in seiner Wirkung eine Abschwächung insofern erfahren, als im Fall des Nichtwiederaufbaus die Entschädigungssumme um den für den Versicherten entstandenen wirtschaftlichen Vorteil gekürzt wurde. Diese Verringerung mußte der Hypothekengläubiger gegen sich gelten lassen, er konnte nicht etwa die ungekürzte Auszahlung der sich für den Fall des Wiederaufbaus ergebenden Entschädigungssumme verlangen. Denn die Wiederherstellungsklausel hatte der Hypothekengläubiger als zu dem Inhalt des Versicherungsvertrages gehörig unbedingt gegen sich gelten zu lassen.[7])

c) Der Hypotheken-Sicherungsschein.

Wie oben gezeigt wurde, schützten die Sozietäten die Interessen der Realgläubiger auch dadurch, daß sie die Gültigkeit einer Kündigung oder den Antrag auf Herabminderung der Versicherungssumme seitens des Versicherungsnehmers von der Zustimmung des Realgläubigers abhängig machten. Solche Be-

6) Ueber deren Höhe auf Anrufen einer der Parteien unparteiische Sachverständige zu entscheiden hatten.

7) Gegen Uebernahme einer mindestens 50prozentigen Selbstversicherung wurde es üblich, von der Anwendung der Wiederherstellungsklausel abzusehen.

stimmungen finden sich in den AVB. der Gesellschaften nicht. Die Gesellschaften wählten vielmehr ein besonderes Verfahren, um dem Realgläubiger die Berücksichtigung seines Interesses zu gewährleisten, hauptsächlich aus Gründen juristischer Natur. Den in den AVB. getroffenen Bestimmungen wurde nämlich für den Hypothekengläubiger nur ein bedingter Wert zuerkannt. Man legte ihnen „nur die Natur beschwerender Zahlungsbedingungen im Verhältnis des Versicherten zur Gesellschaft" bei, ohne bei aller Beachtung „der Tendenz möglichster Sicherung der Hypothekargläubiger" diesen selbständige Vertragsrechte, einen Rechtsanspruch gegen den Versicherer, einzuräumen.[8]) [9]) Auch die mannigfachen Versuche, die Grundsätze der Verträge zu Gunsten Dritter zur Anwendung zu bringen, konnten zu keinem Ergebnis führen, da aus den wenigen Bestimmungen in den AVB. nicht ohne weiteres auf die Absicht des Versicherers geschlossen werden konnte, sich dem Hypothekengläubiger gegenüber unmittelbar zu verpflichten.[10]) Endemann [11]) erblickt allerdings in diesen Bestimmungen eine gegenüber dem Hypothekengläubiger wirksame Verpflichtung, „die jedoch nur dann wirksam wird, wenn bei Eintritt des schadenbringenden Ereignisses der Versicherte sich noch im Besitz der Polize befindet und niemand anders an seiner Stelle daraus berechtigt ist."

---

8) Urteil des AG. Marienwerder, in ZHR., 13, 435; vgl. auch Maß, ZHR., 8, 387 ff.; 13, 433 ff.; Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts, Stuttgart 1889, 291 ff.; Dernburg, Hypothekenrecht 164.

9) Vgl. aber auch ROHG. 17, 66 ff.; RG. 8, 169; 25, 218 ff.

10) Vgl. die Konstruktionsversuche bei Goltermann, a. a. O., 30 ff.

11) Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts, Leipzig 1885, 775.

So blieb denn den Privatgesellschaften in Ermangelung jedes Eingreifens des Gesetzgebers, wenn sie dem Hypothekengläubiger wirksamen Rechtsschutz gewähren wollten, nur der Weg eines mit diesem selber zu schließenden Vertrags übrig. Es geschah dies in der Weise, daß sie den Realgläubigern Spezialreverse, Hypothekensicherungsscheine ausstellten, in denen sie sich ihnen gegenüber zur Einhaltung aller in ihrem Interesse getroffenen Maßnahmen verpflichteten. Diese Hypothekensicherungsscheine, die bei einzelnen Gesellschaften schon vor ihrem Zusammenschluß zu einem Verband in Gebrauch waren, erhielten im Jahre 1883 für die dem Verband angehörenden Gesellschaften einen übereinstimmenden Wortlaut.

Zur Ausfertigung eines Hypothekensicherungsscheines war zunächst ein entsprechender Antrag des Versicherungsnehmers, des Realschuldners, erforderlich, die „Erklärung des Versicherten behufs Erteilung einer Hypothekenbescheinigung." In dieser Erklärung bekannte der Versicherte, daß seine näher bezeichneten Gebäude einem bestimmten Hypothekengläubiger verpfändet seien (oder verpfändet werden sollten) und verpflichtete sich, die Versicherung nicht aufzuheben oder herabzusetzen, sie vielmehr unvermindert bei der Gesellschaft fortzusetzen, solange nicht der Gläubiger zu einem anderweiten Verfahren seine Zustimmung erteilt habe.[12])

12) Der Realschuldner verpflichtete sich außerdem in dieser Erklärung, auch gegen die Gefahr der Explosion von Dampfkesseln Versicherung zu nehmen. — Mit dieser Bestimmung war aber praktisch nur wenig für den Realgläubiger erreicht. Denn wenn sich der Versicherungsnehmer trotzdem weigerte, gegen Explosionsschäden Versicherung zu nehmen (z. B. mit Rücksicht auf die Erhöhung der Prämie), so konnte der Realgläubiger ihn nur im Wege der Klage und einer unter Umständen doch sehr langwierigen Zwangsvollstreckung dazu zwingen, wenn er nicht vorzog, die Hypothek lieber zu kündigen.

Zu dieser Erklärung des Versicherungsnehmers trat die „Hypothekanmeldung" des Realgläubigers. Durch die Annahme der Erklärung des Gläubigers seitens des Versicherers im Sicherungsschein selbst, der des Versicherungsnehmers in einem Nachtrag zum Versicherungsschein wurde der Hypothekensicherungsschein dann zwischen den Parteien wirksam.

In dem dem Realgläubiger eingehändigten Hypothekensicherungsschein übernahm die Versicherungsgesellschaft dem Hypothekengläubiger gegenüber folgende besondere Verpflichtungen:

Die Versicherung bei ihrem Ablauf unvermindert fortzusetzen und, wenn der Versicherte die Zahlung der Prämie versäumen sollte, dem Hypothekengläubiger Anzeige zu machen; die Versicherung auch noch 30 Tage nach Eingang dieser Anzeige in Kraft zu lassen, dieselbe auch für sein Interesse unvermindert aufrecht zu erhalten, wenn innerhalb dieser 30tägigen Frist die Prämie entrichtet war,

in dem Fall, daß die Gesellschaft die Versicherung vermindern, aufheben oder nicht fortsetzen wollte, dem Hypothekengläubiger 3 Monate vorher Anzeige zu machen und, wenn derselbe die unverminderte Fortsetzung der Versicherung für sein Interesse und gegen Zahlung der Prämie schriftlich binnen jenen drei Monaten verlangte, diesem Verlangen Folge zu geben,

den § 10 AVB. auch auf den Fall anzuwenden, daß die Zahlung der Prämie seitens des Versicherten unterblieben und die dem Hypothekengläubiger gewährte 30tägige Frist noch nicht abgelaufen ist,

die nach einem Partialschaden von 50 Prozent oder mehr der Versicherungssumme erloschene Versicherung[13]) dennoch dem Hypothekengläubiger ge-

13) Nach § 16 AVB. erlosch die Versicherung, wenn der Entschädigungsbetrag die Hälfte der Versicherungssumme überstieg.

genüber für den Ueberrest und gegen Zahlung der verhältnismäßigen Prämie noch 6 Monate nach dem Brand in Kraft zu halten bezw. fortzusetzen,

dem Hypothekengläubiger spätestens innerhalb dreier Tage nach erhaltener Kenntnis von einem die Gebäude betreffenden Brandschaden — unbedeutende Brandschäden ausgenommen — Mitteilung zu machen.

Durch die Ausstellung der Hypothekensicherungsscheine waren die erwähnten rechtlichen Schwierigkeiten beseitigt, da nunmehr klare und einheitliche Rechtsverhältnisse geschaffen waren. Die rechtlichen Beziehungen der Gesellschaften zu den Versicherten regelten sich nach dem Inhalt der Versicherungsverträge, die zu den Hypothekengläubigern nach dem Inhalt der Hypothekensicherungsscheine; durch diese neben den Versicherungsvertrag tretenden selbständigen Verträge erhielten letztere besondere Rechtstitel, auf Grund deren sie ihre Rechte unter Umständen im Klagewege geltend machen konnten. Aber auch in tatsächlicher Beziehung war jetzt bei den Privatgesellschaften den Realgläubigern der weitgehendste Schutz gewährt. Alle Fälle, in denen die Interessen des Hypothekengläubigers durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Versicherten gefährdet werden konnten, waren berücksichtigt: Die Gesellschaften verpflichteten sich nicht nur dazu, dem Hypothekengläubiger von allen die Versicherung angehenden Veränderungen rechtzeitig Nachricht zu geben, so daß sich der Hypothekengläubiger eigentlich kaum noch um das Schicksal der ihm verpfändeten Objekte zu kümmern brauchte. Er erhielt auch immer von den seine Interessen bedrohenden Ereignissen noch so rechtzeitig Nachricht, daß er ihm zweckmäßig erscheinende Maßregeln ergreifen konnte, wenn nicht

gar die Gesellschaften ihm eine über den Lauf der Versicherung hinausreichende Frist gewährten, wie in dem wichtigen Fall der unterbliebenen Prämienzahlung, wo es zudem dem Realgläubiger gestattet war, die Versicherung gegen Zahlung der Prämie fortzusetzen.

Der Wortlaut der Hypothekensicherungsscheine wurde im Lauf der Zeit öfters geändert, so infolge der verschiedenen Neuredaktionen der AVB. und nach Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches.

C. Gesetzgeberische Massnahmen.

§ 6. Allgemeines.

Die Gesetzgebung ist erst spät zu einer allgemeinen Regelung der Sicherung der Realinteressen bei der Feuerversicherung gekommen. Es mag dies daran gelegen haben, daß das Problem, die gerade hier verschiedensten und widerstreitendsten Interessen miteinander in Einklang zu bringen, abschreckte. Man war sich auch dessen sehr wohl bewußt, daß es für die Rechtsentwicklung weit dienlicher sein würde, wenn man davon absah, „in die bestehenden Fassungen der einzelnen Sozietäten störend einzugreifen, den Gesellschaften den Geschäftsbetrieb zu sehr zu erschweren, und die Möglichkeit, die Rechtsverhältnisse vertragsmäßig den individuellen Wünschen und Bedürfnissen entsprechend zu bestimmen, ohne Not zu beschränken".[1]) Man verkannte auch nicht, daß eine gesetzliche Regelung notwendigerweise den eigentlichen vom Eigentümer mit der Versicherung seiner Gebäude erstrebten Zweck, sich für den Eintritt des Schadenfalls eine wirksame Hilfe zu sichern, wenn nicht vereiteln, so doch mindestens erschweren mußte, indem der Wiederaufbau hinausgezögert und

1) JMBl., 1855, 316.

unter Umständen der Betrag der Entschädigungssumme „durch Kosten infolge gerichtlicher Depositionen oder anderer Verhandlungen sich verringern oder der Willkür rücksichtsloser Gläubiger ein zu weiter Spielraum gegeben werde“.[2])

Wenn trotzdem der Gesetzgeber dazu überging, die Rechte der Realgläubiger zu regeln, so geschah dies doch erst zu einer Zeit, als die Entwicklung einen gewissen Abschluß erreicht hatte, und in richtiger Erkenntnis des Werts der durch die praktische Handhabung geschaffenen und auf ihre Brauchbarkeit hin erprobten Normen im wesentlichen in enger Anlehnung an den durch die Praxis geschaffenen Zustand.

Soweit die Landesgesetzgebung sich mit den Interessen der Hypothekengläubiger beschäftigte, ihnen namentlich unmittelbar einen Anspruch auf die zu zahlende Entschädigungssumme einräumte, kam ihr eine besondere Bedeutung zu, da das gemeine wie das französische (rheinische) Recht, die nach dem Allgemeinen Landrecht den größten Geltungsbereich hatten, eine Ausdehnung der hypothekarischen Haftung auf die Versicherungsgelder ablehnten.

§ 7. Standpunkt des gemeinen und des französischen Rechts zu der Frage der Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothek.

Zwar war die Frage für das gemeine Recht nicht unbestritten, doch verneinte die herrschende Meinung eine ipso iure eintretende Haftung der Versicherungsforderung für den Anspruch des Hypothekengläubigers durchaus.[1]) Man ging dabei von der

2) JMBl. a. a. O.

1) Lewis, a. a. O., 290 ff.; Malß, in ZHR. 8, 384 ff.; 13, 430 ff.; Dernburg, Das Pfandrecht nach den Grundsätzen des

Erwägung aus, daß als Gegenstand der Versicherung nur das Interesse des Eigentümers in Frage komme, nicht die Sache selbst und daß aus dem dinglichen Recht des Pfandgläubigers an der versicherten Sache ohne weiteres kein Anspruch auf die vom Versicherer zu zahlende Entschädigungssumme erwachse. Auch dürfe man die Versicherung nicht als Akzessorium ansehen, das mit der Sache an andere Interessenten übergehen könne. Zudem sei auch das Interesse des Pfandgläubigers ein ganz anderes als das des Eigentümers und es sei eine ganz haltlose Fiktion daraus, daß der Eigentümer sein Gebäude versichere, auf eine gleichzeitige Mitversicherung des Interesses des Realgläubigers schließen zu wollen. Betont wurde auch vielfach der Charakter der Versicherung als „Obligation" und daß aus dem zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer entstandenen Verhältnis der Pfandgläubiger keinerlei Rechte für sich herleiten könne.

Auch die Rechtsprechung[2]) nahm einen verneinenden Standpunkt ein. Namentlich habe der Satz „pretium succedit in locum rei", auf den man sich zur Begründung der Behauptung, das Pfandrecht an den abgebrannten Gebäuden erstrecke sich ohne weiteres und kraft Gesetzes auf die Versicherungsgelder, mit berufe, diese allgemeine Geltung nicht. Ebensowenig ließen sich aus der Rechtsregel commodum eius esse debet, cuius periculum est, irgend welche Folgerungen ziehen. Denn abgesehen davon, daß das periculum in erster Linie vom Eigentümer getragen werde, sei das commodum nicht die Folge des Untergangs der Sache durch Feuer, sondern die Folge des vorher abgeschlossenen Vertrages und das

heutigen römischen Rechts, Leipzig 1864, II, 566 ff.; weitere Literaturangaben s. noch bei Reinbeck, a. a. O., 5 und RG. 12, 171.

2) RG. 12, 169 ff.; Seuff A., 40, 274 ff.; 43, 395 ff.

durch den Vertrag bedingte commodum werde durch den Brandfall lediglich ein unbedingtes.

Immerhin hat es auch an namhaften Vertretern der Ansicht, daß die hypothekarische Haftung auf die Versicherungsforderung auszudehnen sei, nicht gefehlt.[3]) Zur Begründung sind die verschiedensten Theorien aufgestellt worden, die teilweise bereits oben mit den gegen sie sprechenden Gründen erwähnt sind und über die von Selle[4]) ausführlich berichtet. Nach ihm hat man zu unterscheiden zwischen den Vertragstheorien und den konstruktiven Theorien und bei den Vertragstheorien wieder zwischen stillschweigender Mitverpfändung und stillschweigender Mitversicherung. Eine stillschweigende Mitverpfändung wird damit begründet, daß der Hypothekenschuldner bei Abschluß des Pfandvertrages ausdrücklich erklärt, daß der verpfändete Gegenstand versichert sei oder noch unter Versicherung gebracht werden solle,[5]) während für eine stillschweigende Mitversicherung die Behauptung ins Feld geführt wird, daß jeder Gebäudeeigentümer bei einer Versicherung seines Hauses eine stillschweigende Mitversicherung sämtlicher Konkurrenzinteressen, wie insbesondere die der Hypothekengläubiger vornehme.[6])

---

3) Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts, Berlin 1906, 1246 Anm. 1, und die dort angeführten, mit ihm übereinstimmenden Schriftsteller.

4) Das Recht des Pfandgläubigers auf die Versicherungssumme, Greifswald 1896, 11 ff.; vgl. auch Reinbeck, a. a. O., 6; Goltermann, a. a. O., 13 ff.

5) Unter der Voraussetzung, daß die Versicherung im Verpfändungsvertrag entweder ausdrücklich oder stillschweigend erwähnt wird, tritt auch Dernburg, Pfandrecht, 565, für eine ausdrückliche oder stillschweigende Mitverpfändung der Versicherungsforderung ein.

6) So Ehrenberg, Versicherungsrecht, Leipzig 1893, 312 ff.

Die Vertreter der konstruktiven Theorien begründen ihre Ansicht damit, daß sie ausführen, die Versicherungsforderung sei als ein accessorium, eine Gerechtsame des verpfändeten Gebäudes anzusehen und habe den Charakter eines Surrogats der verpfändeten Sache.

Auch das französische Recht, das bis zum Erlaß der weiter unten zu besprechenden[7]) preußischen Gesetze von 1884 und 1888 in einem beträchtlichen Teil Deutschlands, hauptsächlich in der Rheinprovinz[8]) für unsere Frage maßgebend war, erkennt dem Hypothekengläubiger keinerlei Rechte auf die Versicherungssumme zu.[9]) Zwar wurde namentlich unter Berufung auf Art. 1303 C. c.[10]) vielfach auch die gegenteilige Ansicht verfochten, die sich jedoch nicht durchzusetzen vermochte. Man wies darauf hin, daß die Zahlung der Versicherungssumme nur eintrete, wenn das Pfandobjekt untergegangen sei, was eine Beendigung des Vorrechts des Hypothekengläubigers im Gefolge habe, und daß die Versicherungssumme lediglich ein Ergebnis des Versicherungsvertrags sei, ohne welchen sie gar nicht geschuldet werde, ebenso wie der Anspruch auf die Versicherungssumme einzig und allein durch Zahlung der Prämie erworben werde.[11])

7) Unten Seite 56 ff.

8) Für Elsaß-Lothringen wurde die Haftung der Versicherungssumme bereits durch das Gesetz, betreffend die Haftung der Brandversicherungsgelder für die Ansprüche der bevorrechtigten Gläubiger vom 4. Juli 1881 ausgesprochen.

9) Endemann, a. a. O., 774, und die dort Anm. 14 angegebenen Schriftsteller.

10) Lorsque la chose est périe, mise hors du commerce ou perdue, sans la faute du débiteur, il est tenu, s'il y a quelques droits ou actions en indemnité par rapport à cette chose, de les céder à son créancier.

11) Scherer, Ergreift das Pfandrecht die Versicherungssumme? in Jherings J., 20, 80 ff.; Zachariae-Crome, Handbuch

§ 8. Gesetzgebung bis 1900.

Das Allgemeine Landrecht, das als erstes Gesetzbuch eine größere Darstellung des Rechts der Versicherung brachte,[1]) nahm zu der Frage der Sicherung des Realkredits keine Stellung. Das Bestreben des Staates nach einer gebäudeansässigen Bevölkerung läßt sich aber auch im ALR. erkennen. „Zum Besten des gemeinen Wesens" findet sich eine Reihe von Eigentumsbeschränkungen, unter denen die zu nennen ist,[2]) daß ohne obrigkeitliche Erlaubnis in den Städten[3]) an Straßen oder öffentlichen Plätzen belegene Gebäude weder „zerstört noch vernichtet" werden durften; der Eigentümer war vielmehr verpflichtet, solche Gebäude in gutem baulichen Zustand zu erhalten. Ebenso traf den Eigentümer eines durch Feuer zerstörten oder beschädigten Gebäudes die Verpflichtung, dasselbe alsbald wieder herzustellen.[4]) Konnte oder wollte er dieser Pflicht nicht nachkommen, so wurde mit Zwangsmaßregeln seitens der Obrigkeit gegen ihn vorgegangen, ja, wenn die Vernehmung der „auf dem Grundstück versicherten Gläubiger über die Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung des Gebäudes" ergebnislos verlief, konnte es dazu kommen, daß das Grundstück eingezogen und demjenigen als freies Eigentum überlassen wurde, der sich verpflichtete, das Gebäude wiederaufzubauen. „Die für einen solchen Unglücksfall ausgesetzten Feuer-Sozietäts-Beiträge und an-

---

des französischen Civilrechts, Freiburg 1894, II, 15 Anm. 12a, 134 Anm. 2.

1) II, 8 §§ 1934—2358.

2) I, 8 §§ 36 ff.

3) Den städtischen Grundstücken standen die ländlichen gleich, „die als eigene für sich bestehende Stellen oder Nahrungen in die Steuer- oder Lagerbücher eingetragen sind" (a. a. O. § 60).

4) I, 8 §§ 58 ff.

dere dergleichen Vergütungen" kamen dann nicht dem Eigentümer oder dessen Konkursmasse, sondern dem Uebernehmer des Grundstücks zu gute.

Mit der Tendenz des ALR. stand die Allgemeine Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten von 1793 in Einklang, wonach die aus den Feuerkassen zu zahlenden Entschädigungen nur zum Wiederaufbau der abgebrannten Gebäude verwendet werden durften, und nur derjenige Arrest auf die Gelder zu legen befugt war, welcher Baumaterialien geliefert hatte.[5])

Wird so der Hypothekengläubiger mit Bezug auf die Entschädigungssumme in keiner Weise Erwähnung getan, so ist es nur erklärlich, daß darüber, ob ihnen kraft ihres dinglichen Rechts ein Anspruch auf die Versicherungsgelder zustand, mancherlei Unklarheit herrschte, eine Unklarheit, die selbst zu einem Wechsel in der Stellungnahme des damaligen höchsten Gerichtshofes führte. Das Königliche Obertribunal hatte sich in einem Urteil aus dem Jahre 1837 auf den Standpunkt gestellt, daß „die Feuerversicherungsgelder eines abgebrannten Gebäudes insoweit in die Stelle des letzteren träten und den hypothekarischen Gläubigern dergestalt verhaftet wären, daß, insofern sie zur Wiederherstellung des Gebäudes ganz oder teilweise nicht verwendet würden, der Besitzer über dieselben resp. über den Ueberschuß nicht willkürlich verfügen dürfe, vielmehr die Hypothekengläubiger ihre Befriedigung daraus zu suchen befugt wären".[6]) Begründet wurde diese Ansicht damit, daß bei Zugrundelegung der in Frage kommenden[7]) Vorschriften des ALR. die Assekuranzgelder an die Stelle der abgebrannten Gebäude trä-

5) I, 29 § 18.
6) ObTrb. 27, 1 ff.
7) Namentlich I, 16 §§ 2, 3; 20 § 251.

ten; das Recht der Hypothekengläubiger könne um deswillen darauf ausgeübt werden, als dasselbe darin bestehe, die Verwendung der Versicherungsgelder zum Wiederaufbau zu verlangen. Und in einem Urteil aus dem Jahre 1851 wurde gesagt, daß schon aus dem Wesen, dem Zwecke der Assekuranz das Eintreten der Versicherungsgelder in die Stelle der versicherten Sache folge und daß somit der Hypothekengläubiger ein Recht habe, seine Befriedigung aus den Assekuranzgeldern zu suchen.

Demgegenüber stellte das Obertribunal im Jahre 1853 den folgenden Rechtssatz auf: „Hypothekengläubiger sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht berechtigt, vermöge des dinglichen Hypothekenrechts und lediglich als Folge dieses Rechts die Feuerversicherungsgelder behufs ihrer Befriedigung in Anspruch zu nehmen. Diejenigen Rechte, welche die Hypothekengläubiger aus speziellen Rechtstiteln ableiten und diejenigen Rechte, welche sie aus den besonderen Feuersozietätsreglements ableiten können, bleiben bei diesem Grundsatze unberührt.[8]) [9]) Diese gegenteilige Stellungnahme wurde damit begründet, daß die Versicherungsgelder keinen Bestandteil der Immobiliarmasse bildeten. Es folge vielmehr gerade aus dem Begriff und Wesen des Assekuranzvertrages nichts für das Recht des Hypothekengläubigers auf die Versicherungsgelder: deren Zahlung sei vielmehr eine Folge des zwischen Versicherer und Versicherten bestehenden Vertrages, durch diesen Vertrag werde aber lediglich ein Rechtsverhältnis zwischen den Kontrahenten gebildet, und es sei eine rechtlich notwendige Beziehung des versicherten Gebäudes zu den Assekuranzgeldern so we-

8) ObTrb. 27, 1.

9) Vgl. auch Maß, in ZHR. 13, 433.

nig anzuerkennen, als ein Eintreten der letzteren in die Stelle des ersteren.[10])

Daß sich gegen diese Entscheidung des Ober-Tribunals vielfacher Wiederspruch erhob, ist erklärlich. Es setzten denn auch alsbald Bestrebungen ein, die Frage der Haftung der Versicherungsgelder für die Forderungen der Hypothekengläubiger in einer der früheren Stellungnahme des Obertribunals entsprechenden Weise zu lösen.[11]) [12])

Denn wenn auch die Reglements der Sozietäten den Hypothekengläubigern weitgehende Rechte auf die Brandentschädigungssumme einräumten — es sei nur erinnert an die Bestimmungen, nach denen die Hypothekengläubiger unter Umständen den Wiederaufbau selber betreiben oder Befriedigung aus den Versicherungsgeldern im Fall des Nichtwiederaufbaus verlangen konnten —, so enstanden doch Zweifel, ob der Plenarbeschluß von 1853 nicht auch auf die bei den Sozietäten entstandenen Versicherungsver-

10) Vgl. ObTrb. 27, 3 ff.; 77, 2; 78, 172; JMBl. 1854, 63 ff.; 1855, 312 ff.; Malß, in ZHR. 8, 388.

11) Bereits in die Preußische KO. von 1855 und in den der Nürnberger Kommission zur Beratung eines AD. HGB. von der Preußischen Regierung vorgelegten Entwurf von 1857 wollte man mit Bezug auf die Versicherungsgelder Bestimmungen zum Schutz der Realgläubiger treffen. Man nahm jedoch davon wieder Abstand, weil man glaubte, die Lösung dieser Frage der allgemeinen Gesetzgebung überlassen zu müssen; Schmidt, a. a. O., 62.

12) Die Wissenschaft nahm durchweg einen das Urteil des Obertribunals bekämpfenden Standpunkt ein. Eine umfassende Darstellung gibt Lasker, „Ueber die Natur der Feuerversicherungsgelder und ihre dingliche Verpflichtung nach Preußischem Rechte", in DGZ., 1865, 137 ff., 141 ff., 145 ff.; Lasker kommt zu dem Resultat, daß der Versicherungsanspruch subjektiv dinglich mit der versicherten Sache verknüpft sei und nach Eintritt des Schadenfalles den Hypothekengläubigern die Entschädigungssumme als Surrogat des subjektiv dinglichen Rechts hafte.

hältnisse Anwendung zu finden habe.[13]) Man glaubte allerdings, solche Zweifel mit dem Hinweis entkräften zu können, daß der Plenarbeschluß, wie er selbst betonte, aus den Feuersozietätsreglements begründete Rechte unberührt lassen wollte; es war aber doch zu bedenken, daß die zum Schutz der Realgläubiger getroffenen Maßnahmen nicht überall die gleichen waren, eine für die Realgläubiger nachteilige Einwirkung auf die weitere Gestaltung der in dieser Beziehung noch zurückgebliebenen Reglements also leicht eintreten konnte. Von einschneidenderer Bedeutung war der Plenarbeschluß jedoch für die Rechtsverhältnisse bei den Privatversicherungsgesellschaften, die gerade erst Mitte des vorigen Jahrhunderts sich dem Betrieb der Immobiliarfeuerversicherung zugewandt und entweder noch keine wesentlichen Bestimmungen zum Schutz der Realgläubiger getroffen hatten oder solche eben erst entwickelten.[14])

Mit der in den 70er Jahren einsetzenden Reform des Grundbuchwesens wurde die strittige Frage geklärt. Das am 1. Oktober 1872, einige kleinere Gebiete ausgenommen, für den Geltungsbereich des ALR. in Kraft getretene Gesetz über den Eigentumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Gerechtigkeiten vom 5. Mai 1872 entschied die Frage zu Gunsten der Hypothekengläubiger. Nach § 30 hafteten „für das eingetragene Kapital, für die eingetragenen Zinsen und sonstigen Jahreszahlungen und für die Kosten der

13) Schmidt, a. a. O., 63 ff.

14) So war denn auch die Veranlassung zu dem Plenarbeschluß der Vorfall, daß eine bei der Gothaer Feuerversicherungsbank versicherte Mühle abgebrannt, der Eigentümer verstorben war, und nunmehr die Hypothekengläubiger aus den zum gerichtlichen Depositum gezahlten Versicherungsgeldern vorzugsweise Befriedigung verlangten.

Eintragung, der Kündigung, der Klage und Beitreibung . . . die dem Eigentümer zufallenden Versicherungsgelder[15]) für Früchte, bewegliches Zubehör und beschädigte Gebäude, wenn diese Gelder nicht statutenmäßig zur Wiederherstellung der Gebäude verwendet werden mußten oder verwendet worden waren". Und nach § 31 war „die Abtretung und Verpfändung der Ansprüche auf Versicherungsgelder . . ., soweit sie zum Nachteile der eingetragenen Gläubiger gereichten, ohne Wirksamkeit".[16])

Das EEG.[17]) ließ also dem Realgläubiger die Versicherungsgelder verhaftet sein, und zwar die für Früchte unbedingt, die für Gebäude nur, wenn sie nicht zur Wiederherstellung bestimmt waren. Ihre Haftung erlosch, wenn sie zur Wiederherstellung verwendet wurden. Solange nicht eine Beschlagnahme durch den Hypothekengläubiger erfolgt war, konnte der Versicherer noch mit befreiender Wirkung an den Versicherten zahlen.[18]) Im Fall der Verwirkung des Anspruchs wurde der Hypothekengläubiger nicht geschützt.

Die Abtretung und Verpfändung der Versicherungsgelder war nichtig, soweit sie zum Nachteil der

---

15) Das Gesetz sagt nicht, Versicherungsgelder für welche Ereignisse. Es kommen aber nur Brandschäden in Betracht. Vgl. Blum, Urteile und Annalen des RG. in Zivilsachen, 1, 107; Turnau, Die Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872, Paderborn 1888, 748.

16) Bereits einige Jahre vorher waren durch das Gesetz, betr. die Einführung von Grund- und Hypothekenbüchern und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen vom 21. März 1868 ähnliche Bestimmungen ergangen.

17) Eine ausführliche Darstellung der durch das EEG. für den Hypothekengläubiger geschaffenen Rechtslage gibt Naumann, Das Recht des Hypothekengläubigers an den Versicherungsgeldern, Göttingen 1892, 7 ff.

18) Turnau, a. a. O., 149, und die dort angegebene Literatur. ObTrb. 77, 202 ff.

Hypothekengläubiger gereichte, und zwar ohne weiteres; einer Beschlagnahme bedurfte es nicht.[19]) Der Versicherer konnte also erst zahlen, wenn die Realgläubiger entweder mit der Auszahlung einverstanden waren oder ihm nachgewiesen wurde, daß durch die Abtretung oder die Verpfändung die Realgläubiger nicht benachteiligt wurden.

Das EEG. erstreckte sich u. a. nicht auf dasjenige Gebiet, in dem rheinisches Recht galt. Aber gerade in der wirtschaftlich so emporstrebenden Rheinprovinz empfand man den Mangel wirksamer gesetzlicher Maßnahmen zum Schutz des Realkredits besonders schwer. Auf Grund der lebhaften Bestrebungen, die sich für dem EEG. entsprechende Rechtssätze in den weitesten Kreisen geltend machten,[20]) erging dann das Gesetz betreffend die Haftung der Versicherungsgelder für die Ansprüche der Inhaber von Privilegien und Hypotheken im Bezirk des ehemaligen Appelationsgerichtshofs zu Köln vom 17. Mai 1884.

Dies Gesetz läßt gegenüber dem EEG. einen wesentlichen Fortschritt erkennen. Zunächst wurde die Haftung der Versicherungsgelder außer in Schadenfällen durch Brand auch in solchen durch Blitzschlag oder Explosion bestimmt. Die Uebertragung oder Verpfändung der Entschädigungsforderung war dem Hypothekengläubiger gegenüber unwirksam, ohne Rücksicht auf eine etwa eintretende Benachteiligung. Im übrigen konnte auch nach diesem Gesetz der Hypothekengläubiger auf die Brandentschädigung keinen Anspruch erheben, wenn die Versicherungsgelder den Bestimmungen des Versiche-

19) Turnau, a. a. O., 152, 155.

20) Ziegler, Denkschrift zum fünfundzwanzigjährigen Bestehen des Verbandes Deutscher Privatfeuerversicherungsgesellschaften, Berlin 1897, 261 ff.

rungsvertrags gemäß oder freiwillig zur Wiederherstellung verwendet wurden.

Für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelung des Realgläubigerschutzes ist das Gesetz aber um deswillen besonders bedeutungsvoll, als es als erstes auch Maßregeln für solche Fälle traf, in denen es sich nicht um den Versicherungsfall handelte. So war der Versicherer, wenn ihm der Hypothekengläubiger sein Pfandrecht angezeigt hatte, bei Vermeidung einer ihn treffenden Schadenersatzpflicht gehalten, überall da, wo eine Gefährdung der Versicherungsforderung zu besorgen war, dem Hypothekengläubiger Mitteilung zu machen. Dahin gehörende Fälle waren z. B. Nichterneuerung der Versicherung, Herabsetzung derselben, Streit über die Ersatzpflicht des Versicherers. Eine Befriedigung des Hypothekengläubigers, wenn der Versicherte den Anspruch auf Entschädigung verwirkte, war nicht vorgesehen. Der Versicherer war lediglich zur Benachrichtigung des Hypothekengläubigers verpflichtet, „wenn er die Auszahlung der Versicherungsgelder verweigern wollte".

Das Gesetz vom 17. Mai 1884 wurde durch das Gesetz über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 auf das ganze Gebiet, in dem rheinisches Recht galt, ausgedehnt.

II. Die gegenwärtige Gestaltung des Realgläubigerschutzes.

§ 9. Allgemeines.

Das BGB. berücksichtigt nur in wenigen dafür aber um so wichtigeren Bestimmungen die Versicherung. Die so umstrittene Frage nach der Haftung der Versicherungsgelder für die Hypothek[1]) hat es bejaht und damit nicht nur gegenüber früheren Rechtszuständen eine befriedigende Entscheidung getroffen, sondern auch infolge der zwingenden Natur der in Betracht kommenden Vorschriften (§§ 1127—1130) in dieser für den Schutz des Realgläubigers grundlegenden Frage eine wohltuende Rechtseinheit herbeigeführt.

Außer der Anerkennung und Durchführung der Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothek hat das BGB. indessen keine den Schutz des Realgläubigers betreffende Bestimmungen getroffen, wie überhaupt das Versicherungsrecht den bisherigen Rechtszuständen entsprechend der landesgesetzlichen Regelung überlassen blieb. (Art. 75 EG. BGB.) Erst das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 hat bis zu einem gewissen Grad eine einheitliche Gestaltung des Versicherungsrechts gebracht. Nur bis zu einem gewissen Grad deshalb, weil dieses Gesetz sich in erster Linie auf das private Versicherungswesen bezieht. Die landesgesetzlichen Vorschriften über Versiche-

1) Die Vorschriften finden entsprechende Anwendung auch bei der Reallast (§ 1107 BGB.), Grundschuld (§ 1192 BGB.) und Rentenschuld (§ 1200 BGB.).

rungsverhältnisse, die bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalt unmittelbar kraft Gesetzes entstehen[2]), sowie über Versicherungen, die bei einer solchen Anstalt kraft eines gesetzlichen Zwanges genommen werden[3]), bleiben nach wie vor unberührt (§ 192 Abs. 1 VVG.). Und auch auf sonstige bei einer nach Landesrecht errichteten öffentlichen Anstalt genommene Versicherungen kommen die Bestimmungen des VVG. nur insoweit zur Anwendung, als es sich nicht um die im Gesetz vorgesehenen Beschränkungen der Vertragsfreiheit[4]), also um zwingende Vorschriften, handelt (§ 192 Abs. 2 VVG.).

Immerhin ist der Unterschied praktisch nicht so erheblich, wie er theoretisch erscheint. Nach § 21 Abs. 2 Satz 2 Gesöff Feuervers. Anst. dürfen nämlich die Bestimmungen über den Schutz der Realberechtigten nicht hinter den entsprechenden Vorschriften des VVG. zurückbleiben. Auf Grund dieser Vorschrift haben denn auch die Satzungen der einzelnen Anstalten und die vom Verband öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland aufgestellten Allgemeinen Versicherungsbedingungen[5]) von 1910 eine entsprechende Ausarbeitung erfahren. Damit hat das öffentliche Feuerversicherungswesen eine tunlichste Anlehnung an die reichsrechtlichen Normen erhalten und ist praktisch die Rechtseinheit auf

---

2) Die sog. Zwangsanstalten.

3) Die sog. Monopolanstalten.

4) Die weitere Ausnahme der Vorschriften über die Versicherungsagenten interessiert hier nicht.

5) Kurz Normativbedingungen genannt. Eine kurze Kommentierung gibt Hahn, Allgemeine Versicherungsbedingungen der öffentlichen Feuerversicherungsanstalten für Feuerversicherung in Deutscher Feuerversicherungskalender, Hannover 1913, 104—133.

dem Gebiet des Versicherungswesens, soweit es überhaupt möglich war, herbeigeführt.[6])

Im Gegensatz zu den Vorschriften des BGB., die sich auf die Versicherung schlechthin beziehen, treffen die einschlägigen Bestimmungen des VVG. nur die Gebäude-F e u e rversicherung. Damit ist es dem gleichen wirtschaftlichen Erwägungen, die auch im BGB. zu einer speziellen Behandlung der Haftung der Versicherungsforderung im Fall einer Gebäudeversicherung geführt haben, gefolgt.

Die besondere Bedeutung der für den Schutz des Realkredits im VVG. getroffenen Bestimmungen liegt nun weniger darin, daß es neue Vorschriften für den Schutz des Realgläubigers bringt, als vielmehr darin, daß es von dem in der Praxis des Versicherungswesens geschaffenen Zustand ausgeht und diejenigen Vorteile, die die Realgläubiger bisher — namentlich bei den Privatgesellschaften — nur nach besonderer Vereinbarung durch den Hypothekensicherungsschein genossen, v e r a l l g e m e i n e r t u n d z u m R e i c h s r e c h t e r h e b t.

Auch die einschlägigen Vorschriften des VVG. (§§ 97—107) sind zwingenden Charakters und finden ebenfalls bei der Belastung durch eine Hypothek, Reallast, Grund- oder Rentenschuld gleichmäßig Anwendung (§ 106 VVG.). Selbstverständlich ist es, daß die dem Hypothekengläubiger eingeräumten besonderen Rechte nicht geltend gemacht werden können, wenn die Hypothek dem Versicherungsnehmer selbst zusteht; § 107 VVG. hebt dies noch ausdrücklich hervor.

---

6) Auch die meisten der anderen bundesstaatlichen Feuerversicherungsanstalten haben die Bestimmungen der Landesbrandkassengesetze mit denen des VVG., soweit angängig, in Uebereinstimmung gebracht. Vgl. dazu die Erklärungen der Regierungsvertreter in der XII. Kommission (Bericht v. 6. 2. 08, Reichstags-Drucksache Nr. 626).

A. Das Bürgerliche Gesetzbuch.

§ 10. Die Voraussetzungen der Ausdehnung der hypothekarischen Haftung auf die Forderung gegen den Versicherer.

Ueber die rechtliche Begründung der Ausdehnung der hypothekarischen Haftung auf die Versicherungsforderung ist man geteilter Meinung. Die Motive[1]) überlassen die Frage der juristischen Konstruktion der Wissenschaft; mehrfach sind dahingehende Versuche auch gemacht.

Die von Windscheid[2]) für das gemeine Recht aufgestellte Theorie der gesetzlichen Surrogation der Versicherungsgelder an Stelle des Pfandobjekts ist auch für das geltende Recht vielfach übernommen worden.[3]) Diese Theorie hat, namentlich vom wirtschaftlichen Standpunkt aus, gewiß vieles für sich. Neben dem Umstand, daß man sich aber davor zu hüten hat, das dem BGB. ja an sich nicht fremde Surrogationsprinzip allgemein auf seine Vorschriften anzuwenden, spricht, wie Ribbentrop[4]) hervorhebt, besonders der Gesichtspunkt dagegen, daß die hypothekarische Haftung nicht erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalls beginnt, sondern sich von vornherein auf die zunächst noch bedingte Forderung gegen den Versicherer erstreckt. Hiermit kann aber die Ansicht, daß die Forderung gegen den Versicherer den durch den Versicherungsfall ausgeschiedenen

---

1) 3, 660.

2) a. a. O. 1246 Anm. 1. Vgl. auch oben Seite 48.

3) Hülße, Der Schutz der Hypothekengläubiger im Versicherungsrecht, in ZVersWiss. 1903, 172 ff., insbesondere 177. v. Knebel-Doeberitz, a. a. O., 159;. Kober, Sachenrecht, München Berlin 1912, Bem. 1 zu § 1127; Planck, Sachenrecht, Berlin 1906, Bem. 1 zu § 1127; Turnau-Förster, Liegenschaftsrecht nach den deutschen Reichsgesetzen und den preußischen Ausführungsbestimmungen, Paderborn, 1906, 53, Bem. 3, Anm. 2 zu § 1127.

Haftungsobjekten surrogiere, nicht in Einklang gebracht werden. Zudem steht diese Ansicht nicht mehr mit der neuzeitlichen Auffassung in Uebereinstimmung, nach der nicht „die Sache", sondern „das Interesse" als versichert anzusehen ist.[5])

Die weiterhin vertretene Theorie, nach der die Versicherungsforderung als eine „verdinglichte Forderung" anzusehen sei,[6]) ist ebenfalls abzulehnen. Mit Recht wird darauf hingewiesen,[7]) daß diese Theorie für die Praxis zu unhaltbaren Ergebnissen führt. Denn trotz ordnungsgemäßer Auszahlung der Entschädigungssumme durch den Versicherer an den Versicherungsnehmer bliebe die Pfandhaftung der Forderung bestehen. Weiterhin steht die Verdinglichungstheorie auch im schroffen Gegensatz zu den Gesichtspunkten, die zur Aufnahme des § 1128 Abs. 1 BGB.[8]) geführt haben.

Schließlich ist noch die Theorie von dem auf einer stillschweigenden Versicherung sich gründenden Vertrag zugunsten des Hypothekengläubigers zu erwähnen.[9]) Abgesehen davon, daß aus einem Vertrag zugunsten eines Dritten für diesen nur ein obligatorischer Anspruch, niemals aber „ein dingliches, bis zu den Wirkungen eines Forderungspfandrechts ausgebildetes Recht des Hypothekengläubigers" hergeleitet

4) Die Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothek, Borna-Leipzig 1912, 53.

5) Ebenso Jeß, Die Haftung der Forderung aus der Versicherung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, Marburg 1912, 12 f.

6) Hierüber ausführlich Reinbeck, a. a. O. 60 ff.

7) Ribbentrop, a. a. O., 55.

8) Hierüber vgl. des näheren unten Seite 92 ff.

9) Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts, Stuttgart 1910, 641. — Für das frühere Recht vgl. die von Ehrenberg a. a. O. 312 ff. aufgestellte Theorie der stillschweigenden Mitversicherung der Konkurrenzinteressen. Vgl. auch oben Seite 48.

werden kann,[10]) spricht gegen diese Theorie, daß ein Vertrag zugunsten eines Dritten nur immer dann vorliegt, wenn besondere Vertragsvereinbarungen vorliegen, aus denen sich die Berechtigung des Dritten herleiten läßt. Gegen diese letztere Auffassung spricht auch nicht etwa § 328 Abs. 2 BGB. Denn gerade „der Zweck" des Versicherungsvertrags ist doch nicht der, dem Hypothekengläubiger im Fall eines Brandes einen Anspruch auf Auszahlung der Entschädigungssumme zu gewähren, sondern er geht dahin, dem Versicherungsnehmer einen solchen Anspruch zu gewährleisten. Vollkommen zutreffend wirft denn auch schon Schneider[11]) die Frage auf, wie es mit der „stillschweigenden Versicherung" gehalten werden soll, wenn jemand etwa erst 20 Jahre nach Abschluß des Versicherungsvertrags eine Hypothek aufnimmt!

Auch der Versuch, die Verssicherungsforderung als Zubehör des Grundstücks oder als Bestandteil des Grundstücks im Sinn von § 96 BGB. anzusehen, muß zu einem negativen Ergebnis führen. Denn im ersteren Sinn ist ein Vermögensrecht niemals „Zubehör" und in letzterer Beziehung wäre die ausdrückliche Erstreckung der hypothekarischen Haftung auf die Versicherungsforderung in §§ 1127 ff. überflüssig gewesen.

Wir haben uns im vorstehenden darauf beschränkt, die wichtigsten zu der Frage der juristischen Konstruktion der hypothekarischen Haftung der Versicherungsforderung aufgestellten Theorien zu erwähnen. Auf das Für und Wider soll des weiteren nicht eingegangen werden. Soviel steht aber jedenfalls fest, daß sich die Ausdehnung der Haf-

10) Ribbentrop, a. a. O., 53.

11) Die versicherungsrechtliche Stellung des Hypothekengläubigers in L. Z. 1909, 506.

tung aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen heraus nicht „konstruieren“ läßt. Die Meinung der Motive,[12]) „die Erstreckung der Hypothek auf die Forderung aus der Versicherung liege nicht in der Rechtskonsequenz“, wird vielmehr auch fernerhin noch als unzutreffend sich erweisen und alle Konstruktionsversuche nach dem Rechtsgrund der Haftung werden fehlschlagen. Besonders, wenn man den weitgehenden Ausbau der Haftung der Versicherungsforderung durch das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag in der unter gewissen Voraussetzungen eintretenden Verselbständigung der hypothekarischen Ansprüche berücksichtigt, wird man sich der Ansicht nicht verschließen können, daß hier lediglich „ein schwerwiegendes praktisches Bedürfnis“[13]) im Interesse der Sicherstellung des Realgläubigers ausschlaggebend gewesen ist.[14])

Den Ausgangspunkt für die Regelung der Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothek bildet § 1127 Abs. 1 BGB. „Sind Gegenstände, die der Hypothek unterliegen, für den Eigentümer oder den Eigenbesitzer des Grundstücks unter Versicherung gebracht, so erstreckt sich die Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer.“

Als Gegenstände, die der Hypothek unterliegen, kommen in Betracht Grundstücke (§ 1113 BGB.) und Bruchteile von solchen, wenn sie in dem Anteil eines Miteigentümers bestehen (§ 1114 BGB.[15]). Hierbei wird von der Haftung nicht nur

12) a. a. O.

13) a. a. O.

14) Gleicher Ansicht Girth, a. a. O., 12; Ribbentrop, a. a. O., 56.

15) Den Grundstücken stehen gewisse Rechte in der Fähigkeit, hypothekarisch belastet zu werden, gleich. So das Erbbaurecht (§ 1017 BGB.); Erbpacht-, Büdner- und Häuslerrechte (Art 63 EG. BGB.); auf dem Grundstück ruhende vererblicehe

der Grund und Boden, sondern es werden alle wesentlichen Bestandteile desselben (§§ 93, 94 BGB.) ergriffen. Darüber hinaus erstreckt sich kraft besonderer Vorschrift die hypothekarische Haftung auch „auf die von dem Grundstücke getrennten Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile, soweit sie nicht mit der Trennung nach den §§ 954—957 in das Eigentum eines anderen als des Eigentümers oder des Eigenbesitzers des Grundstücks gelangt sind, sowie auf das Zubehör des Grundstücks mit Ausnahme der Zubehörstücke, welche nicht in das Eigentum des Eigentümers des Grundstücks gelangt sind" (§ 1120 BGB.), ferner auf Miet- und Pachtzinsforderungen (§ 1123 Abs. 1 BGB.) und, wenn mit dem Eigentum an einem Grundstück ein Recht auf wiederkehrende Leistungen verbunden ist, auch auf Ansprüche auf diese Leistungen (§ 1126 Abs. 1 BGB.).

Für die Feuerversicherung kommen von diesen Gegenständen nur in Frage die wesentlichen Bestandteile eines Grundstücks, unter diesen namentlich die Gebäude, ferner sonstige Bestandteile, Erzeugnisse und Zubehörstücke; also nur Bestandteile des Grundstücks, denn nur diese werden gegen Feuersgefahr versichert, nicht das Grundstück. Es braucht deshalb auch auf § 96 BGB., „Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstück verbunden sind, gelten als Bestandteile des Grundstücks", nicht eingegangen zu werden.

Wenn weiterhin verlangt wird, daß die der Hypothek unterliegenden Gegenstände unter Versicherung gebracht sind, so gibt diese Ausdrucksweise des BGB. der weitesten Auslegung Raum. Darauf, ob ein Versicherungs vertrag abgeschlos-

---

und veräußerliche Rechte zur Gewinnung eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals (Art 68 EG. BGB.).

sen ist, kommt nichts an, es genügt jeder eine Versicherung darstellende Tatbestand. Dies ist wichtig für die bei öffentlich-rechtlichen Anstalten bestehenden Versicherungen, soweit sie unmittelbar kraft Gesetzes entstehen oder infolge eines gesetzlichen Zwanges genommen werden.[16]) Wenn diese Versicherungsverhältnisse auch nicht auf einem Vertrag beruhen, so muß man sich doch dafür entscheiden, daß das in Frage kommende Rechtsverhältnis ein privatrechtliches ist und Streitigkeiten aus ihm bürgerliche Rechtsstreitigkeiten sind.[17])

Gegen welche Gefahr Versicherung genommen wird, ist gleichgültig; das BGB. berücksichtigt den Hypothekengläubiger bei jeder Art von Versicherung,[18]) mag sie abgeschlossen sein gegen Feuer-, Hagel-, Wasserschaden u. dergl. Der von Reinbeck[19]) und Hagen[20]) gemachte Hinweis, „Gefahr und Interesse des Berechtigten müßten sich direkt auf den unter die Hypothek fallenden Gegenstand beziehen", ist selbstverständlich. In dem ange-

---

16) Die sonst noch bei öffentlichen Feuerversicherungsanstalten vorkommenden und freiwillig genommenen Versicherungen beruhen zweifellos auf einem Vertrag, wenn auch die Anstalten vielfach zur Annahme der Versicherung verpflichtet sind.

17) Die eingehende Erörterung dieser Frage würde hier zu weit führen. Es sei auf ROHG. 9, 132 ff.; RG. 48, 335 und Begr. zu § 24 GesöffFeuerversAnst. verwiesen. Vgl. auch Hager-Bruck, Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag Berlin 1910, 419; Reinbeck a. a. O. 82; Goltermann, a. a. O., 49.

18) § 30 EEG. bezog sich nur auf die Feuerversicherung. — Eine Aufzählung derjenigen Versicherungszweige, die bei den der Hypothek unterliegenden Gegenständen in Frage kommen, bei Simon, Der versicherungsrechtliche Schutz des Hypothekengläubigers, Leipzig-Reudnitz, 1909, 37 ff.

19) a. a. O. 82.

20) Die Haftung der Versicherungsforderung, in JheringsJ. 51, 83 ff. insbes. 90; Hypothek und Feuerversicherung in MittöffFeuerversAnst. 1907, 29.

führten Beispiel, daß § 1127 BGB. nicht zur Anwendung komme auf eine Forderung, die dem Eigentümer aus einer Haftpflichtversicherung zustehe, ist ja auch nicht Gegenstand des Versicherungsvertrags das Gebäude, sondern die den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Hausbesitzer treffende Haftpflicht.[21])

Einen Zwang zur Versicherungsnahme setzt das BGB. nicht fest,[22]) weil die öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkte, die früher bei der Einführung des Versicherungszwanges ausschlaggebend waren,[23]) für das bürgerliche Recht nicht in Frage kommen. Es muß hier dem Hypothekengläubiger überlassen bleiben, sich selbst um die Versicherung des Gebäudes zu kümmern.[24])[25])

Auch in den Fällen, in denen bestimmte Personen die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Gut Anderer erlangen, besteht eine Pflicht zur Versicherungsnahme nur, wenn die Versicherung einer ord-

---

21) Vgl. auch Goltermann a. a. O. 50.

22) Reinbeck a. a. O. 77; Goltermann a. a. O. 52; Hülße, a. a. O. 172; BGB. Kommentar von Reichsgerichtsräten, Nürnberg Leipzig 1910, Anm. 3 zu § 1127.

23) Vgl. oben Seite 13, 16 ff.

24) Vgl. die im Anschluß an eine Entscheidung des Bayr.-ObLG. (SeuffBl. 74, 522) gepflogenen Erörterungen von Bonschab, Die Verpflichtung des Hypothekenschuldners zur Versicherung seiner Gebäulichkeiten (a. a. O. 550) und den Aufsatz unter dem gleichen Namen (a. a. O. 765). — Selbstverständlich ist es zulässig durch freie vertragliche Vereinbarung die Verpflichtung zur Versicherung oder Aufrechterhaltung der Versicherung zu begründen.

25) Einen Zwang zur Wiederversicherung kann der Hypothekengläubiger dadurch ausüben, daß er von § 1134 BGB. Gebrauch macht. Hier ist in dem Unterlassen der Erneuerung einer erlöschenden Versicherung eine solche Einwirkung auf das Grundstück zu erblicken, daß eine „die Sicherheit der Hypothek gefährdende Verschlechterung des Grundtsücks zu besorgen ist". Vgl. auch RG. 37, 356; 52, 296.

nungsmäßigen Wirtschaft entspricht, wie z. B. in § 1045 BGB. für den Nießbraucher.

Ueber den Zeitpunkt des Beginns der Versicherung äußert sich das BGB. nicht; es ist auch gleichgültig, ob der Versicherungsvertrag eingegangen wurde, ehe die hypothekarische Belastung erfolgte oder später.

Entscheidenderes Gewicht ist der Frage beizulegen, ob dem Zeitpunkt der Hypothekenbestellung eine Bedeutung zukommt.

In der Literatur ist mehrfach die Ansicht vertreten,[26]) daß die Haftung der Versicherungsforderung auch dann Platz greife, wenn zur Zeit der Bestellung der Hypothek der Schadenfall bereits eingetreten war. Dem kann indessen nicht zugestimmt werden. Soweit der Regelfall der Begründung einer Hypothek in Frage kommt, Einigung, Eintragung und unter Umständen noch Uebergabe des Hypothekenbriefs wird die Versicherungsforderung von der Haftung für die Hypothek nicht ergriffen.[27]) Es folgt dies daraus, daß das BGB. bei der

---

26) Biermann, Das Sachenrecht des BGB. Berlin 1903. 323. Hagen, in JheringsJ. 51. 90; Oberneck, Das Reichsgrundrecht, Berlin 1904, I, 777; Planck a. a. O. Bem. 2a zu § 1127. — Auch das rheinische Gesetz, betr. die Haftung der Versicherungsgelder vom 17. Mai 1884 ließ allerdings unter bestimmten Voraussetzungen die Versicherungsgelder für erst nach Eintritt der Beschädigung eingetragene Hypotheken haften. Vgl. auch das elsaß-lothringische Gesetz vom 4. 7. 1881, § 1 Abs. 2.

27) Ebenso Girth, Die Rechte des Hypothekengläubigers an der Forderung gegen den Versicherer, Leipzig 1903, 46; Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch, Berlin 1912, II, 491, Anm. 62; Goltermann, a. a. O. 51; Gottschald, Die hypothekarische Haftung der Versicherungsforderung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Borna-Leipzig 1908, 6 ff.; Kisch, Elsaß-Lothringisches Landesprivatrecht, Halle a. S. 1905, 780, Anm. 1; Kober a. a. O., Bem. IVb zu § 1127; Reinbeck a. a. O. 81; Schneider, Zur Auslegung des § 1128 im BGB., in ArchZivPrax. 90, 443 ff., insbes. 470; RGerRKomm. Anm. 1 zu § 1127.

im Interesse des Hypothekengläubigers getroffenen Regelung von dem Gedanken ausgeht, den Hypothekengläubiger im Fall der Zerstörung oder Beschädigung der ihm zur Sicherheit für seine Forderung verhafteten Gegenstände auf die dafür zu erwartende Entschädigung zu verweisen. Mit Recht bemerkt Schneider, daß ein nach dem Brand eingetragener Hypothekengläubiger gar keinen versicherten Gegenstand, der seiner Hypothek unterliegen könnte, mehr vorfindet, „die Hypothek kann den Ersatz nur insoweit ergreifen, als sie das Ersetzte erfaßte.[28])[29])

Es ist also durchaus zu billigen, wenn der private Versicherer nach § 17 AVB. den den Realberechtigten zu gewährenden Schutz davon abhängig macht, daß die versicherten Gebäude v o r dem Versicherungsfall mit Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden belastet sind. Ebenso beziehen sich die in den Satzungen der meisten öffentlichen Anstalten zugunsten der Realgläubiger getroffenen Bestimmungen nur auf die vor dem Versicherungsfall eingetragenen Realberechtigten.

Es wäre nun die Frage aufzuwerfen, ob eine Haftung der Versicherungsforderung auch dann eintreten muß, wenn zwar die Einigung und Eintragung v o r dem Brandfall geschehen ist, die Uebergabe des Briefs aber erst n a c h dem Brandfall erfolgt. Gottschald[30]) glaubt dies bejahen zu können. Bis zur Briefübergabe sei die Hypothek eine Eigentümergrundschuld (§ 1163 Abs. 2 BGB.). Auf die Grundschuld fänden die Vorschriften über die Hypothek Anwendung; für die Eigentümergrundschuld gelte somit auch die Haftung der Versicherungsforderung; der Hypothekengläubiger erwerbe aber das ding-

28) Schneider a. a. O.

29) Auch die Mot. 3, 660 sprechen von Gegenständen, die der Hypothek unterworfen w a r e n.

30) a. a. O. 7.

liche Pfandrecht an dem Grundstück in dem für die Eigentümergrundschuld im Zeitpunkt der Briefübergabe maßgebenden Umfang.

Demgegenüber ist zu erwägen, ob nicht diese Ansicht nach einem, allerdings im VVG. enthaltenen Grundsatz eine Modifikation erfahren kann. Nach besonderer Bestimmung sollen die Vorschriften des VVG. nicht zugunsten solcher Hypotheken . . . geltend gemacht werden, die dem Versicherungsnehmer zustehen. Den Regelfall, daß der Hypothekenschuldner auch Eigentümer des Grundstücks ist, angenommen, würde diese Bestimmung des VVG. analog auf die Vorschriften des BGB. angewendet, für die Eigentümergrundschuld die Haftung der Versicherungsforderung n i c h t begründen. Wir möchten uns deshalb der Meinung Gottschalds nicht anschließen; denn irgend welche Bedenken gegen die analoge Anwendung des im VVG. sich findenden Grundsatzes sind wohl nicht vorhanden.

Praktisch würde außerdem die Ansicht Gottschalds dazu führen, daß, auch wenn der Eigentümer infolge Brandstiftung seinen Versicherungsanspruch verwirkt hat, er ihn zufolge der Eigentümergrundschuld geltend machen könnte, da nach § 101 in Verbindung mit § 106 VVG. in einem solchen Fall die Befreiung des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung dem Grundschuldgläubiger gegenüber nicht gilt. Dies wäre aber ein durchaus unbefriedigendes Ergebnis.

Auch aus dem Akt der Briefübergabe ist nichts für die von Gottschald vertretene Ansicht herzuleiten. Erst mit der Uebergabe des Briefes (sei es durch den Eigentümer des Grundstücks, sei es durch das Grundbuchamt (§ 1117 Abs. 1 und 2 BGB.) e r w i r b t der Gläubiger die Hypothek, wird er rechtswirksam Hypothekengläubiger.

Der gleiche ablehnende Standpunkt ist auch einzunehmen, wenn zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls im Grundbuch sich nur eine „Vormerkung“ für eine Hypothek befindet. Zwar gilt letztere nach Umschreibung in eine endgültige als zur Zeit der Vormerkung entstanden; zu beachten ist aber, daß die Vormerkung nichts weiter als einen obligatorischen Anspruch begründet,[31]) jedenfalls aber keinerlei Bedeutung für die dingliche Haftung des Grundstücks hat.

Wie hier noch einmal betont sein mag, muß in diesen Grenzfällen streng an dem Zeitpunkt des Eintritts des Schadenfalls festgehalten werden. Nur diejenigen können die hypothekarische Haftung gegenüber der Versicherungsforderung geltend machen, die bereits zur Zeit des Versicherungsfalls rechtswirksam Hypothekengläubiger sind.

Die Gegenstände, die der Hypothek unterliegen, müssen ferner für den Eigentümer oder den Eigenbesitzer des Grundstücks unter Versicherung gebracht, d. h. diese Personen müssen die Forderungsberechtigten aus dem Versicherungsvertrag sein. Wer den Vertrag abschließt, ist dabei gleichgültig. In der Regel wird ihn der Eigentümer selbst eingehen. Aber auch dritte Personen können für den Eigentümer einen Versicherungsvertrag abschließen. Sie handeln dann entweder als Vertreter oder Beauftragte des Eigentümers mit der Folge, daß der Eigentümer der Versicherungsnehmer ist und der Dritte weder berechtigt noch verpflichtet wird, oder in der durch § 74 VVG. geregelten Versicherung für fremde Rechnung.[32]) In dieser Form kann selbst

---

31) Vgl. näheres § 883 BGB.

32) Eine Versicherung für fremde Rechnung liegt dann vor, wenn jemand eine Versicherung im eigenen Namen für einen

der Hypothekengläubiger einen Versicherungsvertrag für den Eigentümer abschließen und damit die Haftung der Versicherungsforderung für seine Hypothek herbeiführen.[33]) Ebenso versichern in der Form der Versicherung für fremde Rechnung namentlich Spediteure und Lagerhalter die ihnen zur Beförderung oder Aufbewahrung anvertrauten Gegenstände gegen Brandschaden, wobei es häufig allerdings unbestimmt gelassen wird, ob die Versicherung für eigene oder fremde Rechnung gelten soll, indem man sich der Formel „Für Rechnung, wen es angeht" oder „Für eigene und oder fremde Rechnung" bedient. Hier ist dann erst bei Eintritt des Schadenfalls zu prüfen, wer der Forderungsberechtigte aus dem Versicherungsvertrag ist. Je nachdem ob fremdes oder eigenes Interesse versichert ist, greifen dann die Vorschriften über die Versicherung für fremde oder die für eigene Rechnung Platz.

Anderen mit oder ohne Benennung der Person des Versicherten nimmt (§ 74 Abs. 1 VVG.). Auch wenn der Andere benannt wird, gilt aber doch im Zweifel der Vertragschließende nicht als Vertreter, sondern als im eigenen Namen für fremde Rechnung Handelnder (§ 74 Abs. 2 VVG.). Es heißt: „im Zweifel" und deshalb soll auch eine für einen Anderen genommene Versicherung als für eigene Rechnung genommen gelten, wenn sich nicht aus den Umständen das Gegenteil ergibt (§ 80 Abs. 1 VVG.). Wenn also nicht offensichtlich eine Versicherung für fremde Rechnung vorliegt, kann nach Eintritt des Schadenfalls nur der Vertragschließende den Anspruch auf Entschädigung geltend machen.

33) Nicht fällt jedoch hierunter eine Versicherung, die der Hypothekengläubiger lediglich für s e i n Interesse und als Forderungsberechtigter nimmt. Ebensowenig kommt die — in Deutschland allerdings auch kaum zur Ausbreitung gelangte — Hypothekenversicherung in Betracht. Der Zweck dieser Versicherung hat mit dem der Feuerversicherung nichts zu tun; er geht zumeist darauf, den Hypothekar vor Ausfällen in der Zwangsversteigerung zu schützen, oder eine pünktliche Zinszahlung zu gewährleisten. Näheres Manes, Versicherungslexikon, Tübingen 1909, 578 ff.

Es ist aber keineswegs immer ohne weiteres klar, ob überhaupt eine Versicherung für fremde Rechnung vorliegt und wer dann der Forderungsberechtigte ist. Die Frage ist von großer Bedeutung, weil, wenn der Versicherte und der Eigentümer nicht ein und dieselbe Person sind, die eine Voraussetzung des § 1127 Abs. 1 BGB. entfällt, und damit überhaupt die Anwendungsmöglichkeit der §§ 1127 ff. BGB.

Solche zweifelhaften Fälle können namentlich dann in Betracht kommen, wenn Personen für sich selbst eine Versicherung über Gegenstände nehmen, die zwar ihrer tatsächlichen Verfügungsgewalt unterstehen, rechtlich aber Eigentum eines anderen sind, und zwar in einer ihm zustehenden Nutznießungs- oder Verwaltungsbefugnis. Als solche Personen können angeführt werden: der Ehemann bei dem gesetzlichen Güterstand der Verwaltung und Nutznießung, der Nießbraucher, der Vater oder der Vormund.

Nehmen wir den Fall, daß der Ehemann zum eingebrachten Gut der Frau gehörige Gegenstände versichert, dabei aber das Eigentum seiner Frau verschweigt und die Versicherung für sich selbst als Eigentümer abschließt,[34]) oder setzen wir analog die

34) Eine Verletzung der Anzeigepflicht, an die hier zu denken wäre, kommt nicht in Frage. Mit Recht wird in solchen Fällen nicht eine „unrichtige“ Fragenbeantwortung angenommen. Der Zweck der in dem Antragsformular gestellten Frage nach dem Eigentümer der zu versichernden Sache ist nicht in erster Linie der, im spezifisch-juristischen Sinn „den Eigentümer“ zu ermitteln; er geht vielmehr dahin, festzustellen, wer in tatsächlicher Beziehung über die Gegenstände verfügen kann, damit der Versicherer ein Bild von den subjektiven Gefahrenverhältnissen gewinnt. Vgl. ROHG. 14, 413 ff.; SeuffArch. 47, 336 ff.; Urt. d. RG. in APV. 1907 Anh. 99; RG. 76, 136. Zu beachten aber auch RG. 20. 137 ff., wonach es nach den besonderen Umständen des Falles doch angezeigt sein kann, in der unrichtigen Deklaration einen Verstoß gegen die Anzeigepflicht zu erblicken. Vgl. auch §§ 16, 17, 18, 21 VVG.

gleiche Voraussetzung bei einer Versicherung, die der Nießbraucher,[35]) der Vater oder der Vormund nimmt. Immer in der Annahme, daß keine Versicherung für Rechnung dieser Personen vorliegt und auch sonst kein Wille vorhanden ist für diese Personen zu handeln, besteht die Frage, wer ist aus solchen Versicherungsverträgen forderungsberechtigt?

Mit Bezug auf den Ehemann hat das Reichsgericht[36]) bereits einen Fall zu entscheiden gehabt, in dem dieser seiner Frau gehöriges Inventar als s e i n Eigentum versichert hatte. Es erklärte, die Frau müsse aus zwei Gesichtspunkten heraus als die Forderungsberechtigte erscheinen. Zunächst ergäbe sich dies, auch wenn der Ehemann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen bewirke „unmittelbar aus § 1381 Abs. 1 und 2 BGB.", es sei denn, daß er den Anspruch für das eingebrachte Gut nicht erwerben wolle. Andererseits läge ein Erwerb mit Mitteln des eingebrachten Gutes schon dem Wortsinn nach auch dann vor, wenn Gegenstände des eingebrachten Gutes unter Versicherung gebracht würden. Denn die versicherten Gegenstände bildeten die unerläßliche Grundlage für den Erwerb des Anspruches auf die Versicherungssumme und nach § 1385 Nr. 3 BGB. seien sogar die Kosten der Versicherung als „Mittel des eingebrachten Gutes" im Sinne des § 1381 BGB. anzusehen.

Der andere Gesichtspunkt wäre der, daß, auch wenn man den Versicherungsanspruch zunächst vom

---

35) Dieser hat nach § 1045 Abs. 1 Satz 2 BGB. die Versicherung so zu nehmen, daß die Forderung gegen den Versicherer dem Eigentümer zusteht. Schon hieraus folgt, daß, wenn er dies nicht tut, sondern sich für den Eigentümer ausgibt und für sich selbst Versicherung nimmt, lediglich e r dem Versicherer gegenüber der Berechtigte ist, nicht etwa der Eigentümer. Vgl. auch RG. 58, 273 ff.; 76, 136 ff.

36) 76, 133 ff.

Mann für sich selbst erwerben ließe, und einen besonderen Rechtsakt für erforderlich erachte, um den Anspruch auf die Frau zu übertragen, der Uebergang aus der Verwalterstellung des Ehemannes zu folgern sei. Ja, der Ehemann wäre sogar nach § 1374, § 1385 Nr. 3 BGB. verpflichtet, den Anspruch auf die Frau zu übertragen; dies könne er, indem er den Anspruch an sich selbst als den Vertreter seiner Ehefrau nach den Grundsätzen des § 181 BGB. übertrage, wenn nur ein dementsprechender Wille irgendwie in Erscheinung trete.

Josef,[37]) der dies Urteil bereits einer Besprechung unterzogen hat, kommt zu einem anderen Ergebnis. Die Ansicht des Reichsgerichts, daß der Mann den Versicherungsanspruch ohne weiteres für die Frau erwerbe, lehnt er ab. Der § 1381 BGB. könne nicht angewendet werden. Denn wenn auch das Vorhandensein der versicherten Gegenstände die notwendige Grundlage des Versicherungsvertrags bilde, so könne daraus doch nicht der Schluß gezogen werden, daß die Ansprüche aus den vom Mann im eigenen Namen geschlossenen Vertrag der Frau zustehen sollten. Die Kosten der Versicherung, die Prämie, seien gerade nicht „Mittel des eingebrachten Gutes", denn unter Umständen müsse diese der Mann aus eigenen Mitteln aufbringen. — Schließlich sei § 1381 BGB. nur dann anwendbar, wenn der Mann für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben „will"; gerade aber der Umstand, daß er die Versicherung auf seinen Namen abschließe, lasse das Gegenteil erkennen. Auch die Uebertragung des Anspruchs im Wege des § 181 BGB. lehnt Josef ab. Zunächst sei der Mann gar nicht verpflichtet, den Anspruch abzutreten, er sei auf Grund der ehelichen

37) Versicherung des Eingebrachten durch den Mann, in LZ. 1912, 839; vgl. auch Josef, Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, Berlin 1908, 26.

Gemeinschaft lediglich stillschweigend der Frau gegenüber gehalten, die Entschädigung zur Wiederherstellung des Eingebrachten zu verwenden. Uebertrage er den Versicherungsanspruch auf die Frau, so bewirke er ihre Befriedigung durch Hingabe an Erffüllungsstatt. Damit handele es sich nicht um ein Rechtsgeschäft, das ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehe, § 181 BGB. sei also unanwendbar.

Wir können weder den Ausführungen des Reichsgerichts, noch denen Josefs in allen Punkten beitreten. Es mag dahingestellt bleiben, ob eine Verpflichtung des Mannes zur Uebertragung des Versicherungsanspruchs an die Frau besteht und § 181 BGB. angewendet werden kann. Hinsichtlich der Gründe, die von Josef gegen die Anwendung von § 1381 BGB. geltend gemacht werden, stimmen wir bei, fügen jedoch noch hinzu, daß die Anwendung von § 1381 BGB. jedenfalls dann überhaupt ausgeschlossen ist, wenn es sich um u n bewegliche Sachen handelt. Auch wir kommen zu dem Ergebnis, daß der Versicherungsanspruch aus solchen Verträgen v o m M a n n f ü r s i c h erworben wird, aber aus anderen Gesichtspunkten wie Josef.

Selbst im modernen Versicherungsrecht pflegt man vielfach als Gegenstand des Versicherungsvertrags immer noch die Sache selbst zu bezeichnen, obwohl darüber Einigkeit besteht, daß nicht diese, sondern d e r W e r t d e s a n i h r b e s t e h e n d e n I n t e r e s s e s maßgebend ist. Der von Ehrenberg[38]) aufgestellten Begriffsbestimmung allgemein folgend, versteht man unter Interesse die Beziehung der Person zu dem Objekt der Versicherung, kraft deren sie durch eine gewisse Tatsache einen Vermögensschaden erleidet.

38) a. a. O. 8, 286.

An demselben Gegenstand können nun verschiedene Interessen vorhanden sein, die wieder insgesamt einer Person oder einzeln mehreren zustehen können. So besteht zunächst an jeder Sache ein Eigentümerinteresse, das bestehen bleibt, auch wenn sie z. B. vermietet oder verpachtet wird und demgemäß an ihr der Vermieter oder Verpächter ein Interesse erwirbt. Ueberhaupt besteht an jeder Sache das Eigentümerinteresse solange, bis sich das Eigentumsverhältnis an der Sache ändert.

Bei dem gesetzlichen Güterstand steht an dem zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenständen das Eigentümerinteresse der Frau zu, während sich das des Mannes aus seiner Stellung als Verwalter und Nutznießer des Frauengutes charakterisiert. Bringt er im eigenen Namen zum eingebrachten Gut gehörende Gegenstände zur Versicherung, so tut er dies zum Schutz seines Interesses, das er an der Erhaltung der Gegenstände hat, aber nicht zum Schutz des Eigentümerinteresses der Frau. Ihm liegt die Verwaltung — die Nutznießung kommt erst in zweiter Linie — des eingebrachten Gutes ob, wobei er nach den §§ 1359, 1374 BGB. haftet.[39]) Entschließt sich der Ehemann zur Versicherung von zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenständen, so geschieht dies deshalb in der Ausübung der ihm obliegenden Verwaltungstätigkeit. Er nimmt die Versicherung nicht aus Gefälligkeit gegen die Frau, sondern um einer aus dem Unterlassen der Versicherung erwachsenden Schadenersatzpflicht zu begegnen. Damit trifft die Versicherung in erster Linie sein eigenes Interesse, und erst in zweiter das der Ehefrau. Es liegt gar nicht in der Absicht des Ehemannes, in der Wahrnehmung seiner Verwaltungsinteressen sich von der Ehefrau als der aus der Versiche-

39) Insofern kann man von einer „juristischen Pflicht" zur Versicherungsnahme sprechen.

rung (angeblich) Berechtigten abhängig zu machen. Gerade deshalb tritt er im eigenen Namen auf und erwirbt demzufolge den Versicherungsanspruch für sich, nicht für die Frau.[40])

Zu dem entsprechenden Ergebnis kommen wir in analoger Anwendung der vorstehenden Darlegungen auch in den Fällen, in denen der Vater oder der Vormund Versicherungsverträge über zum Kindes- oder Mündelvermögen gehörende Gegenstände im eigenen Namen abschließt.

Es besteht also ohne weiteres keine Gewähr dafür, daß, auch wenn der Hypothek unterliegende Gegenstände unter Versicherung gebracht sind, die Versicherung für den Eigentümer oder den Eigenbesitzer genommen ist. Der Hypothekengläubiger hat deshalb zu prüfen, ob die letztere Voraussetzung zutrifft, und zwar nicht nur bei der Hypothekenbestellung, oder bei Abschluß des Versicherungsvertrags, sondern er hat während der Dauer des Hypothekenverhältnisses auf diesen Punkt sein Augenmerk zu richten.

Unter den im Vorstehenden erörterten Voraussetzungen erstreckt sich also die Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer.[41]) Aus dem Wort F o r d e r u n g ergibt sich, daß überhaupt nur vermögensrechtliche Ansprüche in Betracht kommen können. Es haben also von vornherein alle An-

40) Vgl. auch Urteil des RG. v. 14. 6. 1907 in APV. 1907, Anh. 99. wo es den Ehemann als den für die eheliche Gemeinschaft Handelnden den Versicherungsanspruch für sich erwerben läßt.

41) Die juristische Bedeutung der E r s t r e c k u n g der Hypothek auf die Versicherungsforderung, wird weiter unten (Seite 92 ff.) in einem anderen Zusammenhang zu behandeln sein. Hier kommt es nur darauf an, zu zeigen, was unter „Forderung“ selbst zu verstehen ist und nach welchen versicherungsrechtlichen Grundsätzen sich der Umfang derselben bestimmt.

sprüche anderer Natur auszuscheiden, etwa solche, die sich für den Versicherungsnehmer aus der Zugehörigkeit zu einem Versicherungsverein a. G. ergeben, wie z. B. das Recht der Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, Mitwirkung an der Organisation, Verwaltung u. dergl.[42])

Aber auch von den vermögensrechtlichen Ansprüchen kann hier zur „Forderung gegen den Versicherer" nur derjenige Anspruch in Frage kommen, der dem Versicherungsnehmer auf die als Folge des Eintritts des Schadenfalls zu zahlende Entschädigungssumme erwächst. Etwa daneben gegen den Versicherer sonst noch bestehende Forderungen gehören nicht hierher. Deshalb kann der Ansicht Reinbecks nicht beigestimmt werden, daß neben der Entschädigungsforderung auch z. B. Forderungen auf Schadenersatz wegen Verletzung von Vertragspflichten in Frage kommen, daß man überhaupt „als Forderung gegen den Versicherer den Inbegriff der im konkreten Falle aus der Versicherung entspringenden obligatorischen Rechte des Versicherungsnehmers gegen ersteren anzusprechen habe".[43]) Ebenso fehlsam erscheint es uns, „die Ansprüche des nach der Bilanz sich ergebenden Ueberschusses und das Recht auf das nach Auflösung des Vereins a. G. verbleibende Vermögen"[44]) zu der Forderung gegen den Versicherer zu ziehen.[45]) Reinbeck übersieht, daß das BGB. bei der Ausdehnung der hypothekarischen Haftung auf die Versicherungs-

---

42) Ueber die juristische Natur der Mitgliedschaftsrechte, vgl. Reinbeck a. a. O. 84.

43) Reinbeck a. a. O. 83.

44) Reinbeck a. a. O. 84.

45) Vgl. auch Oberneck a. a. O. 777: Als Haftungsobjekt kommen nur Forderungen aus der Versicherung in Frage, nicht alle an die Stelle der Realhaftung tretenden Wert- und Ersatzleistungen.

forderung dem Hypothekar lediglich einen Ersatz für den vernichteten Gegenstand gewähren wollte. Diese Beschränkung entspricht auch der historischen Entwicklung, denn es hat sich nirgends das Bestreben gezeigt, mehr als die infolge des Eintritts des Versicherungsfalls zu zahlende Entschädigung für die Hypothekengläubiger in Anspruch zu nehmen. Es liegt deshalb kein Anlaß vor, dem BGB. eine andere Bedeutung beizulegen, um so weniger als auch die Fassung des Gesetzes die weite Auslegung Reinbecks nicht unterstützt, denn an Stelle der Forderung hätte das BGB. auch sagen können, die Forderungen, wenn es mehr als lediglich die Forderung auf die Entschädigungssumme gemeint hätte.

Die Feststellung der Höhe des entstandenen Schadens geschieht durch freie Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer oder im Weg eines „Sachverständigenverfahrens". Letzteres bildet bei Gebäude-, Maschinen- und sonstigen umfangreichen Schäden die Regel.[46])

Die Sachverständigen haben sich grundsätzlich nur mit der Höhe des festzustellenden Schadens, nicht auch mit den Voraussetzungen des aus der Versicherung entstehenden Anspruchs zu befassen; ihre Schadensberechnung braucht also noch nicht immer die endgültige Höhe der Forderung gegen den Versicherer anzugeben. Diese kann sich vielmehr unter Umständen noch ganz wesentlich ändern, je nachdem noch eine Ueber-, Unter- oder Selbstversicherung zu berücksichtigen ist.[47]) Die endgültige Höhe der der Haftung unterliegenden Versicherungsforderung kann sich weiterhin vermindern, wenn sich in der Entschädigungssumme noch die Entschädi-

46) Einige öffentliche Anstalten, z. B. die Pommersche Feuersozietät kennen auch die Abschätzung eines Brandschadens lediglich durch einen höheren Sozietätsbeamten.

47) Vergl. § 13 Ziff. 1 u. 3 AVB.; § 4 Ziff. 1 Abs. 2 NB.

gung für solche Sachen befndet, für die die Versicherung als für fremde Rechnung abgeschlossen gilt, oder wenn Aufräumungskosten und Architektenhonorare mit versichert sind.

Die infolge des Sachverständigenverfahrens entstehenden Kosten sind auf die Höhe der Versicherungsforderung ohne Einfluß. Nach § 14 Ziff. 2c AVB hat jede Partei die Kosten der Sachverständigen zu tragen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Teile je zur Hälfte. Der Versicherungsnehmer kann also nicht, wenn die Haftung der Versicherungsforderung geltend gemacht wird, die ihm durch deren Feststellung entstandenen Kosten vorweg zum Abzug bringen, dies selbst dann nicht, wenn zufolge einer Obmannsentscheidung sich der Betrag der zu zahlenden Entschädigungsforderung erhöht.

Das Gleiche, was von den durch das Sachverständigenverfahren entstehenden Kosten gilt, hat auch von sonst noch durch die Schadenfestsetzung erwachsenden Unkosten und auch von den Kosten zu gelten, die etwa erforderlich sind, um im Klageweg die Forderung gegen den Versicherer geltend zu machen.

§ 11. Die Versicherung von Gebäuden und die anderer Gegenstände.

Unter den im Vorstehenden erörterten Voraussetzungen „erstreckt sich die Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer". Hierbei macht das BGB. einen Unterschied, ob „ein Gebäude" oder „ein anderer Gegenstand als ein Gebäude" versichert ist. Im ersteren Fall behandelt es die hypothekarische Haftung der Versicherungsforderung nach den für das Pfandrecht an Forderungen geltenden Grundsätzen (§ 1128 Abs. 2 BGB.),[1]) im letzteren Fall fin-

1) Näheres unten Seite 92 ff.

den diejenigen Regeln Anwendung, nach denen sich die hypothekarische Haftung der Miet- und Pachtzinsforderung bestimmt (§ 1129 BGB.).[2])

Mit dieser verschiedenen Behandlung der Versicherungsforderung folgt der Gesetzgeber den Grundsätzen, nach denen sich der Umfang der hypothekarischen Haftung überhaupt bestimmt. Wie der Grundstückseigentümer über das Gebäude nicht ohne weiteres frei verfügen kann, so soll ihm auch die Verfügung über die dafür zu zahlende Entschädigungssumme grundsätzlich entzogen sein. Andererseits ist er in der Verfügung über sonstige mithaftende Gegenstände nur insoweit beschränkt, als es das Interesse des Hypothekars erfordert, der es jeweils im Weg der Beschlagnahme geltend zu machen hat. Deshalb soll der Versicherungsnehmer auch über die Entschädigungsforderung für andere Gegenstände als Gebäude solange frei verfügen können, bis sie durch den Hypothekengläubiger in Beschlag genommen ist. Die strengere Haftung der Versicherungsforderung im Fall einer Gebäudeversicherung findet ihre Erklärung aber auch noch in der weit größeren Bedeutung des Gebäudebesitzes für den Realkredit.

Die Unterscheidung zwischen der Versicherung von Gebäuden und der anderer Gegenstände ist nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick erscheint und gibt zu mannigfachen Kontroversen Anlaß.

Was zunächst den Begriff der Gebäudeversicherung anlangt, so deckt sich dieser nicht etwa mit dem der Immobiliarversicherung, wie verschiedentlich behauptet wird.[3]) Er ist vielmehr ein

2) Näheres unten Seite 112 ff.

3) So Fuchs, Grundbuchrecht, Berlin 1902. I, 426. Versicherungslexikon, 371; Gerhard, Hagen, v. Knebel-Doeberitz, Broecker, Manes, Kommentar zum deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, Berlin 1908, 377; Hagen-Manes a. a. O. 17.

engerer,[4]) die Gebäudeversicherung ist nur ein Zweig der Immobiliarversicherung, insofern als sie es mit gewissen Immobilien, Bestandteilen des Grundstücks, eben mit Gebäuden, zu tun hat. Dieser Unterschied wurde auch bei der Beratung des § 1128 BGB. klar zum Ausdruck gebracht, indem man es ablehnte, „bei der Regelung des § 1070 (des jetzigen § 1128) auch den Fall der Versicherung eines Waldes ins Auge zu fassen und aus diesem Grunde statt von „Gebäudeversicherung" von „Immobiliarversicherung" zu sprechen.[5])

Es kommen also von Immobilien nur Gebäude in Frage.

Hier entstehen aber Schwierigkeiten, da die Grundsätze, nach denen die Versicherung von „Gebäuden" geschieht, nicht mit denjenigen Rechtsregeln übereinstimmen, die im BGB. für den Begriff des „Gebäudes" maßgebend sind. Der gleiche Unterschied ergibt sich bei der Beurteilung der Frage, was von den Bestandteilen und dem Zubehör bürgerlichrechtlich oder versicherungsrechtlich zu einem Gebäude gehört.

Soweit es sich darum handelt, den Begriff des Gebäudes an sich, als Voraussetzung dafür festzustellen, ob man überhaupt von einer Gebäudeversicherung sprechen kann, gelten die Regeln der §§ 93 ff. BGB. Dieser Begriff ist in zweifelhaften Fällen „aus dem natürlichen Wortsinn" in Verbindung mit den §§ 1113 und 93—95 BGB."[6]) abzuleiten. Es muß sich also zum mindesten immer um ein Gebäude handeln, das ein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks ist. Deshalb sind keine Gebäude im Sinn des § 1128 BGB. solche, „die nur zu einem vor-

4) Biermann, a. a. O. 324. Girth, a. a. O. 23; Hagen in Jherings J. 51, 91.

5) Prot. 3, 567

6) Schneider, in ArchZivPrax. 90, 442.

übergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind" (Schaubuden, Zirkusse) und solche Gebäude, „die in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstück von dem Berechtigten mit dem Grundstück verbunden worden sind" (Erbbauhäuser).[7]) In den letzteren Fällen liegt also eine Gebäudeversicherung, die nach § 1128 BGB. zu behandeln wäre, von vornherein nicht vor.[8])

Soweit nun der Begriff der Gebäude *versicherung* festzustellen ist, werden am besten einige Beispiele zeigen, inwiefern sich hier eine Abweichung von den Grundsätzen des BGB. ergibt.

Wenn auf einem unter Versicherung gebrachten einstöckigen Gebäude ein zweites Stockwerk aufgesetzt wird, so gehört nicht nur dieses Stockwerk nach seiner Fertigstellung zu den wesentlichen Bestandteilen des Gebäudes, sondern schon die Baumaterialien werden, sobald sie „eingefügt" sind, zu solchen (§ 94 Abs. 2 BGB.). Damit gehen die bisher an ihm bestandenen Rechte unter, und das Stockwerk tritt je nach dem Fortschreiten des Baues mit in die für das Grundstück maßgebende Pfandhaftung ein. Nach den bei den Privatgesellschaften geltenden Grundsätzen ergreift die Versicherung das aufgesetzte Stockwerk indessen *nicht*; versichert gilt nur das, was im Versicherungsantrag zur Versicherung angegegeben ist. — Die für öffentliche Anstalten maßgebenden NB. bestimmen zwar im § 2 Ziff. 1 Satz 1, daß die Versicherung eines Gebäudes sich auf alle im Versicherungsschein aufgeführten Bestandteile erstreckt, auch wenn sie nach Abschluß der Versicherung eingefügt sind. Diese Vorschrift ist aber ohne

7) So Kober a. a. O. Vorbem. a zu § 1128; RGerRKomm. Bem. 1 zu § 1128.

8) Selbstverständlich ist es aber zulässig, durch besondere Vereinbarung zwischen den Parteien auch bei diesen Gebäuden die Haftung der Versicherungsforderung auszubedingen.

praktische Bedeutung; denn wenn in einem solchen Fall die Versicherungssumme nicht den veränderten Verhältnissen angepaßt wird, so wird sie regelmäßig zur Zeit des Eintritts des Schadenfalls niedriger sein als der Versicherungswert des Gebäudes. In solchen Fällen haftet aber auch der öffentliche Versicherer nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert; es wird also auch nicht der Gesamtwert, den das Gebäude nach der Stockwerksaufsetzung hatte, ersetzt.[9])

Ein im Bau begriffenes Gebäude wird gegen Brandschaden versichert, d. h. so, wie es allmählich entsteht, und die auf dem Bauplatz lagernden Baumaterialien. Im halbfertigen Zustand wird der Bau durch Feuer zerstört, ebenso verbrennen die noch vorhandenen Baumaterialien. Das Gebäude, soweit es hergestellt ist, fällt in die Pfandhaftung, nicht die Materialien, die noch nicht verbaut waren. Handelt es sich hier aber um eine Gebäudeversicherung?

Es wird eine Fabrik für Eisenbearbeitung versichert. Dazu gehören ein Fabrikgebäude mit Lagerraum und Kontorräumen, ein Kesselhaus, ein Dampfschornstein und mehrere Fabrikationsschuppen, die nur zum Teil auf Fundamenten stehen. Ferner werden gleichzeitig mit den Gebäuden versichert eine Dampfmaschine nebst Zubehör und Fundamenten, Transmissionen, Ventilatoren, Fabrikationswerkzeuge und die verschiedensten Maschinen, von denen einige in dem ohne Fundamenten erbauten Schuppen auf eigenen Fundamenten stehen. Weiterhin sind in die Versicherung noch eingeschlossen ein ein-

9) Selbstverständlich braucht das nicht in allen Fällen zuzutreffen. Es kann auch vorkommen, daß der Versicherungswert eines Gebäudes gegenüber der bei dem Vertragsschluß festgesetzten Versicherungssumme bedeutend gesunken ist, und nun durch das aufgesetzte Stockwerk der Versicherungswert des Gehöftes dem ursprünglichen wieder gleichkommt.

gemauerter Geldschrank, Wasserleitungs- und Lichtanlagen. Handelt es sich hier um eine Versicherung von Gebäuden oder um eine solche von anderen Gegenständen, oder etwa um beides? Welche von den Baulichkeiten sind Gebäude? Welche von den Maschinen gehören zu den Gebäuden? Oder sind einige wesentliche Bestandteile unmittelbar des Grundstücks geworden? Welche sind Zubehör? Wie sind die Wasserleitungs- und Lichtanlagen zu behandeln?

Es ließen sich noch andere Beispiele, etwa die Versicherung einer Schiffswerft oder anderer großer Industriebetriebe anführen, bei denen die Verhältnisse noch verwickelter sind. Aber schon das letzte Beispiel wird erkennen lassen, daß, wollte man hier mit Hilfe der für Bestandteile und Zubehör geltenden Rechtssätze den Unterschied zwischen Gebäudeversicherung und Versicherung anderer Gegenstände ermitteln, dies — wenn überhaupt — nur mit den größten Schwierigkeiten zu bewerkstelligen wäre. Jedenfalls ließe sich dafür nur eine Begründung finden, die von vornherein der mannigfachsten Bedenken unterliegen könnte, wie dies auch bei den zahlreichen Urteilen, auf die das Reichsgericht, namentlich hinsichtlich der Bestandteilseigenschaft von Maschinen zu erkennen hatte, geschehen ist.[10])

---

10) Es wollte hier nicht gelingen, eine einheitliche Grundlage zu gewinnen. Die Maschinen konnten ebenso wesentliche Bestandteile (RG. 58, 338 ff.; 62, 406 ff.) wie unwesentliche (RG. 55, 282 ff.) oder Zubehör sein (RG. 51, 272 ff.; 55, 282 ff.), je nachdem das Hauptgewicht gelegt wurde auf das Vorhandensein einer festen Einfügung, bei deren Beseitigung gleichzeitig eine Wesensänderung eintrat, oder wenn die Maschinen trotz einer festen Einfügung ohne Wesensänderung getrennt werden konnten oder andererseits wieder beweglich waren und den Anforderungen des § 97 BGB. entsprachen. — Vgl. auch Simon a. a. O. 27 ff.; Hagen, Die Versicherung von Maschinen und die Rechtsprechung des Reichsgerichts über wesentliche Bestandteile, im Jahrbuch für die öffentlichen Feuerversiche-

In einem Urteil aus dem Jahre 1908 hat das Reichsgericht hier einen anderen Weg eingeschlagen, indem es bei der Feststellung, ob eine Gebäudeversicherung vorliegt, der Verkehrsanschauung der beteiligten Kreise den entscheidenden Einfluß einräumt.[11])

Wenn auch die Vorschriften des BGB. hauptsächlich zugunsten des Hypothekengläubigers gegeben seien, so solle doch aber auch der Versicherer aus ihnen entnehmen, wie er sich bei Eintritt eines Gebäudeschadens zu verhalten habe. Schon danach müßten sie in Anbetracht der heutigen ungemein großen Ausdehnung des Versicherungswesens und der Geschäftsmenge der Versicherungsanstalten möglichst deutlich und einfach sein. Diese Anstalten könnten nicht gezwungen sein, bei allen Anträgen auf Versicherung von Baustoffen, Maschinen und dergl. oder bei späterem Schadeneintritt prüfen zu müssen, ob Gegenstände Bestandteile eines Gebäudes werden sollten oder geworden sind.

Die Vorarbeiten[12]) zum BGB. ließen auch deutlich erkennen, daß sich das Gesetzbuch keineswegs in einen Gegensatz zu dem geschichtlich gewordenen und weit verbreiteten Versicherungswesen und dessen durch Einzelgesetze und Verkehrssitte geordneten Gestaltung setzen wolle; daß es vielmehr von dieser Gestaltung ausgehen, in sie nicht mehr als störend eingreifen, sie tunlichst schonen und berücksichtigen wolle. Ein Rückblick auf diese geschichtliche Entwicklung ließe aber deutlich erkennen, daß

---

rungsanstalten in Deutschland, Merseburg 1908, 311 ff. Eine kritische Würdigung der Rechtsprechung zu dieser Frage findet sich ferner bei Krückmann, Wesentlicher Bestandteil und Eigentumsvorbehalt, Leipzig 1906.

11) RG. 69, 316 ff., mitgeteilt auch in APV. 1909 Anh. 41 ff. und JW. 1908, 746 ff. Vgl. auch RG. 67, 33 ff.; 69, 121 ff.

12) Mot. 3, 664.

die Immobiliar- von der Mobiliarversicherung nicht überall streng geschieden sei und daß insbesondere Fabrikeinrichtungen, Maschinen und dergl. häufig als bewegliche Sachen der Mobiliarversicherung, mitunter als Gebäudebestandteile auch der Immobiliarversicherung zugerechnet werden könnten und auch tatsächlich zugerechnet würden.

Diese Entwicklung des Feuerversicherungswesens sei zu berücksichtigen, wenn es darauf ankomme, festzustellen, ob eine Gebäudeversicherung im Sinn des § 1128 BGB. vorliege. Dieser Paragraph könne nur in dem Sinn gemeint sein, daß seine Anwendung von der Art der Versicherung, d. h. davon abhängen solle, ob Gegenstände in die Gebäudeversicherung mit aufgenommen oder als bewegliche Sachen versichert seien.

Es ist keine Frage, daß diese Entscheidung des Reichsgerichts in unmittelbaren Widerspruch zu den Rechtssätzen der §§ 93 ff. BGB. treten kann. Denn danach soll es richtig sein, eine Sache, die ganz zweifellos wesentlicher Bestandteil eines Gebäudes ist, z. B. eine umfangreiche mit dem Gebäude baulich fest verbundene maschinelle Anlage als nicht zum Gebäude gehörig zu behandeln, wenn sie nicht mit unter die Gebäudeversicherung gebracht ist; andererseits soll etwa ohne jede feste Verbindung an einem Gebäude befindlicher figürlicher Schmuck als zum Gebäude gehörig angesehen werden, wenn diese Sachen innerhalb der Gebäudeversicherung mit versichert sind.

Es soll weiterhin nicht übersehen werden, daß damit — wie das Reichsgericht nicht verkennt — sich auch die Stellung der Hypothekengläubiger wesentlich verschlechtern kann, indem die Entschädigung für wesentliche Bestandteile des Gebäudes nicht von vornherein der strengeren Haftung nach § 1128

BGB., sondern der leichteren nach § 1129 BGB. unterliegt.

Demgegenüber stehen aber die Bedürfnisse nicht nur der Versicherungspraxis, sondern auch die des täglichen Lebens und des Verkehrs. Bedürfnisse, die nicht erst durch das Recht geschaffen werden, denen es sich vielmehr bei ihrer rechtlichen Regelung anzupassen hat. Einfach die Verhältnisse, wie sie in der Begründung des Reichsgerichts eine historische Würdigung erfahren haben, zwingen hier zu dem Beschreiten eines besonderen Weges.

Es ist ferner zu bedenken, daß die Versicherung überhaupt die unbedingt notwendige Voraussetzung der Ausdehnung der hypothekarischen Haftung auf die zufolge der Versicherung zu zahlende Entschädigungssumme bildet. Deshalb haben aber auch die dafür maßgebenden Gesichtspunkte die durch die Versicherung geschaffenen Beziehungen anzuerkennen und bei der Durchführung der Haftung es zu vermeiden, große und schwerwiegende Belästigungen herbeizuführen, wie sie sich aus den Regeln der §§ 93 ff. BGB. für den Versicherer wie den Versicherungsnehmer in gleicher Weise ergeben würden.

Mögen deshalb auch gegen die Entscheidung des Reichsgerichts juristische Bedenken sprechen, so müssen sie doch gegenüber diesen Erwägungen zurückgestellt werden.

Es wird sich danach jeweils ohne große Schwierigkeiten bestimmen lassen, ob eine Gebäudeversicherung vorliegt und wie weit sich dieselbe erstreckt. So ist eine Gebäudeversicherung gegeben, wenn eine Versicherung neben dem Gebäude gleichzeitig noch abgeschlossen ist für den Inhalt des Gebäudes, insbesondere für Maschinen, mögen sie mit dem Gebäude fest verbunden sein oder nicht; oder wenn die Versicherung sich mit erstreckt auf im Freien lagernde Holz- und Kohlenvorräte, auf Bahnanlagen, Brük-

ken, Brunnen, Einzäunungen u. dergl. Darauf, ob die Gebäude der wertvollere Teil der Versicherung sind, oder ob das umgekehrte Verhältnis der Fall ist, kommt nichts an. — Ebenso handelt es sich um eine Gebäudeversicherung auch dann, wenn nicht das Gebäude als Ganzes, sondern nur ein Teil des Gebäudes versichert ist; wenn z. B. die Versicherung späterer baulicher Erweiterungen (Stockwerksaufsetzungen und dergl.) bei einem anderen Versicherer erfolgt als dem, der schon das Gebäude in seinem bisherigen Zustand versichert hat.

Andererseits ist eine Gebäudeversicherung dann nicht gegeben, wenn alle möglichen Gegenstände versichert sind, nur nicht die Gebäude. So ist z. B. eine Mühlenversicherung keine Gebäudeversicherung, wenn nur die Mühleneinrichtung unter Versicherung gebracht ist, obwohl diese regelmäßig überwiegend zu den wesentlichen Bestandteilen des Gebäudes zu rechnen sein wird.

Die Versicherer bringen es vielfach auch schon in den dem Versicherungsnehmer ausgehändigten Antragsformular zum Ausdruck, was sie jeweils unter „Gebäude“ und damit Gebäudeversicherung verstehen wollen.

So, wenn bestimmt wird, daß Grundmauern, Keller, sowie die in die Gebäude eingefügten Sachen, wie Beleuchtungs-, Heizungs- und Wasserleitungsanlagen u. dergl. als versichert gelten, wenn sich nicht das Gegenteil aus der Taxe oder den sonstigen Versicherungspapieren ergibt. Die Dampfkessel und die feststehenden Motoren, die Grundstückseinfriedigungen, Brunnen, Gartenhütten u. dergl. sowie Blitzableiteranlagen gelten dagen nicht von der Versicherung umschlossen, wenn dies nicht besonders beantragt und vereinbart worden ist.

In diesem Zusammenhang hat auch der schon erwähnte § 2 NB. seine eigentliche Bedeutung: „Die

Versicherung eines Gebäudes erstreckt sich auf alle im Versicherungsschein nicht ausgeschlossenen Bestandteile, auch wenn sie nach Abschluß der Versicherung eingefügt sind. Zubehörstücke und Maschinen sind jedoch in die Versicherung eines Gebäudes nur dann eingeschlossen, wenn sie im Versicherungsschein besonders aufgeführt sind.

Die für die Bauzeit abgeschlossene Versicherung eines Gebäudes umfaßt auch die zum Bau bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe im Freien lagernden Baustoffe."

Weiterhin ergibt sich vielfach schon vornherein dadurch, daß die zur Versicherung angebotenen Gegenstände durch denjenigen Versicherungszweig versichert werden, der den jeweils zu berücksichtigenden Eigentümlichkeiten der Versicherungsobjekte versicherungstechnisch am besten gerecht wird, ob eine Gebäudeversicherung oder eine Versicherung anderer Gegenstände vorliegt. So sind z. B. Maschinenversicherung[13]) und die Glasversicherung Versicherungszweige, bei denen — wenn überhaupt — eine Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothek nur nach den Grundsätzen des § 1129 BGB. in Frage kommt.

Als besonders charakteristisches Beispiel kann

13) Diese wird seit Ende der 90er Jahre in Deutschland auch als selbständiger Versicherungszweig betrieben. Ausgeschlossen sind hier alle Schäden, die durch Feuer, Explosion, Blitzschlag, Aufruhr, Tumulte und dergl. entstehen; Gegenstand der Haftung sind vielmehr nur solche Schäden,die sich aus Betriebsstörungen ergeben. Die Gesellschaften zahlen übrigens, wenn Hypotheken auf Maschinen haften, die Entschädigungssumme, soweit sie 500 Mark überschreitet, nur dann aus, wenn die Maschinen wieder hergestellt sind, falls nicht die Hypothekengläubiger mit der Auszahlung einverstanden sind. Sie verwenden weiterhin die Entschädigung im Fall, daß der Versicherte den Anspruch darauf verwirkt, zur Befriedigung der Hypothekengläubiger. Näheres Versicherungslexikon, 837 ff.,

in diesem Zusammenhang noch die Landesbrandversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen angeführt werden. Diese Anstalt besteht aus zwei von einander vollständig getrennten Abteilungen: der Abteilung für Gebäudeversicherung und der für Mobiliarversicherung. In der Gebäudeversicherungsabteilung werden versichert alle Hochbauten in ihrem gesamten Bestand, einschließlich des mit dem Gebäude verbundenen, dem Gebäudeeigentümer gehörigen Zubehörs. Dabei können aber einzelne Arten von Bestandteilen oder des Zubehörs von der Versicherung ausgeschlossen, ebenso aber auch einzelne Arten von Gegenständen, die mit dem Gebäude in enger dauernder Verbindung stehen, ohne Zubehör zu sein, mit zur Gebäudeversicherung gezogen werden, soweit sie Eigentum des Gebäudeeigentümers sind.[14])

§ 12. Der Inhalt der Haftung bei der Versicherung von Gebäuden.

Das BGB. hat die Haftung der Versicherungsforderung im Fall einer Gebäudeversicherung in der Weise gestaltet, daß es im § 1128 Abs. 1 ein besonderes Anzeigeverfahren einführt, wodurch es ermöglicht wird, die Auszahlung der Entschädigungssumme in einer einfacheren Weise zu bewirken, als dies mit Rücksicht darauf, daß die Forderung nach den für das Pfandrecht an Forderungen geltenden Rechtssätzen zu behandeln ist, möglich wäre.

Ehe auf dies besondere Anzeigeverfahren des näheren eingegangen wird, ist die allgemeine Bedeutung des Satzes im § 1128 Abs. 2 BGB. „im übrigen finden die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften Anwendung", zu erörtern. Es handelt

14) Vgl. §§ 1, 66 u. 67 des Gesetzes über die Landesbrandversicherungs-Anstalt für das Königreich Sachsen vom 1. Juli 1910.

sich dabei um die Frage, ob der Zeitpunkt des Beginns der Haftung mit dem Zeitpunkt der Entstehung der Forderung gegen den Versicherer zusammenfällt.

In der Literatur ist dies vielfach bejaht worden.[1]) Es wird behauptet, daß unter der Versicherungsforderung schon die bedingte Forderung auf die Entschädigungssumme zu verstehen sei; diese entstehe mit Abschluß des Versicherungsvertrags für den Versicherungsnehmer unter der Bedingung, daß der Versicherungsfall eintrete. Demzufolge fänden die Vorschriften der §§ 1279—1290 BGB. mit deren Ergänzung durch §§ 1273—1278 BGB. nicht nur auf die nach dem Versicherungsfall entstandene, sondern auch schon auf die vor dem Versicherungsfall bedingt vorhandene Forderung, damit auch auf das Versicherungsverhältnis selbst, Anwendung. So komme namentlich § 1276 BGB. in Betracht, nach welchem ein verpfändetes Recht durch Rechtsgeschäft nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers aufgehoben werden kann und das Gleiche im Fall einer Aenderung des Rechts zu gelten hat, sofern sie das Pfandrecht beeinträchtigt.

Einer schrankenlosen Anwendung des § 1276 BGB. auf das gesamte Versicherungsverhältnis ist indessen nicht beizutreten. Es soll nicht bestritten werden, daß dem Versicherungsnehmer schon von Abschluß des Versicherungsvertrags an gewisse Ansprüche erwachsen, zu denen auch die „bedingte" Forderung auf die Entschädigung gehören mag. Daraus ist aber noch

---

1) Hagen, in Jherings J. 51, 92, 113 ff.; im Jahrb. f. d. öff. Feuervers.-Anst. 1908, 312; Gerhard u. Gen. a. a. O., Anm. 1 zu § 100; Hagen-Manes a. a. O. 82; Goltermann, a. a. O. 57 ff.; Biermann, a. a. O. 324; Kiesow, Die Verschlechterung der Stellung des Hypothekengläubigers durch das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, im Recht 1912, 197 ff.

nicht zu entnehmen, daß, nur weil das BGB. in den §§ 1127 ff. schlechtweg von der Forderung gegen den Versicherer spricht, nun das ganze Versicherungsverhältnis vom Abschluß des Versicherungsvertrags an unter der Einwirkung des § 1276 BGB. steht.

Bei einer Prüfung der Bedeutung des § 1276 BGB. in seiner Anwendung auf die pfandbelastete Forderung ist scharf davon auszugehen, was unter einer Aufhebung oder Aenderung der Versicherungsforderung im Sinn dieses Paragraphen zu verstehen ist. Kisch,[2]) dessen Ausführungen zu dieser Frage im nachstehenden gefolgt wird, weist daraufhin, daß es sich in der von § 1276 BGB. ins Auge gefaßten Aufhebung oder Aenderung nur um einen Anwendungsfall der Verfügung im Sinn des modernen Privatrechts handeln kann. Als Gegenstand einer solchen kann aber immer nur ein bestimmtes subjektives Recht, niemals ein ganzes Rechtsverhältnis in Frage kommen. Deshalb ist es ein wesentlicher Unterschied, ob das Versicherungsverhältnis im ganzen oder nur die daraus entstandene Versicherungsforderung als ein in dem ersteren begründetes Einzelrecht aufgehoben wird. Im ersteren Fall geht die Tendenz nicht auf die Beseitigung des Entschädigungsanspruchs des Versicherungsnehmers, als vielmehr dahin, die Gesamtheit der aus dem Versicherungsverhältnis entspringenden Rechtsfolgen zu beseitigen. Und gerade aus dem Umstand, daß § 1276 BGB. die Aufhebung des pfandbelasteten Rechtes abhängig macht von der Zustimmung des Hypothekengläubigers folgt, daß die Aufhebung des ganzen Rechtsverhältnisses den gleichen Voraussetzungen nicht unterliegen kann. Die Meinung also, als ob die Zustimmung des Hypothekengläubigers auch dann erforderlich ist, wenn

2) Verfügung über die Versicherungsforderung bei hypothekarischer Belastung in LZ. 1914, 30 ff.

der Versicherungsnehmer von einem gesetzlichen oder vertraglichen Rücktritts- oder Kündigungsrecht Gebrauch macht, oder wenn er durch Vereinbarung mit dem Versicherer das Versicherungsverhältnis vorzeitig kündigt, ist abzulehnen.

Andererseits kann es keinem Zweifel unterliegen, daß alle diejenigen Rechtsgeschäfte in den Kreis der genehmigungsbedürftigen aufhebenden oder ändernden Verfügungen zu ziehen sind, die sich auf die Versicherungsforderung unmittelbar beziehen.[3]) So z. B. der Erlaß der Versicherungsforderung durch den Versicherungsnehmer, eine durch den Versicherungsnehmer geltend gemachte Aufrechnung einer eigenen Schuld mit der Versicherungsforderung, das Anerkenntnis einer offenbar zu niedrig erfolgten Schadenfeststellung u. dergl.

Auch die historische Entwicklung, die die Haftung der Versicherungsgelder — wie es früher hieß — für die Hypothek genommen hat, spricht durchaus für eine Beschränkung der Haftung auf die nach Eintritt des Schadenfalls vorhandene Forderung. Lediglich darauf kam es an, dem Hypothekengläubiger den Zugriff auf die Brandentschädigungssumme zu ermöglichen; soweit er auch während der Dauer des Vertrags in seinen Interessen geschützt werden sollte, wurden besondere Maßnahmen getroffen. In einem weiteren Ausbau der Vorschriften der §§ 1127 ff. BGB. ist dies auch jetzt in dem VVG bezüglich des Versicherungsverhältnisses selbst geschehen.[4])

3) Selbstverständlich kann eine Zustimmung des Hypothekengläubigers aber nur insoweit verlangt werden, als der zu seiner Befriedigung notwendige Teil der Versicherungsforderung betroffen wird. Hinsichtlich eines überschießenden Betrages ist diese nicht erforderlich.

4) Auch das ElsLothAG. zum BGB. v. 17. 4. 1899 (Becher, Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Mün-

Hätte das BGB. außer der Verhaftung der Versicherungsforderung auch sonst noch eine Erweiterung des Schutzes des Hypothekengläubigers herbeiführen wollen, so wäre dies zweifellos durch eine besondere Bestimmung zum Ausdruck gebracht. Eine Anregung dazu wäre ja nicht schon durch das rheinische Gesetz vom 17. Mai 1884,[5]) sondern auch schon durch die mannigfachen Maßregeln, die der Versicherer aus eigener Initiative nach dieser Richtung hin getroffen hatte, gegeben gewesen.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß es sich um Ausnahmevorschriften handelt, die einschränkend auszulegen sind.[6])[7])

Lediglich also die Versicherungsforderung, wie sie nach einem Schadenfall und auf Grund des Versicherungsvertrags sich für den Versicherungsnehmer ergibt, gilt demnach von vornherein gesetzlich für den Hypothekengläubiger verpfändet, das Ver-

---

chen 1901, I, Abt. 6, 1 ff.) legte dem Versicherer unter der Voraussetzung, daß der Hypothekengläubiger ihm die Hypothek angemeldet hatte, bestimmte Verpflichtungen auf. So war der Versicherer verpflichtet, den Hypothekengläubiger zu benachrichtigen: einen Monat vor Ablauf der Versicherung, von Tag und Stunde der Schadensfeststellung, wenn eine Herabsetzung der Versicherungssumme stattfand oder ein Rechtsstreit über die Verpflichtung des Versicherers entstand. Der Rücktritt wegen Nichtzahlung der Prämie wirkte den Hypothekengläubigern gegenüber erst einen Monat seit dem Empfang einer entsprechenden Anzeige und auch im Fall eines Rücktritts aus anderem Grund blieb der Versicherer den Gläubigern gegenüber noch zwei Wochen nach Benachrichtigung aus dem Vertrag verpflichtet. Verlor der Versicherungsnehmer wegen Verschuldens seine Rechte, so blieb gleichwohl die Versicherungssumme den Hypothekengläubigern gegenüber verhaftet. — Vgl. auch Kisch, a. a. O. 781 ff.

5) Vgl. oben Seite 56.

6) Vgl. Urt. d. OLG. Königsberg in APV. 1911, Anh. 67 ff. und in MittöffFeuerversAnst. 1912, 588 ff.; RG. 4, 215; 60, 417.

7) Ein weiteres Argument ergibt sich noch aus § 100 VVG. Hierüber unten Seite 129 ff.

sicherungsverhältnis selbst wird aber durch die nur an der Forderung bestehende Pfandhaftung nicht berührt.[8])

Der von Schneider weiterhin aufgestellten Ansicht, bei Eintritt des Versicherungsfalls ergebe sich ein gesetzliches Pfandrecht an der Entschädigungsforderung nicht ohne weiteres, kann indessen nicht zugestimmt werden. Er meint, durch § 1128 BGB. sei dem Hypothekengläubiger nur ein bevorzugtes Anwartschaftsrecht gegeben, „die gesetzlich gesicherte Möglichkeit, die haftenden Rechte v o r anderen Gläubigern zur Befriedigung der Hypothekenforderung heranzuziehen".[9]) Und als ein solches „besonderes Mittel" komme der Widerspruch nach § 1128 Abs. 1 BGB. in Betracht. Erst mit Einlegung des Widerspruchs gegen die Auszahlung der Entschädi-

---

8) Uebereinstimmend Schneider im ArchZivPrax. 90, 440 ff. Derselbe im Recht 1908, 835 ff.; Die versicherungsrechtliche Stellung des Hypothekengläubigers, in LZ. 1909, 506 ff.; Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, München 1908, 65 ff.; Siméon, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Berlin 1912, II, 738; Josef, Eine Verschlechterung der Stellung des Hypothekengläubigers durch das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag? im Recht 1912, 262 ff.; Kommentar zum Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag, Berlin 1906, Anm. 10 zu § 100 u. Anm. 4 zu § 64; Gottschald a. a. O. 31 ff.; Reinbeck a. a. O. 99; Girth a. a. O. 19 ff.; Kober a. a. O. Anm. 1 zu § 1128. Heine, Enthält § 100 VVG. eine Verschlechterung der Stellung des Hypothekengläubigers? in MittöffFeuerversAnst. 1912, 675 ff. kommt schließlich, auch wenn er zunächst für eine Anwendung der §§ 1273 ff. BGB. auf das Versicherungsverhältnis ist, im Wege der Auslegung zu dem Resultat, daß die Abrede einer Minderung der Versicherungssumme und des Umfangs der Gefahrhaftung insoweit dem Hypothekengläubiger gegenüber gültig sind, als er nicht beweist, daß zum Zweck seiner Benachteiligung kolludiert ist. Die Kündigung des Versicherungsvertrags könne nicht mit der Kündigung eines Kapitals auf gleiche Stufe gestellt werden, enthalte insbesondere keine Verfügung über bestimmte Forderungsrechte.

9) LZ. 1909, 507.

gungssumme an den Versicherungsnehmer entstehe ein Pfandrecht an der Versicherungsforderung. „Insoweit wäre deren Zahlung durch Eintritt zunächst einer Sperrzeit und sodann, gegebenenfalls einer gesetzlichen Pfandhaftung gehemmt.“[10])

Diese Ansicht kann indessen deshalb nicht zutreffen, weil damit der Widerspruch die gleiche Wirkung wie eine Beschlagnahme haben würde. Die Wirkung der Beschlagnahme kann aber durch die Handlung einer Privatperson nicht hervorgerufen werden.[11]) Es würde dies im Widerspruch mit den Rechtssätzen stehen, die das moderne Recht für die Beschlagnahme herausgebildet hat: Nur in einem prozessualen Verfahren unter Mitwirkung eines staatlichen Organs kann die Verwirklichung eines Privatrechts erfolgen.[12]) Außerdem soll die Forderung aus einer Gebäudeversicherung doch einem gesetzlichen Pfandrecht unterliegen. Man kann also wohl über den Zeitpunkt, von dem an dies eintritt, streiten, nicht aber kann ein kraft Gesetzes entstehendes Pfandrecht von der Handlung eines Beteiligten abhängig sein. Außerdem unterliegt es — wie noch weiter unten zu zeigen sein wird — keinem Zweifel, daß auch derjenige Hypothekengläubiger, der nicht Widerspruch erhoben hat, noch solange sein Pfandrecht geltend machen kann, als die Entschädigungssumme noch nicht ausgezahlt ist. Die Anwendung der Pfandrechtssätze hat also die Einlegung des Widerspruchs gar nicht zur Voraussetzung.[13])

10) ArchZivPrax. 90, 455.

11) Vgl. auch Gottschald a. a. O. 26.

12) Ausnahmen davon sind die Vorschriften über das Recht der Selbsthilfe. — Eine Privatpfändung kann nach Landesrecht noch zulässig sein. (Vgl. Art. 89 EG. BGB.). Dies ist z. B. der Fall im elsaß-lothringischen Recht: vgl. Kisch a. a. O., 231.

13) Im übrigen vergl. die zu diesem Punkt ausführlichen Erörterungen Reinbecks a. a. O. 94 ff.

Nach dem Vorstehenden kann von einer Forderung gegen den Versicherer in diesem Zusammenhang erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalls die Rede sein und finden dann von diesem Zeitpunkt an die Rechtssätze über das Forderungspfandrecht Anwendung: sobald und soweit ein Anspruch gegen den Versicherer erwächst, entsteht auch an ihm das gesetzliche Pfandrecht des Hypothekengläubigers, ipso iure, ohne daß es einer Handlung des Pfandberechtigten bedürfte. Demzufolge gilt jetzt auch § 1276 BGB., wonach jede Aufhebung oder Aenderung der Versicherungsforderung ohne Zustimmung der Hypothekengläubiger rechtsunwirksam ist. Dahin gehört z. B. wie oben[14]) schon kurz erwähnt, ein Verzicht[15]) oder eine Schadenfeststellung, die ohne Zustimmung des Hypothekengläubigers vorgenommen wird,[16]) soweit eine Benachteiligung eintritt. Nun muß er allerdings — wie überhaupt — so auch hier, die Bestimmungen des Versicherungsvertrags gegen sich gelten lassen. Soweit also die Höhe des Schadens durch Sachverständige festzustellen[17]) ist, ist auch der Hypothekengläubiger an diese Bestimung gebunden. Es steht ihm aber die Anfechtung der Abschätzung in demselben Umfang zu wie dem Versicherungsnehmer.[18])[19])

Für den Fall der Auszahlung der Entschädigungssumme gilt § 1281 BGB. Ist die Hypothek noch

14) Seite 95.

15) OLG. Breslau in OLGRspr. 14, 110.

16) OLG. Colmar in ElsLothZ. 1906, 8, mitgeteilt auch in MittöffFeuerversAnst. 1906, 75; APV. 1905, Anh. 72; van Hove, Die allgemeinen Bedingungen der Feuerversicherung, in Deutscher Feuerversicherungskalender, Hannover 1912, 1 ff., insbes. 57.

17) Vgl. oben Seite 80.

18) Vgl. Näheres § 64 VVG.

19) Vgl. auch Josef, Kommentar Anm. 4 zu § 64.

nicht fällig, so kann der Versicherer nur an den Versicherungsnehmer und den Hypothekengläubiger gemeinschaftlich zahlen. Jeder von beiden kann auch verlangen, daß an sie gemeinschaftlich geleistet, oder statt dessen die Entschädigungssumme für beide hinterlegt wird. Ist die Hypothek fällig, so ist der Hypothekengläubiger zur Einziehung der Versicherungsforderung — soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist — berechtigt, und kann der Versicherer nur an ihn leisten (§ 1282 Abs. 1 BGB.).

An dieser Stelle, um den Verkehr zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer zu erleichtern, greift das Anzeigeverfahren des § 1128 Abs. 1 BGB. ein.

„Ist ein Gebäude versichert, so kann der Versicherer die Versicherungssumme[20]) mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherten[21]) erst zahlen, wenn er oder der Versicherte den Eintritt des Schadens dem Hypothekengläubiger angezeigt hat und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen ist. Der Hypothekengläubiger kann bis zum Ablauf der Frist dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprechen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist; in diesem Falle wird der Monat von dem Zeitpunkt an gerechnet, in welchem die Versicherungssumme fällig wird."

Die gegenüber dem Hypothekengläubiger wirk-

20) Gleichbedeutend mit Entschädigungssumme.

21) Auch die Verwendung dieses Wortes entspricht nicht der im Versicherungsrecht üblichen Ausdrucksweise. Das VVG. unterscheidet den Versicherer, den Versicherungsnehmer und den Versicherten und verwendet den letzteren Ausdruck nur zur Bezeichnung des bei der Versicherung für fremde Rechnung aus dem Vertrag unmittelbar Berechtigten, während es sonst den dem Versicherer sowohl vor wie nach Abschluß des Vertrags Gegenüberstehenden als Versicherungsnehmer bezeichnet.

same Auszahlung der Entschädigungssumme ist also an drei Voraussetzungen geknüpft: Dem Hypothekengläubiger muß der Eintritt des Schadens vom Versicherer oder dem Versicherungsnehmer angezeigt, seit dem Empfang der Anzeige muß ein Monat verstrichen sein und der Hypothekengläubiger muß bis zum Ablauf der Frist dem Versicherer gegenüber der Zahlung nicht widersprochen haben.

Was zunächst die Anzeige vom Eintritt des Schadens anlangt, so ist sie in das Belieben des Versicherers und des Versicherungsnehmers gestellt: jeder von beiden kann je erstatten. Es liegt natürlich mehr im Interesse des Versicherers, dass der Hypothekengläubiger benachrichtigt wird, als im Interesse des Versicherungsnehmers. Letzterer wird im Schadenfall häufig eher an der Nichtbenachrichtigung seines Gläubigers ein Interesse haben. Regelmäßig übernimmt es denn auch der Versicherer, dem Hypothekengläubiger Anzeige zu machen.[22])

Nicht erforderlich, aber zweckmäßig ist es, wenn der Versicherer die Anzeige möglichst bald nach Eintritt des Versicherungsfalls erstattet, damit die Monatsfrist innerhalb der der Hypothekengläubiger zu widersprechen hat, sobald als möglich in Lauf gesetzt wird.

Der Eintritt des Schadens ist dem Hypothekengläubiger anzuzeigen. Zunächst sind alle Hypothekengläubiger zu benachrichtigen, die im Grundbuch eingetragen sind. Denn nach § 1128 Absatz 2 a. E. BGB. kann sich der Versicherer nicht darauf berufen, eine aus dem Grundbuch ersichtliche Hypothek nicht gekannt zu haben. Es ist also Sache des Versicherers, sich durch Einsichtnahme des Grundbuchs über die jeweilige Belastung des Grund-

22) Im Hypothekensicherungschein verpflichtet sich der Versicherer dem Hypothekengläubiger gegenüber zur Anzeige.

stücks zu vergewissern.[23]) Zu seiner Entlastung hat sich der Versicherer hierbei die Mitwirkung des Versicherungsnehmers gesichert, er kann zum Nachweis über die Belastung zur Zeit des Versicherungsfalls vom Versicherungsnehmer auf dessen Kosten einen beglaubigten Grundbuchauszug verlangen (§ 17, Abs. 2 AVB., § 16 Abs. 2 Satz 2 NB.).

Es fragt sich, ob der Versicherer gehalten ist, auch den aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Hypothekengläubigern[24]) Anzeige zu machen. Der Ansicht Goltermanns,[25]) der die Benachrichtigung eines jeden Hypothekengläubigers verlangt, kann nicht beigestimmt werden; denn aus dem Hinweis in § 1128 Abs. 2 BGB. folgt doch gerade, daß eine Pflicht zur Anzeige[26]) nur gegenüber den im Grundbuch eingetragenen Hypothekengläubigern besteht.

Nach Reinbeck[27]) ist der Versicherer den sonst ihm noch bekannten Hypothekengläubigern gegenüber zur Anzeige verpflichtet. Dem kann beigetreten werden, wiewohl — streng genommen— auch diese Ansicht abgelehnt werden könnte, denn eintragungsbedürftige Rechte, welche nicht im Grundbuch eingetragen sind, gelten gut- wie bösgläubigen Dritten gegenüber als nicht vorhanden. Aus der Zweckbestimmung des § 1128 BGB., sowie aus den Rechtssätzen über Treu und Glauben, die ja für das Versicherungsrecht eine erhöhte Bedeutung haben, wird man sich aber der Reinbeck'schen Auffassung[28]) an-

---

23) Die Berechtigung dazu ergibt sich aus § 11 GBO.

24) z. B. kann jemand bei der Uebertragung einer Briefhypothek noch Hypothekengläubiger sein ohne im Grundbuch eingetragen zu sein, § 1154 BGB.

25) a. a. O. 98.

26) Nicht eine Pflicht im Rechtsinn, aber doch eine solche als Voraussetzung der Anwendung der den Versicherer entlastenden Bestimmungen im § 1128 Abs. 1 BGB.

27) a. a. O. 105.

schließen können. Selbstverständlich kann der Versicherer zu keinerlei Nachforschungen verpflichtet sein, ob außer den zu seiner Kenntnis gelangten im Grundbuch nicht eingetragenen Hypothekengläubigern noch andere vorhanden sind.[29]) Wieweit freilich hierbei die „Kenntnis" des Versicherers geht, ob ihm namentlich auch solche Hypothekengläubiger als bekannt zu gelten haben, von deren Recht er keine Kenntnis auf Grund formeller oder urkundlicher Unterlagen erhalten hat, müssen die Umstände des einzelnen Falles ergeben.[30])

Ueber die Form der Anzeige ist im Gesetz nichts enthalten. Es haben also die diesbezüglichen allgemeinen Vorschriften[31]) zur Anwendung zu kommen. Danach kann die Anzeige sowohl mündlich wie schriftlich erfolgen; zweckmäßigerweise wird aber eine Form zu wählen sein, die dem Anzeige erstattenden Versicherer den Beweis über das Zugehen der Anzeige sichert, da ja damit die Monatsfrist zu laufen beginnt. Als solche Mittel kämen in Betracht eingeschriebener Brief mit Rückschein oder Zustellung.

Ebenso schweigt das Gesetz über den Inhalt der Anzeige. Es muß deshalb genügen, wenn dem Hypothekengläubiger von der einfachen Tatsache des eingetretenen Schadens Nachricht gegeben wird, ohne daß die Anzeige Näheres über Art und Umfang des Schadens enthält. Der gegenteiligen Ansicht[32]) kann nicht beigetreten werden. Zunächst

28) Dessen Begründung vgl. a. a. O.

29) Nur für Berücksichtigung der eingetragenen Hypothekengläubiger Biermann a. a. O. 325; Fuchs a. a. O 426; Kober a. a. O. Bem. 2a zu § 1128, — wie im Text Hülße a. a. O. 174; RGerRKomm. Anm. 3 zu § 1128.

30) Vgl. dazu das Erkenntnis des Reichsgerichts in APV. 1911, Anh. 125 ff. und RG. 61, 245.

31) §§ 130—132 BGB.

32) Reinbeck a. a. O. 103, Goltermann a. a. O. 97.

heißt es im Gesetz den Eintritt des Schadens und nicht den Schaden angezeigt hat. Außerdem sprechen auch wesentliche praktische Bedenken gegen diese Auffassung. Denn wenn auch bei der sog. „ersten Brandschadenanzeige" dem Versicherer seitens des Agenten eine Angabe über die ungefähre Höhe des Schadens zugeht, so wird doch der Schaden „nach Art, Umfang und Gegenstand" erst im Lauf der länger oder kürzer dauernden Regulierungsverhandlungen festgestellt. Praktisch muß man aber verlangen, daß die Monatsfrist möglichst bald nach Eintritt des Schadens in Lauf gesetzt wird; das ist aber nicht möglich, wenn die Anzeige vom Eintritt des Schadens nähere Angaben über letzteren selbst enthalten soll.

Die Anzeige braucht auch keine Aufforderung zur Einlegung des Widerspruchs oder einen Hinweis auf die Folgen der Unterlassung zu enthalten.

Es ist ferner nicht die Anzeige eines jeden Schadens, auch des geringfügigsten, an den Hypothekengläubiger zu verlangen.[33]) Es folgt dies daraus, daß eine Gefährdung der Interessen der Hypothekengläubiger bei geringfügigen Schäden nicht eintritt. Man denke z. B. an einen unbedeutenden Zimmerbrand in einer Villa, bei dem einige Dielen ankohlen, die Decke geschwärzt wird und die Tapeten verbrennen, oder an einen geringfügigen Schornsteinbrand. Hier könnte die Benachrichtigung der Hypothekengläubiger nur zu ihrer Beunruhigung führen. Zahlt freilich der Versicherer in solchen Fällen die Entschädigung ohne Benachrichtigung der Hypothekengläubiger aus, so setzt er sich unter Umständen der nochmaligen Inanspruchnahme durch diese aus.[34]) Eine solche Gefahr fällt praktisch aber

33) Auch hier a. M. Reinbeck a. a. O. 103; Goltermann a. a. O. 97.

34) Der Versicherer hätte in solchen Fällen einen Bereicherungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer. Denn der

kaum ins Gewicht. Denn nach § 1127 Abs. 2 BGB. erlischt die Haftung der Versicherungsforderung mit der Wiederherstellung und die Beseitigung derartiger geringfügiger Schäden wird in der Regel in kurzer Zeit erfolgen. Nach dem Hypothekensicherungsschein der Privatgesellschaften wird denn auch dem Realgläubiger von einem Brandschaden nur Anzeige erstattet, wenn nicht unbedeutende Brandschäden in Frage kommen.[35]) Ebenso sehen auch die Satzungen der meisten Sozietäten die Benachrichtigung des Realberechtigten nur bei größeren Schäden vor.

Die Anzeige kann unterbleiben, wenn sie untunlich[36]) ist. Untunlich wird die Anzeige insbesondere dann sein, wenn der Aufenthalt eines Hypothekengläubigers überhaupt nicht oder auch aus den im Grundbuch befindlichen Angaben[37]) nicht zu ermitteln ist.[38]) Ein Fall der Untunlichkeit wird aber auch dort gegeben sein, wo die Anlage der Grundbücher noch nicht vollendet ist.[39])[40]) Man wird nicht soweit gehen dürfen, dem

nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg ist mit der Leistung nicht eingetreten. (§ 812 a. E. BGB.). — Dieser Anspruch wird allerdings zumeist sehr problematischer Natur sein.

35) Vgl. Girth, a. a. O. 32, 85 ff., der vorschlägt, alle Schäden bis zu 10% der Versicherungssumme von der Anzeige auszunehmen. — Eine derartig feste Grenze kann aber doch bedenklich erscheinen.

36) Darüber, daß Untunlichkeit nicht gleich Unmöglichkeit ist, vgl. Girth a. a. O. 84 und Reinbeck a. a. O. 105 Anm. 147.

37) Die sog. verschollenen Grundbuchgläubiger.

38) Ueber die Unterstützung des Anzeige erstattenden durch Auskunfterteilung über das Vorhandensein von Hypothekengläubigern seitens des anderen Teils vgl. Reinbeck a. a. O. 105.

39) Vgl. inwieweit in Elsaß-Lothringen auch die ohne Verlautbarung entstehenden Hypotheken bis zur Anlegung des Grundbuchs die gleiche Kraft haben wie eingetragene Hypotheken, Kisch a. a. O. 780.

40) Sobald das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, fin-

Versicherer hier die Pflicht aufzuerlegen, mit allen Mitteln das Vorhandensein etwaiger Hypothekengläubiger festzustellen, um die Anzeige erstatten zu können. Soweit ihm Hypothekengläubiger bekannt sind, besteht natürlich die Möglichkeit und dann auch die Pflicht zur Anzeige.

Die zweite Voraussetzung ist der Ablauf eines Monats seit dem Empfang der Anzeige. Auf die Berechnung dieser Frist finden die allgemeinen Bestimmungen über Fristen Anwendung.[41]) Im Fall der Untunlichkeit der Anzeige beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Entschädigungssumme. Letztere tritt einen Monat nach dem Zeitpunkte ein, in welchem der Schaden vollsändig festgestellt ist.[42])

Zur Geltendmachung des Widerspruchs gegen die Auszahlung der Entschädigungssumme, dessen Fehlen die dritte Voraussetzung ist, gelten diejenigen Hypothekengläubiger legitimiert, die vom Eintritt des Brandes benachrichtigt sind. Aber auch solche, denen eine Anzeige nicht gemacht ist, oder nicht hat gemacht werden können, sind berechtigt, Widerspruch einzulegen, vorausgesetzt, daß sie ihre Berechtigung nachweisen.[43])

Der Widerspruch ist dem Versicherer gegenüber einzulegen. Soweit Vertreter in Frage kommen, kann er auch bei dem Abschlußagenten eingelegt werden. Ein dem Vermittlungsagent gegenüber erklärter Widerspruch ist indessen rechtsunwirksam; dieser ist zur Entgegennahme von das Versicherungsverhältnis betreffenden Erklärungen nur be-

---

den die §§ 1127 ff. BGB. auch auf ältere Hypotheken Anwendung. Art 192 EG. BGB. Vgl. ferner Art. 5 EG. VVG. und Art. 189 EG. BGB.

41) Maßgebend §§ 187, 188 Abs. 2 u. 3, 193 BGB.

42) Näheres vgl. § 15 Ziff. 1 AVB. u. § 16 Ziff. 1 NB.

43) Vgl. auch OLG. Hamburg in LZ. 1912, 173.

rechtigt, soweit sie vom Versicherungsnehmer ausgehen.[44])

Die Einlegung des Widerspruchs kann formlos geschehen, und kann hier auf dasjenige verwiesen werden, was oben über die Form der Anzeige gesagt ist.[45])

Für den Inhalt der Widerspruchserklärung gilt das über den Inhalt der Anzeige Bemerkte in analoger Anwendung.[46]) Es genügt auch hier die einfache Tatsache der Widerspruchserklärung. Der Widersprechende braucht weder den Betrag seiner Forderung noch eine Begründung seines Widerspruchs anzugeben; ob er widersprechen will oder nicht, steht vollständig in seinem Belieben.

Ein Widerspruch, der nach Ablauf der Monatsfrist, aber noch vor der Zahlung der Entschädigungssumme eingelegt wird, ist bedeutungslos, steht also einer Auszahlung der Entschädigung nicht entgegen. Dies muß aus dem Wortlaut des Gesetzes „. . . kann bis zum Ablaufe der Frist widersprechen" folgen.[47])[48])

Als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung muß die Widerspruchserklärung dem Versicherer innerhalb der Monatsfrist „zugegangen" sein.

Auf den Zeitpunkt, zu welchem bis zum Ablauf der Monatsfrist widersprochen sein muß, kommt indessen nichts an. Es gilt hierbei nicht der Satz: prior tempore, potior iure, sondern es bleibt für eine

---

44) Vgl. im einzelnen § 43 VVG.; Girth a. a. O. 38; van Hove a. a. O. 74.

45) oben Seite 103.

46) oben Seite 103 f.

47) Gottschald a. a. O. 24 meint, daß unter Umständen aber § 226 BGB. Anwendung finden könne.

48) Ebenso Schneider, in ArchZivPrax. 90, 456; Girtha a. a. O. 41.

spätere Verwirklichung des Pfandrechts die Rangordnung der Hypotheken maßgebend.[49])

Bezüglich der Frage, ob der Hypothekengläubiger auch schon vor dem Eintritt des Brandes, etwa bei Bestellung der Hypothek ein für alle Mal der Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer widersprechen kann, wird die von Girth[50]) aufgestellte Meinung zutreffen. Er verneint die Frage auf Grund einer Vergleichung der §§ 1128 und 1129 BGB. Wie im Fall des § 1129 der Eintritt eines Schadens die unentbehrliche Voraussetzung der Beschlagnahme der infolge des Schadens erst entstandenen Forderung gegen den Versicherer bilde, so müßte dies auch im Fall des § 1128 BGB. hinsichtlich des zu erhebenden Widerspruchs gelten.

Der Widerspruch wirkt nur für denjenigen Hypothekengläubiger, der ihn einlegt, nicht etwa für alle, wie dies verschiedentlich behauptet wird.[51]) Schneider hat bereits die dagegen sprechenden Gründe treffend nachgewiesen.[52]) Es besteht in der Tat zwischen den Hypothekengläubigern auch keinerlei Rechtsverhältnis, aus dem eine solche Wirkung des nur durch e i n e n erhobenen Widerspruchs zu folgern wäre.

Der Versicherer kann es nun ruhig abwarten, ob einer der Hypothekengläubiger Widerspruch gegen die Auszahlung der Entschädigungssumme erhebt. Er ist nicht verpflichtet— wie von Schneider[53]) behauptet wird — „von vornherein zu berechnen, wieviel von der Entschädigungssumme auf die Hy-

---

49) Simon a. a. O

50) a. a. O 39 ff.

51) So z. B. Biermann a. a. O. 325.

52) In ArchZivPrax. 90, 448 ff. Gleicher Ansicht Goltermann a. a. O. 68; Gottschald a. a. O. 23; Planck a. a. O. Bem. 3 a α zu § 1128; Reinbeck a. a. O. 108 ff.; RGerRKomm. Anm. 4 zu § 1128.

53) a. a. O.

potheken entfallen könnte, wobei er besonders bezüglich etwaiger Rückstände und Zinsen vorsichtig sein und diese selbst über die Zeit der Verjährung nötigenfalls berechnen muß, da nicht vorauszusehen ist, ob sich der Versicherte etwa auf Verjährung seinem Hypothekengläubiger gegenüber berufen kann und will".[54])

Eine derartige Pflicht dem Versicherer aufzubürden, liegt keine Veranlassung vor. Zunächst ergeben sich dafür aus dem Gesetz keinerlei Anhaltspunkte: denn § 1128 Abs. 1 BGB. soll doch die Auszahlung der an und für sich nach den Rechtsgrundsätzen über das Forderungspfandrecht zu behandelnden Entschädigungssumme nur erleichtern, nicht aber die Befriedigung der Hypothekengläubiger bewirken. Ob aber die Beträge, gegen deren Auszahlung der Hypothekengläubiger widerspricht, überhaupt an den Widersprechenden auszuzahlen sind, ist eine Frage für sich, die erst später zu lösen ist. Weiter ist die Forderung Schneiders praktisch gar nicht zu verwirklichen, denn der Versicherer kennt die Hypothekenverhältnisse gar nicht so genau,[55]), um derartige Berechnungen anstellen zu können; selbst dann nicht, wenn er im Besitz eines Grundbuchauszuges ist, da ja dessen Inhalt sich mit der wirklichen Rechtslage nicht zu decken braucht.

Wird kein Widerspruch erhoben, dann kann die Entschädigungssumme zur Auszahlung gebracht werden, weil aus der Nichteinlegung des Widerspruchs zu schließen ist, daß der Hypothe-

54) So Schneider in ArchZivPrax. 90, 448 ff.

55) Zwar sucht sich der Versicherer in den sog. „vertraulichen Mitteilungen" des Agenten über das zu versichernde Risiko auch hinsichtlich der Vermögensverhältnisse zu informieren. Diese Angaben dienen aber zur Erkennung der subjektiven Gefahrenverhältnisse und sind nicht geeignet, darauf irgend welche Berechnungen anzustellen.

kengläubiger auf die Ausübung seines Pfandrechts stillschweigend verzichtet und mit der Zahlung an den Versicherungsnehmer einverstanden ist.[56]) Das Pfandrecht selbst geht aber durch Unterbleiben des Widerspruchs nicht unter. Es besteht vielmehr fort und der Hypothekengläubiger kann es, auch wenn er keinen Widerspruch eingelegt hat, noch bis zur Zahlung im Weg der Beschlagnahme geltend machen.[57])

Der Versicherer „kann" aber nicht nur mit befreiender Wirkung dem Hypothekengläubiger gegenüber zahlen, er ist jetzt dazu auch verpflichtet;[58]) es steht nicht etwa in seinem Belieben, an den Versicherungsnehmer zu zahlen, oder sich auf die §§ 1281, 1282 BGB. zu berufen.

Ist Widerspruch erhoben, so finden insoweit die Rechtssätze der §§ 1273 ff. BGB. Anwendung,[59]) entweder auf die ganze Entschädigungssumme, oder nur auf einen Teil derselben, je nachdem, ob nur von einem Hypothekengläubiger oder von mehreren Widerspruch erhoben ist, und je nachdem, ob sich von der Entschädigungssumme noch ein überschießender Betrag ergibt, der von dem Widerspruch unberührt bleibt.

Praktisch wird die Rechtslage in der Mehrzahl der Fälle die sein, daß neben fälligen Hypothekenforderungen nicht fällige vorhanden sind. Weiterhin werden, wenn schon ein Hypothekengläubiger mit der Auszahlung der Brandentschädigung an den Eigentümer nicht einverstanden ist, seine Vermögensverhältnisse derart sein, daß auch noch Pfän-

56) Reinbeck a. a. O. 409.

57) Girth a. a. O. 41; Hagen in Jherings J. 51, 94; Planck, a. a. O. Anm. 3 a β zu § 1128; vgl. auch OLG. Breslau im Recht 1907, 311.

58) A. A. Reinbeck a. a. O. — Uebereinstimmend dagegen Gottschald. a. a. O. 27. legitimiert zum Zahlungsempfang sei jetzt nur der Versicherte; vgl. auch 28 ff.

59) Vgl. oben Seite 99 ff.

dungen persönlicher Gläubiger[60]) auf die Versicherungsforderung und zwar schlechthin, ausgebracht werden. In derartigen Fällen wird dem Versicherer nichts anderes übrig bleiben, als auf Grund von § 372 BGB. die gesamte Entschädigungssumme zu hinterlegen, zumal die beschlagnahmten Beträge in der Regel den Betrag der Entschädigungssumme übersteigen werden. Zwar bezeichnet Hagen[61]) die Hinterlegung als „wirtschaftlich wenig befriedigend". Das mag zutreffen, findet seine Rechtfertigung aber in den vielen Schwierigkeiten, die sich ergeben müssen, wenn so viele widerstreitende Interessen zusammentreffen.[62])

Soweit kein Grund zur Hinterlegung der Entschädigungssumme vorhanden ist, und demzufolge der Versicherer unmittelbar an den Hypothekengläubiger zahlt, muß er natürlich jetzt in eine sorgfältige Prüfung der Richtigkeit der durch die Gläubiger erhobenen Ansprüche und ihrer Berechtigung zur Empfangnahme eintreten.

---

60) Ein durch Pfändung an der Entschädigungsforderung erworbenes Pfandrecht dieser steht an sich demjenigen des Hypothekengläubigers gleich (§ 804 ZPO.). Ausschlaggebend bei der Realisierung ist aber auch hier der Zeitpunkt der Bestellung. Da bei der Gebäudeversicherung die Entschädigungsforderung unmittelbar mit einem gesetzlichen Pfandrecht für den Hypothekengläubiger behaftet, zur Entstehung gelangt, kann dem Hypothekengläubiger niemals das Pfandrecht eines persönlichen Gläubigers vorgehen; das ist auch dann der Fall, wenn der Hypothekengläubiger erst nach Ablauf der Monatsfrist — aber noch vor der Zahlung — sein Pfandrecht durch Beschlagnahme ausübt. Vgl. Girth a. a. O. 45 ff. Planck a. a. O. Bem. 3 a β zu § 1128.

61) in JheringsJ. 51, 95.

62) Durch die unter Verzicht der Rücknahme erfolgende Hinterlegung der Entschädigungssumme — nur in dieser Form kann der Versicherer mit befreiender Wirkung hinterlegen — wird nicht etwa der Rechtsgrund der Forderung verändert; wenn nunmehr auch eine Forderung gegen den Staat erwächst,

§ 13. Der Inhalt der Haftung bei der Versicherung anderer Gegenstände als Gebäude.

Das Gesetz hat hier die Geltendmachung der Haftung der Versicherungsforderung von einer durch den Hypothekengläubiger auszubringenden Beschlagnahme,[1]) abhängig gemacht. Ehe eine solche erfolgt ist,[2]) kann sowohl der Versicherer die Entschädigungssumme mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherungsnehmer[3]) zahlen, als auch der Hypothekenschuldner (der Versicherungsnehmer) frei über sie verfügen. Er kann sie einziehen, dem Versicherer erlassen oder an einen Dritten abtreten (§ 1124 Abs. 1 BGB.).[4]) Er kann das Grundstück auch ohne die Forderung veräußern (§ 1124 Abs. 3 BGB.)[4])

Durch diese rechtsgültigen Verfügungen erlischt die bis dahin bestehende hypothekarische Haftung der Versicherungsforderung. Die Haftung erlischt aber auch ohnedem, soweit die Forderung fällig ist, mit dem Ablauf eines Jahres nach dem Eintritt der Fälligkeit, wenn nicht vorher die Beschlagnahme zugunsten des Hypothekengläubigers erfolgt (§ 1123 Abs. 2 Satz 1 BGB. i. Vbdg. mit § 1129 BGB.). Vor der Beschlagnahme an der Forderung bestellte Pfandrechte gehen der Hypothek im Range vor.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich für den

---

so handelt es sich doch noch immer um die von der hypothekarischen Haftung erfaßte Forderung gegen den Versicherer. Vgl. RG. 74, 106 ff.

1) Durch Einleitung der Zwangsversteigerung, der Zwangsverwaltung oder durch Pfändung.

2) Wobei dann aber nicht, wenn mehrere Beschlagnahmen von Hypothekengläubigern zusammentreffen, das Rangverhältnis der Hypotheken, sondern der Zeitpunkt der Beschlagnahme maßgebend ist.

3) Ebenso an den Zessionar oder Pfandgläubiger des Versicherungsnehmers.

4) In Verbindung mit § 1129 BGB.

Realgläubiger kein wesentlicher Schutz.[5]) Nicht nur der Versicherungsnehmer kann ihm zuvorkommen, indem er sich sobald als möglich die Entschädigungssumme auszahlen läßt auch persönliche Gläubiger können ihm die Entschädigungssumme vorweg nehmen, indem sie sie pfanden oder sich abtreten lassen.

Dazu kommt, daß vielfach die Gegenstände selbst von der hypothekarischen Haftung, z. B. durch Entfernung vom Grundstück frei werden, wie dies häufig in der Landwirtschaft der Fall ist. Zwar bleibt die Versicherung und damit der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers von dergleichen Vorgängen unberührt. Es gilt hier nicht wie sonst eine eng begrenzte Versicherungslokalität; als solche gelten vielmehr sämtliche vom Versicherungsnehmer zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzte, nach ihrer Lage und Bauart im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude des Gehöftes, sowie dessen Hofraum und Ländereien. Ferner die dahin führenden Wege sowie die Wege von und nach deutschen Märkten, Ausstellungen und Ablieferungssorten mit Einschluß der Unterkunftsstellen, aber mit Ausschluß der Märkte, der Ausstellungs- und Ablieferungsorte selbst. Verbrennt also z. B. auf dem Felde in Stiegen (Mandeln) stehendes Getreide, so haftet dem Hypothekengläubiger die Entschädigungsforderung im Rahmen des § 1129 BGB.,[6]) nicht mehr dagegen, wenn

---

5) Erwähnt sei, daß zurzeit im Reichsjustizamt Erwägungen schweben, die darauf hinzielen, die Verfügung über Miet- und Pachtzinsen dem Hypothekengläubiger gegenüber neu zu regeln. Ob dies durch eine Aenderung der §§ 1123 ff. BGB. oder lediglich des § 57 ZVG. herbeigeführt wird, steht noch dahin. Immerhin ist es möglich, daß dadurch auch die Haftung der Versicherungsforderung nach § 1129 BGB. eine Aenderung erfährt.

6) Das Gleiche würde übrigens auch der Fall sein bezüglich noch auf dem Halm stehenden Getreides. (Also bewegliche Gegenstände!)

sich der Schadenfall außerhalb des Grundstücks auf dem Transport, z. B. nach einem Ablieferungsort oder dergl. ereignet. Denn wenn der Gegenstand nicht mehr der Hypothek unterliegt, kann auch von einer hypothekarischen Haftung der Versicherungsforderung nicht mehr die Rede sein.

Aus der Erkenntnis heraus, welche bedeutenden Werte gerade das Inventar, Betriebseinrichtungen, sonstige Zubehörungen und Ernteerzeugnisse darstellen und in dem Bestreben nach einem weiteren wirksamen Ausbau des Schutzes der Hypothekengläubiger, stellen die privaten Gesellschaften auch für diejenigen Gegenstände, auf die sich die Hypothek nach den §§ 1120—1122 BGB. erstreckt, Hypothekensicherungsscheine aus.

Es geschieht dies in analoger Anwendung des bei der Versicherung von Gebäuden üblichen Verfahrens, wie dies oben[7]) geschildert ist. Da die Versicherungsforderung hier nicht ohne weiteres haftet, enthält die „Erklärung des Versicherungsnehmers" neben der Erklärung, daß sein Grundstück hypothekarisch belastet ist, noch die, daß dem Realgläubiger für seine Forderung die Entschädigungsansprüche verpfändet worden sind, soweit Gegenstände nach den §§ 1120—1122 BGB. in Frage kommen. Einen entsprechenden Passus enthält auch die „Hypothek- und Verpfändungsmeldung" des Realgläubigers, wobei er weiter erklärt, daß aber trotz seines Pfandrechts die Entschädigungssumme an den Versicherungsnehmer gezahlt werden darf, wenn die Gegenstände wiederhergestellt sind, oder Ersatz für sie beschafft ist. Im Sicherungsschein selbst verpflichtet sich dann die Gesellschaft, die Entschädigungssumme an den Versicherungsnehmer nur zu leisten, wenn dieser die Einwilligung des Realgläubigers zur unbedingten Zahlung beibringt, oder nur an

7) Vgl. Seite 42.

den Realgläubiger, wenn dieser als Pfandgläubiger zur Einziehung der Entschädigungsforderung berechtigt ist und, soweit die Zahlung an ihn durch Rechte Dritter nicht gehindert wird. Sind die Gegenstände wiederhergestellt oder Ersatz für sie beschafft, so darf die Entschädigungssumme an den Versicherungsnehmer gezahlt werden. Der übrige Inhalt der Hypothekensicherungsscheine gleicht den für Gebäude gebräuchlichen.

Die Bedeutung dieser Sicherungsscheine besteht hauptsächlich darin, daß die Versicherungsforderung auch ohne Beschlagnahme dem Hypothekengläubiger verhaftet ist. Dann machen sie aber auch die Haftung der Versicherungsforderung unabhängig von dem Weiterbestehen der hypothekarischen Haftung der Versicherungsobjekte selbst, so daß der Hypothekengläubiger einen Anspruch auf die Entschädigungsforderung auch dann hat, wenn die Gegenstände selbst nicht mehr der Hypothek unterliegen.[8])

§ 14. Die Verwendung der Entschädigungssumme zur Wiederherstellung.

Der großen historischen Bedeutung, die bei den auf den Schutz des Realgläubigers abzielenden Be-

8) Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang noch die besonderen Sicherungsscheine, die für die Reichsbank bei der Verpfändung der Entschädigungsforderung für versicherte Waren und für den Zollfiskus in Ansehung der ihm für gestundete Abgaben verpfändeten Sachen und der durch Verbrennen derselben entstehenden Entschädigungsforderungen ausgestellt werden. Diese Sicherungsscheine berücksichtigen die besonderen hier vorliegenden Rechtsverhältnisse und gewähren der Reichsbank und dem Zollfiskus gewisse noch weitergehende Vergünstigungen. (Näheres Versicherungslexikon, Ergänzungsband 301). — Auch privaten Kreditinstituten kann neuerdings nach dem Muster des mit der Reichsbank vereinbarten Sicherungsscheins ein solcher zugefertigt werden.

strebungen der Verwendung der Entschädigungssumme zum Wiederaufbau zukommt, ist auch das BGB. gerecht geworden.

Dies zeigt sich einmal darin, daß die Haftung der Versicherungsforderung erlischt, wenn der versicherte Gegenstand wiederhergestellt oder Ersatz für ihn beschafft ist (§ 1127 Abs. 2 BGB.). Ob freilich die Wiederherstellung oder die Ersatzbeschaffung tatsächlich mit den vom Versicherer zur Verfügung gestellten Mitteln oder auf andere Weise erfolgt, ist gleichgültig.[1]) Die Hauptsache ist, daß wiederhergestellt ist; denn damit ist für den Hypothekengläubiger der Schaden ausgeglichen.

Mit Recht weist allerdings Reinbeck[2]) darauf hin, daß dies nicht in allen Fällen zuzutreffen braucht, daß vielmehr der Hykothekengläubiger, namentlich dann in eine gegenüber dem Zustand vor dem Eintritt des Versicherungsfalls schlechtere Lage gerate, wenn durch den Eintritt des Versicherungsfalls das Versicherungsverhältnis selbst erlösche.[3])

Indessen fragt es sich, ob die Wiederherstellung der Sache nach erfolgen muß, ob es z. B. unzulässig ist, daß an Stelle einer abgebrannten Villa ein Fabrikgebäude errichtet wird. Diese Frage ist zu bejahen; nur bei Wiederherstellung des

---

1) Ebenso Reinbeck a. a. O. 117.

2) a. a. O.

3) Nach jetzigem Recht hat der Eintritt des Versicherungsfalls nicht diese Folge. Beide Teile erhalten vielmehr ein befristetes Kündigungsrecht (§ 96 VVG., § 18 Ziff. 2 AVB.). — Eine andere für den Hypothekengläubiger unter Umständen sehr wesentliche Folge ist aber die, daß der Versicherer nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls für den durch einen späteren Versicherungsfall verursachten Schaden innerhalb der laufenden Versicherungsperiode nur noch bis zur Höhe des Restbetrags der Versicherungssumme haftet (§ 95 VVG., § 18 AVB.). — Bei den Sozietäten wird der Bestand der Versicherung durch den Schadenfall grundsätzlich nicht berührt (§ 17 Abs. 1 NB.).

versicherten Gegenstandes tritt das Erlöschen der Haftung ein; der neue Gegenstand muß also in der Art dem beschädigten oder untergegangenen gleichen.[4]) Daran kann auch der Umstand nichts ändern, daß der Versicherer den Wiederaufbau genau derselben Gebäude wie der abgebrannten unbedingt nicht verlangt,[5]) oder im einzelnen Fall aus besonderem Entgegenkommen gegen den Versicherungsnehmer mit dem Wiederaufbau anderer Gebäude einverstanden ist. Denn dem Hypothekengläubiger kann nicht zugemutet werden, an Stelle des ihm bisher verhafteten Gegenstandes einen anderen zu nehmen.[6])

Allerdings müssen hiervon Ausnahmen zulässig sein. So tritt ein Erlöschen der Haftung auch dann ein, wenn andere Gebäude als die abgebrannten deshalb aufgebaut werden, weil zur Erbauung gleichartiger Gebäude die polizeiliche Genehmigung versagt wird oder bestimmt versagt worden wäre.[7])

Daß die wiederhergestellten Gegenstände auch dem Werte nach den vor dem Brand vorhandenen entsprechen müssen, liegt schon in der Forderung, daß sie der Art nach dieselben sein sollen.

Soweit indessen die Wiederherstellung in einer gegen früher wertvolleren Art erfolgt, erlischt die Haftung nicht erst, wenn die Wiederherstellung vollendet ist, sondern schon dann, wenn das Wiederhergestellte bereits einen gleichwertigen Ersatz bietet.[8])

Bleibt der Ersatz hinter dem Werte des ursprünglichen Gegenstandes der Haftung zurück, so

---

4) Girth a. a. O. 68; Reinbeck a. a. O. 116; a. A. Goltermann, a. a. O. 115 ff.

5) Vgl. z. B. oben Seite 22.

6) Vgl. aber § 99 VVG. und unten Seite 141 ff.

7) OLG. Marienwerder in MittöffFeuerversAnst. 1907, 240; mitgeteilt auch in APV. 1907 Anh. 73.

8) RG. WarnE. 1909, 161; RG. 78, 23 ff.

soll nach Reinbeck[9]) der Ersatz dem Hypothekengläubiger nicht haften, vielmehr die Haftung der Forderung gegen den Versicherer weiter bestehen bleiben. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß der Ersatz kraft seiner Bestandteils- oder Zubehöreigenschaft ohne weiteres der an dem Grundstück bestehenden hypothekarischen Belastung unterfällt. Wenn nun die ganze Versicherungsforderung weiter verhaftet bliebe, so wäre der Hypothekengläubiger jetzt bedeutend günstiger gestellt wie vor Eintritt des Versicherungsfalls, ein Ergebnis, das vom Gesetz nicht gewollt sein kann. Es spricht deshalb mehr für die herrschende Meinung, die hypothekarische Haftung nur wegen der Differenz bestehen zu lassen.[10]) Der von Jeß[11]) gegen diese Auffassung erhobene Einwand, daß eine derartige Teilung der Haftung in ihrer praktischen Durchführung große Schwierigkeiten hervorrufen würde, ist nicht stichhaltig, da das gleiche auch von der Meinung Reinbecks gelten kann.

Soweit zerstörte Gebäude überhaupt in anderer Lage wiederhergestellt werden, kann der Vorbehalt in Artikel 110 EG. BGB. praktisch werden, der diesbezügliche landesgesetzliche Vorschriften unberührt läßt.[12])

Der andere Fall, in dem das BGB. der historischen Entwicklung Rechnung trägt, ist enthalten im § 1130 BGB. „Ist der Versicherer nach den Versiche-

---

9) a. a. O. 118; ebenso Simon a. a. O. 86; Goltermann a. a. O. 117; Planck a. a. O. Anm. 3a zu § 1127; Girth a. a. O. 68.

10) Biermann, a. a. O. 324; Turnau-Förster a. a. O. 807; Kober a. a. O. Bem. 2b zu § 1127; Fuchs a. a. O. 425; Gottschald a. a. O. 76; Oberneck a. a. O. 777; Urt. d. RG. in MittöffFeuerversAnst. 1912, 385 ff.

11) a. a. O., 47.

12) Solche „Retablissementsgesetze" bestehen in Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Weimar. Vgl. Hagen in Jherings J. 51, 97 Anm. 22.

rungsbestimmungen nur verpflichtet, die Versicherungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes zu zahlen, so ist eine diesen Bestimmungen entsprechende Zahlung an den Versicherten dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam."

Diese Art der Auszahlung der Entschädigungssumme, die in der Praxis vielfach zur Regel geworden ist und meistens es dem Versicherungsnehmer überhaupt nur ermöglicht, den Wiederaufbau zu betreiben, da er über anderweite Mittel dazu nicht verfügen wird, sollte durch das BGB. nicht beseitigt werden.

Der § 1130 BGB. gestattet demnach neben der Bestimmung in § 1128 Abs. 1 BGB. noch eine zweite dem Hypothekengläubiger gegenüber ohne weiteres gültige Auszahlung der Entschädigungssumme. Mehr aber auch nicht. Nicht ist nämlich zu folgern, daß unter der in § 1130 BGB. aufgestellten Voraussetzung etwa eine hypothekarische Haftung der Versicherungsforderung überhaupt nicht bestehe.[13]) Die Geltung der §§ 1127—1129 BGB. wird durch ihn nicht berührt. Die Haftung der Versicherungsforderung macht sich vielmehr bei einer den Versicherungsbestimmungen nicht entsprechenden Auszahlung sofort bemerkbar, indem der Hypothekengläubiger eine solche ordnungswidrige Zahlung gegen sich nicht gelten zu lassen braucht, und sein Pfandrecht geltend machen kann.[14])

Auf die tatsächliche Verwendung der Entschädigungssumme kommt es nun freilich nicht an. Eine Pflicht des Versicherers, sich

---

13) So auch Hagen in JheringsJ. 51, 98; Reinbeck a. a. O. 122, und die dort angegebene Literatur.

14) Ueber die Bedeutung der Versicherungsbestimmung, die Entschädigung nur zur Wiederherstellung zahlen zu müssen, wenn der Hypothekengläubiger sein Pfandrecht im Weg der Beschlagnahme geltend machen will, vgl. unten Seite 143 f.

um die Vollziehung der Wiederherstellung zu kümmern, besteht nicht. Demgemäß wird die Versicherungsforderung auch dann von der Haftung frei, wenn die Versicherungsbestimmungen zwar die Verwendung der Entschädigungssumme zur Wiederherstellung vorschreiben, aber keine Maßregeln zur sicheren Durchführung dieser Bestimmung treffen, und demgemäß auch der Versicherungsnehmer den erhaltenen Betrag nicht entsprechend verwendet. Ein schon bei Beratung des BGB. gestellter Antrag, im Interesse der Hypothekengläubiger die Sicherstellung der Wiederherstellung zu fordern, wurde abgelehnt.[15])

Nun wirkt ja allerdings der Versicherer in geeigneter Weise darauf hin, daß, wird die Wiederherstellung verlangt, auch die Entschädigungssumme erst zur Auszahlung gebracht wird, wenn deren entsprechende Verwendung sichergestellt ist. Des näheren wird hierauf weiter unter einzugehen sein.[16])

Der § 1130 BGB. bezieht sich in gleicher Weise auf die Versicherung von Gebäuden und die anderer Gegenstände. In der Literatur kommt dies meist nicht deutlich genug zum Ausdruck[17]) und wird angenommen, die Wiederherstellungsklausel finde nur bei der Gebäudeversicherung Anwendung. Praktisch am wichtigsten ist die Wiederherstellungsklausel allerdings bei der Gebäudeversicherung; die Pflicht, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung zu verwenden, kommt aber auch bei der Versicherung anderer Gegenstände, z. B. bei der Modell-, Maschinenversicherung oder der Versicherung von Negativlagern bei Photographen vor.

15) Prot 3, 563.

16) Vgl. Seite 140.

17) Goltermann a. a. O. 110; Hager - Bruck a. a. O. 272; Schneider, in ArchZivPrax. 90, 441; Simon a. a. O. 101; Turnau-Förster a. a. O. 808; Reinbeck a. a. O. 112.

B. Das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag.

§ 15. Die Selbständigkeit des Anspruchs des Realgläubigers auf Befriedigung aus der Brandentschädigungssumme.

Die Ausdehnung der hypothekarischen Haftung auf die Versicherungsforderung, wie wir sie im BGB. kennen gelernt haben, führt nicht in allen Fällen zu dem vom Gesetzgeber erstrebten Ziel. Denn von einer Sicherung des Hypothekengläubigers durch die Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothek kann nur dann die Rede sein, wenn auch ein Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer besteht.

Bereits weiter oben[1]) sind die Ursachen erwähnt, die dazu geführt haben, unter bestimmten Voraussetzungen den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung zu befreien. Auch das VVG. hat sich der Notwendigkeit nicht verschließen können, in einer Reihe von Fällen den Verlust des Entschädigungsanspruchs eintreten zu lassen. Wenn diese Fälle auch nicht so häufig vorkommen können, wie bei der schrankenlosen Vertragsfreiheit des älteren Rechts, unter dem von diesem Mittel vielfach und in einer Art und Weise Gebrauch gemacht worden ist, die nicht gerechtfertigt war, so sind sie doch im geltenden Recht immer noch zahlreich genug.

So tritt z. B. eine Befreiung des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung ein, wenn der Versicherungsnehmer einen Versicherungsvertrag schließt, obwohl er weiß, daß der Versicherungsfall bereits eingetreten ist (§ 2 VVG.), wenn der Ver-

1) Vgl. Seite 23 ff.

sicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers eine Erhöhung der Gefahr vornimmt oder deren Vornahme durch einen Dritten gestattet (§ 25 i. Vbdg. mit § 23 VVG.), wenn der Versicherungsnehmer nach Kenntnis von einer ohne seinen Willen eingetretenen Gefahrerhöhung dem Versicherer nicht unverzüglich Anzeige gemacht hat (§ 28 i. Vbdg. mit § 27 Abs. 2 VVG) oder wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat (§ 61 VVG.).

Neben diesen Fällen, in denen die Befreiung des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung kraft Gesetzes eintritt, ist es den Parteien aber unbenommen, auch anderweit vertraglich noch die gleiche Rechtsfolge auszubedingen. So kann die Androhung des Verlustes des Entschädigungsanspruchs an die Verletzung einer jeden den Versicherungsnehmer treffenden Obliegenheit geknüpft werden.[2])

Hieraus ergibt sich, daß der Hypothekengläubiger häufig die Haftung der Versicherungsforderung nicht wird geltend machen können, weil der Versicherungsnehmer seinen Anspruch auf die Entschädigungssumme verwirkt hat.

Um demgegenüber dem Hypothekengläubiger einen absolut sicheren Schutz zu gewähren, bestimmt § 101 Abs. 1 Satz 1 VVG.: Ist bei der Gebäudeversicherung der Versicherer wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers von der Verpflich-

---

2) Um hier Auswüchse und ungerechtfertigte Härten zu vermeiden, bestimmt § 6 VVG., daß die Rechtsfolge der Verwirkung nicht eintreten soll, wenn eine Obliegenheit, die vor Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, unverschuldet verletzt ist. Handelt es sich um eine Obliegenheit, die nach Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so soll die Rechtsfolge nur eintreten, wenn die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

tung zur Leistung frei, so bleibt gleichwohl seine Verpflichtung gegenüber einem Hypothekengläubiger bestehen.

Damit hat das VVG. den Anspruch des Hypothekengläubigers auf Befriedigung aus der Brandentschädigungssumme von dem des Versicherungsnehmers getrennt und zu einem selbständigen gemacht. Durch positive Vorschrift hat es diese rechtliche Beziehung des Hypothekengläubigers zum Versicherer festgelegt, eine Beziehung, die sich trotz seiner hypothekarischen Rechte an der versicherten Sache infolge der rein persönlichen Natur des Versicherungsvertrags ohne weiteres nicht begründen ließ. Neben anderen noch weiter unten zu erörternden Bestimmungen des VVG. ist die des § 101 für den Schutz des Realkredits von der wesentlichsten Bedeutung und gibt ihm erst seinen „eigentlichen Halt an der Feuerversicherung.“[3])

Wenn damit allerdings auch nur dasjenige Recht geestzlich festgelegt ist, das sowohl der öffentliche wie der private Versicherer schon früher dem Realgläubiger gewährte, so besteht doch ein wichtiger Fortschritt. Der Versicherer gewährte in Verwirkungsfällen dem Hypothekengläubiger nur dann einen Anspruch auf Befriedigung aus der Entschädigungssumme, wenn dieser sein Realrecht angemeldet hatte,[4]) oder ein Hypothekensicherungsschein ausgestellt war. Demgegenüber bestimmt § 101 Abs. 1 Satz 1 VVG. ausdrücklich, daß die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung dem Hypothekengläubiger gegenüber bestehen bleiben soll ohne Unterschied, ob die Hypothek angemeldet ist oder nicht. Denn ebenso wie der Versicherer nach

3) Gerhard u. Gen. Anm. 1 zu § 101.

4) Von der gegen Ende des 19. Jahrhunderts herrschenden Berücksichtigung von Amtswegen bei den meisten Sozietäten abgesehen.

dem Eintritt eines Schadens in dem Regelfall, daß seine Haftung gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen geblieben ist, nach § 1128, § 1130 BGB. die Rechte der Hypothekengläubiger zu beachten verpflichtet ist, soll ihm die gleiche Verpflichtung auferliegen, wenn der Versicherungsnehmer durch sein Verhalten den Entschädigungsanspruch verwirkt hat.[5])

Ist so der dem Hypothekengläubiger gewährte Schutz der denkbar weitgehendste, so sind dennoch Fälle möglich, in denen eine Befriedigung des Hypothekengläubigers trotz allem nicht stattfinden kann. Es ist allgemeine Voraussetzung der Anwendung des § 101 VVG., daß ein Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer entstanden ist, daß der Versicherer aber wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers von der Verpflichtung zur Leistung befreit wird. Fälle, in denen eine Leistungspflicht des Versicherers von vornherein nicht bestanden hat, fallen also nicht unter § 101 VVG., z. B. wenn ein Schaden nicht unter den Umfang der übernommenen Gefahr fällt, oder wenn der Versicherungsvertrag aus irgend einem Grunde z. B. Geisteskrankheit des Versicherungsnehmers nichtig ist.[6]) Ob hierher auch ein zufolge Anfechtbarkeit nichtiger Versicherungsvertrag zu rechnen ist, kann zweifelhaft sein, ist aber zu bejahen, da der angefochtene Vertrag dem von vornherein nichtigen in seiner rechtlichen Wirkung gleichsteht;[7]) jedenfalls „beendigt" die erfolgreiche Anfechtung nicht das Versicherungsverhältnis, sondern bewirkt, daß es rechtlich überhaupt als nicht vorhanden gewesen angesehen wird.

---

5) Begr. 104.

6) Eine Ausnahme besteht für den infolge betrügerischer Doppel- oder Ueberversicherung nichtigen Versicherungsvertrag. Hierüber unten Seite 133.

7) So auch Hager-Bruck, a. a. O. Anm. 2 zu § 100.

Auf den Zeitpunkt, in welchem das vertragswidrige Verhalten des Versicherungsnehmers die Anspruchsverwirkung herbeigeführt hat, kommt nichts an. Das kann zu ganz verschiedenen Zeiten geschehen. Ebenso wie schon beim Antrag auf Abschluß des Versicherungsvertrags durch falsche Fragenbeantwortung auch erst nach Eintritt des Versicherungsfalls durch betrügerische Angaben bei der Schadenregulierung.

Gemäß der für das BGB. vertretenen Auffassung muß aber auch hier die Hypothek, soll sie den Schutz des § 101 VVG. genießen, mindestens vor dem Versicherungsfall bestellt sein.[8]) Auch wer an der Ansicht festhält, daß noch nach Eintritt des Versicherungsfalls begründete Hypotheken des Schutzes der §§ 1127 ff. BGB. teilhaftig werden, wird sich hier zu einer Einschränkung insofern verstehen müssen, als dann wenigstens nach demjenigen Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Verwirkung verursacht hat, bestellte Hypotheken jedenfalls nicht des Schutzes des § 101 VVG. teilhaftig werden können. Anderenfalls müßte ja mit der Bestellung der Hypothek gleichfalls der Anspruch des Hypothekengläubigers auf Befriedigung aus der Brandentschädigungssumme begründet werden. Denn derjenige des Versicherungsnehmers geht mit der Verwirkung unter und § 101 VVG. spricht nur von einem Bestehenbleiben der Verpflichtung des Versicherers.

Die Frage, wie lange die Verpflichtung des Versicherers gegenüber einem Hypothekengläubiger bestehen bleibt, wird im § 101 VVG. nicht beantwortet. Eine entsprechende Bestimmung wäre nicht überflüssig gewesen, ist aber wohl aus Zweckmäßigkeitsgründen unterblieben. In der Regel werden auch kaum irgendwelche Schwierigkeiten erwachsen;

8) Gleicher Ansicht Jeß a. a. O. 68.

§ 101 hat den Eintritt des Versicherungsfalls zur Voraussetzung und die Frage, ob der Versicherer zur Leistung verpflichtet ist, wird gelegentlich der Verhandlungen über den entstandenen Schaden entschieden werden, in die, auch wenn ein Grund zur Ablehnung der Ersatzpflicht besteht, grundsätzlich eingetreten wird. Immerhin kann diese Frage doch praktisch werden, z. B. wenn der Hypothekengläubiger sich zunächst um die Geltendmachung seiner Ansprüche nicht kümmert, oder sich Streitigkeiten zwischen den Parteien ergeben. In diesem Fall wird die Bestimmung des § 15 Abs. 3 ABV., wonach der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, wenn der Anspruch auf Leistung nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, dem Hypothekengläubiger gegenüber analog angewendet werden dürfen.

Für das Fortbestehen der Verpflichtung des Versicherers zur Leistung gegenüber dem Hypothekengläubiger muß in Ermangelung anderer Bestimmungen, das zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer bestehende Versicherungsverhältnis maßgebend bleiben. Aber doch mit Einschränkungen. Aus der Zweckbestimmung des § 101 VVG. folgt, daß der Abzug von Vertragsstrafen oder eine sonst dem Versicherungsnehmer gegenüber bestehende Aufrechnungsmöglichkeit[9]) dem Hypothekengläubiger gegenüber nicht zur Anwendung kommen kann.[10]) Die

9) z. B. Schadenersatzansprüche auf Grund von Vertragsverletzungen.

10) Schneider, Komm. 342; Hager-Bruck. 285; Josef, Komm. 206; Gerhard u. Gen. a. a. O. Anm. 2 zu § 101. — Die Unzulässigkeit der Aufrechnung folgt auch noch aus § 1128 Abs. 2 BGB. i. Vbdg. mit § 1276 BGB.

Entschädigungssumme ist vielmehr ungekürzt so, wie sie sich auf Grund der für die Feststellung der Höhe des eingetretenen Schadens maßgebenden Bestimmungen ergibt, dem Hypothekengläubiger vorzubehalten.[11])

Auf Grund der im § 101 VVG. aufrecht erhaltenen Leistungsverpflichtung des Versicherers kann der Hypothekengläubiger Auszahlung der Entschädigungssumme an sich selbst verlangen. Es handelt sich hier um ein kraft Gesetzes zwischen ihm und dem Versicherer entstandenes Schuldverhältnis. Dies folgt auch aus § 102 VVG.,[12]) der von einer Befriedigung des Hypothekengläubigers auf Grund von § 101 VVG. spricht.

Hiergegen könnte allerdings eingewendet werden, daß die Verpflichtung des Versicherers nur dahin geht, — wie dies bei dem Vorhandensein von Hypothekengläubigern allgemein die Regel ist —, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung zu zahlen, daß jedenfalls danach der Hypothekengläubiger nicht Zahlung schlechtweg an sich verlangen kann. Dies mag auch für andere Fälle[13]) zutreffen. Hier erscheint uns aber die vertretene Auffassung die richtigere. Durch sein Verhalten hat der Versicherungsnehmer eine derartige Erschütterung des Vertragsverhältnisses herbeigeführt, daß er seines

---

11) Vgl. oben Seite 78 ff.

12) Danach geht, soweit der Versicherer den Hypothekengläubiger befriedigt, die Hypothek auf ihn über. Der Uebergang kann nicht zum Nachteil eines gleich- oder nachstehenden Hypothekengläubigers geltend gemacht werden, demgegenüber die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen geblieben ist. — Durch die letztere, im Interesse der Realgläubiger allerdings wünschenswerte Bestimmung, verliert das dem Versicherer für die Aufrechterhaltung seiner Leistungspflicht in Satz 1 gewährte Aequivalent praktisch so gut wie alle Bedeutung.

13) Vgl. unten Seite 143 ff.

Anspruchs verlustig geht. Lediglich der Schutz des Hypothekengläubigers hat dazu geführt, diesem nunmehr den Anspruch auf die Entschädigungssumme einzuräumen. Damit gehen aber hier auch etwaige Bedingungen, die dem Versicherungsnehmer an die Auszahlung der Entschädigungssumme geknüpft sind, unter.

Der Hypothekengläubiger ist in der Geltendmachung seines Anspruchs auf die Versicherungsforderung nicht nur in den Fällen der Befreiung des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bedroht. Der Versicherer hat auch noch die Möglichkeit, sich seiner Leistungspflicht durch Rücktritt vom Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls zu entziehen.[14]) Auch dies kann wieder auf Gesetz, z. B. bei Verletzung der Anzeigepflicht bei Abschluß des Vertrags (§§ 16, 17, 21 VVG.) oder auf vertraglicher Vereinbarung unter den näheren Voraussetzungen der §§ 6 und 32 VVG. beruhen.

Zur Durchführung des rechtlich gewollten Erfolges war daher eine Gleichstellung des Rücktritts vom Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls mit der Befreiung des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung in seiner Wirkung gegenüber dem Hypothekengläubiger notwendig, die in § 101 Abs. 1 Satz 2 VVG. ausgesprochen ist, indem bestimmt wird, daß die Verpflichtung zur Leistung einem Hypothekengläubiger gegenüber auch dann bestehen bleibt, wenn der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls von dem Vertrag zurücktritt.

Das VVG. sagt nichts darüber, wie es gehalten werden soll, wenn der Hypothekengläubiger ein Verhalten an den Tag legt, das, wäre er der Versicherungsnehmer, den Versicherer zum Rücktritt

14) Ueber die Wirkung einer Rücktrittserklärung dem Hypothekengläubiger gegenüber vor Eintritt des Versicherungsfalls vgl. unten Seite 130 ff.

berechtigen bezw. seine Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung herbeiführen würde; wenn also z. B. der Hypothekengläubiger das ihm verpfändete Haus anzündet. Selbstverständlich kann dadurch der Versicherungsnehmer — vorausgesetzt, daß er an dem Verhalten des Hypothekengläubigers unbeteiligt ist — seines Anspruchs auf die Entschädigungssumme nicht verlustig gehen. Andererseits wird es aber keiner weiteren Begründung bedürfen, daß der Hypothekengläubiger aller seiner bis dahin dem Versicherer gegenüber bestehenden Rechte verlustig geht. Denn wenn auch der Hypothekengläubiger keinerlei Pflichten, namentlich keine vertraglichen dem Versicherer gegenüber zu erfüllen hat, so muß man doch von ihm ein einwandfreies, in diesem Zusammenhang auch vertragstreues, Verhalten verlangen müssen.[15]) Es wird keinem Bedenken unterliegen können, die für den Fall der Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen analog auf den Hypothekengläubiger zur Anwendung zu bringen.

§ 16. Die Aufrechterhaltung des Versicherungsverhältnisses zugunsten des Realgläubigers.

Neben der Einräumung eines selbständigen Anspruchs auf die Entschädigungssumme bringt das VVG. noch weitere Bestimmungen zur Besserstellung des Realgläubigers dadurch, daß es nach näherer Maßgabe des § 100 VVG. das Versicherungsverhältnis zugunsten des Realgläubigers aufrechterhält.

15) Vgl. auch Schneider Die versicherungsrechtliche Stellung des Hypothekengläubigers in LZ. 1909, 506 ff., der den Verlust aller Rechte für den Hypothekengläubiger aus § 157 BGB. bezw. Annahme einer exceptio doli folgert.

Wer allerdings bei der Auffassung verbleibt, daß infolge der Anwendung der Rechtssätze über das Forderungspfandrecht auf die Forderung gegen den Versicherer auch das Versicherungsverhältnis unter der Geltung des § 1276 BGB. steht, muß hier zu einer Verschlechterung der Stellung des Realgläubigers kommen.[1]) Denn die Wirkung der Aufhebung oder Aenderung des Versicherungsverhältnisses gegenüber dem Hypothekengläubiger wird nach § 100 VVG. an eine Frist von einem Monat geknüpft, tritt also nach Ablauf dieser Frist unter Umständen sogar gegen seinen Willen ein, während nach § 1128 Abs. 2 i. Vbdg. mit § 1276 BGB. eine Kündigung oder eine Aenderung des Versicherungsverhältnisses ohne Einwilligung des Hypothekengläubigers überhaupt nicht vorgenommen werden könnte.

Gerade aber der Umstand, daß es das VVG. für erforderlich gehalten hat, neben anderen die Wirksamkeit auch dieser Ereignisse dem Hypothekengläubiger gegenüber erst nach Ablauf einer Frist eintreten zu lassen, spricht u. E. noch weiter für die oben schon vertretene Ansicht, daß lediglich die Forderung auf die jeweilig erwachsene Entschädigungssumme der Haftung nach den §§ 1127 ff. unterliegt, im übrigen aber das Versicherungsverhältnis unberührt bleibt; sonst bestände auch die Bedeutung des § 100 VVG. lediglich darin, „daß er auch solche Rechtsakte und Ereignisse, die an sich innerhalb des vertragsmäßigen Ablaufs des Verhältnisses liegen, gegen die der bloße Pfandgläubiger einer Forderung daher sonst schutzlos sein würde, der Wirksamkeit gegenüber dem Hypothekengläubiger entkleidet".[2]) Dies wäre aber nur ein unwesentlicher Fortschritt gegenüber dem BGB. und

1) So in der Tat Kiesow, im Recht 1912, 197 ff. Vgl. hierzu auch noch einmal die Ausführungen auf Seite 93 ff.

2) Gerhard u. Gen. Anm. 1 zu § 100.

stände keineswegs mit der Tendenz des VVG.: Möglichste Ausdehnung des Realgläubigerschutzes, in Einklang.

Der § 100 Abs. 1 VVG. bestimmt: Hat im Fall der Gebäudeversicherung ein Hypothekengläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet, so wirkt eine Kündigung, ein Rücktritt oder eine sonstige Tatsache, welche die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, gegenüber dem Hypothekengläubiger erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem die Beendigung und, sofern diese noch nicht eingetreten war, der Zeitpunkt der Beendigung ihm durch den Versicherer mitgeteilt worden, oder in anderer Weise zu seiner Kenntnis gelangt ist.

Im Gegensatz zu der Vergünstigung im § 101 VVG. macht der Gesetzgeber hier die Anmeldung der Hypothek bei dem Versicherer zur Voraussetzung. Es könnte auch tatsächlich dem Versicherer nicht zugemutet werden, in allen Fällen, in denen eine Versicherung endet, Hypothekengläubiger, von deren Dasein er keine Kenntnis hat, durch Einsicht des Grundbuchs zu ermitteln. Eine derartige Bestimmung würde auch zu einer übermäßigen Verlängerung der Dauer der den Versicherer treffenden Haftung führen.[3]) Dazu kommt, daß auch in den Fällen des § 100 VVG. das Recht des Hypothekengläubigers nicht so gefährdet erscheint, als wenn der Versicherungsnehmer seinen Anspruch aus dem Vertrag verwirkt, so daß es nicht unbillig ist, hier zur Sicherstellung seiner Interessen, eine gewisse Tätigkeit von ihm zu verlangen.

Dadurch, daß das VVG. der Kündigung und dem Rücktritt jede sonstige Tatsache, welche die Beendigung des Versicherungsverhältnisses herbeizuführen in der Lage ist, gleichstellt, wird die Aufrechterhaltung des Versicherungsvertrags zugunsten des Hypo-

3) Begr. 103.

thekengläubigers einen Monat über den Zeitpunkt hinaus, in dem er von der Beendigung der Tatsache Kenntnis erhält, für alle Fälle ermöglicht, in denen überhaupt durch ein ohne Kenntnis des Gläubigers eintretendes Erlöschen des Versicherungsvertrags eine Schädigung seiner Interessen eintreten kann. Es ist allgemein von Kündigung, Rücktritt usw. die Rede und kommt somit die Fristbestimmung zur Anwendung, gleichgültig, ob die Beendigung vom Versicherer oder vom Versicherungsnehmer ausgeht. Auch umfaßt sie solche Fälle, in denen ein Versicherungsvertrag mit dem Eintritt eines von vornherein bestimmten Zeitpunktes oder durch Eintritt einer auflösenden Bedingung sein Ende erreicht.

Die Aufrechterhaltung des Versicherungsverhältnisses zugunsten des Hypothekengläubigers geschieht weiterhin auch dann, wenn auf Grund einer Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer die Versicherungssumme oder der Umfang der Gefahr, für die der Versicherer haftet, gemindert wird. (§ 100 Abs. 2 VVG.). Diese Vorschrift kann namentlich für die auf Grund der §§ 51 Abs. 1 und 60 Abs. 2 VVG. im Fall der Ueber- oder Doppelversicherung eintretende Möglichkeit, daß während der Dauer des Vertrags die Versicherungssumme gemindert wird oder einzelne Gefahren von der Haftung des Versicherers ausgeschlossen werden (z. B. Explosionsschäden) von Bedeutung sein. Aber auch Verminderung der Haftung hinsichtlich der Versicherungsobjekte kann in Frage kommen, wenn z. B. von mehreren versicherten Gebäuden eines von der Versicherung ausgenommen wird.

Es ist aber zu beachten, daß § 100 Abs. 2 VVG. sich nur auf die entsprechenden v e r t r a g l i c h e n Vereinbarungen zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer bezieht, nicht auf die gesetzlich eintretenden Fälle der Verminderung der Versicherungs-

summe oder der Gefahr. So, wenn der Versicherungswert während der Versicherung sinkt oder sich die Haftung des Versicherers auf Grund von § 95 VVG. ermäßigt.

Die Ueber- oder Doppelversicherung ist hier noch in einem anderen Zusammenhang zu erwähnen. Während nach dem früheren Recht ein Versicherungsvertrag, der eine Ueber- oder Doppelversicherung darstellte, ohne weiteres nichtig war, ist dies nach dem VVG. nur dann noch der Fall, wenn der Vertrag in der Absicht geschlossen worden ist, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen (§§ 51 Abs. 2, 59 Abs. 3 VVG.). Jedoch soll auch in den Fällen der betrügerischen Ueber- oder Doppelversicherung troz der Nichtigkeit dieser Verträge die Nichtigkeit dem Hypothekengläubiger gegenüber nicht geltend gemacht werden können. Der Versicherer haftet vielmehr noch bis zum Ablauf eines Monats, nachdem er die Nichtigkeit des Vertrags dem Hypothekengläubiger mitgeteilt hat oder nachdem diese in anderer Weise zu dessen Kenntnis gelangt ist.

Der Zeitpunkt, bis zu welchem hier der Versicherungsvertrag aufrecht zu erhalten ist oder die Anmeldung der Realrechte erfolgen darf, kann sich in einzelnen Fällen schwieriger bestimmen, als wenn eine Beendigungstatsache nach § 100 Abs. 1 VVG. in Frage kommt. Macht der Versicherer, nachdem sich die Nichtigkeit des Versicherungsvertrags herausgestellt hat, diese sofort dem Versicherungsnehmer gegenüber geltend, und von dem Eintritt der Nichtigkeit dem Hypothekengläubiger Anzeige, so ist es selbstverständlich, daß die Monatsfrist von der Anzeige an zu laufen beginnt. Wie aber, wenn der Versicherer das Versicherungsverhältnis trotz der ihm bekannten Nichtigkeit fortsetzt, dann aber eine Anmeldung des Hypothekengläubigers unter Berufung

auf die schon eingetretene Nichtigkeit zurückweist? Hagen[4]) läßt die Frage unentschieden, zum mindesten müßte der Versicherer die Anmeldung des Hypothekenrechts unverzüglich zurückweisen,[5]) anderenfalls müßte er die Rechtsfolgen § 100 Abs. 3 VVG. gegen sich gelten lassen.

Es dürfte sich hier doch empfehlen, eine strengere Auslegung Platz greifen zu lassen. Der Versicherungsvertrag ist im Fall der betrügerischen Ueber- oder Doppelversicherung unbedingt nichtig, nicht etwa nur anfechtbar, und daran kann auch der Versicherer durch eine stillschweigende Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses von sich aus nichts ändern. Eben wegen dieser gesetzlich eintretenden Nichtigkeit des Vertrags bestimmt § 100 Abs. 3 VVG., daß sie dem Hypothekengläubiger gegenüber ohne weiteres nicht geltend gemacht werden soll. Hieraus folgt aber — anderenfalls würde der Zweck dieser gesetzlichen Bestimmung ja vereitelt werden können — daß der Versicherer in analoger Anwendung der aus § 242 BGB. sich ergebenden Grundsätze verpflichtet ist, die Anzeige von der Nichtigkeit des Vertrags dem Hypothekengläubiger ohne Verzögerung nach Kenntniserlangung zu machen. Tut er dies nicht, so ist er nicht nur verpflichtet — die Gutgläubigkeit des Hypothekengläubigers vorausgesetzt —, dessen Anmeldung auch noch nach dem Zeitpunkt des Eintritts der Nichtigkeit mit der Wirkung des § 100 Abs. 3 VVG. entgegenzunehmen, sondern er ist darüber hinaus noch zu dem Ersatz eines jeden dem Hypothekengläubiger durch die Nichtigkeit des Vertrags unter Umständen erwachsenden Schadens verpflichtet.

Was die Bestimmungen des § 100 im einzelnen angeht, so braucht die Anmeldung der Hypothek

4) In JheringsJ. 51, 112.

5) So auch Josef, Kommentar, Anm. 12 zu § 100.

nicht mehr als die bloße Tatsache der Anmeldung zu enthalten und kann formlos geschehen,[6]) schriftlich oder mündlich, auch durch Fernsprecher oder Telegramm. Wechselt die Hypothek, so ist die Anmeldung von dem Rechtsnachfolger zu erneuern. Der Versicherer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation des Hypothekengläubigers zur Anmeldung zu prüfen.[7]) Wann die Hypothek dem Versicherer angemeldet wird, ist gleichgültig. Es versteht sich aber von selbst, daß dies noch während der Dauer des Versicherungsvertrags geschehen muß; ist der Eintritt der beendenden Tatsache von einer Frist abhängig, spätestens bis zu dem Augenblick, in dem die Frist in Lauf gesetzt wird, anderenfalls bis zum Eintritt der beendenden Tatsache.[8]) Nach diesen Ereignissen kann eine Aufrechterhaltung des Versicherungsverhältnisses nicht mehr verlangt werden; der Versicherer ist aber hier verpflichtet, eine solche Anmeldung unverzüglich zurückzuweisen, wenn nicht die Rechte als gesichert gelten sollen. [9])

Auch die dem Hypothekengläubiger durch den Versicherer zu machende Mitteilung kann formlos geschehen und braucht über die Angabe der Tatsache, welche eine Beendigung des Versicherungsverhält-

---

6) Selbst wenn eine formelle Anmeldung verlangt wird, muß sie auch ohne Beachtung der Form als erfolgt gelten, wenn sie nicht unverzüglich zurückgewiesen wird. — Selbstverständlich ist es, daß die Wirkung der Anmeldung schon im Zeitpunkt der Anmeldung eintritt, nicht erst wenn die Eintragung des Realrechts im „Lagerbuch" vollzogen ist, soweit eine solche Versicherungsbestimmung gilt. Vgl. auch OLG. Königsberg v. 15. 4. 1910 und RG. v. 9. 11. 1910 in MittöffFeuerversAnst. 1911, 274 ff.

7) van Hove a. a. O. 74.

8) Schneider, Kommentar, 339. Die Anmeldung müsse erfolgen spätestens vor der Beendigung des Versicherungsverhältnisses; vgl. dazu auch Hagen, in JheringsJ. 51, 111.

9) Uebereinstimmend Domizlaff, Artikel „der Feuerversicherungsvertrag", in Versicherungslexikon, Ergänzungsband, 283 ff., insbes. 297.

nisses zur Folge hat oder haben wird, nicht hinauszugehen. Der Grund des Rücktritts, der Kündigung oder einer sonstigen Beendigung braucht nicht angegeben zu werden. An und für sich ist auch die Angabe des Zeitpunktes der Beendigung des Versicherungsverhältnisses nicht erforderlich; zweckmäßigerweise wird indessen der Versicherer seine Mitteilung doch so abfassen, daß der Hypothekengläubiger sich aus ihr benehmen kann, namentlich ersieht, wie lange ihm gegenüber die Haftung aufrecht erhalten wird.

Wann der Versicherer dem Hypothekengläubiger die Mitteilung von der Beendigung des Versicherungsverhältnisses machen will, steht in seinem Belieben. In seinem Interesse liegt es natürlich, daß er sie — soweit angängig — in einem Zeitpunkt macht, der noch einen Monat vor der Beendigung des Versicherungsverhältnisses gegenüber dem Versicherungsnehmer liegt. Soweit also ein Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als einem Monat beendet werden kann, ist es dem Versicherer ermöglicht, durch eine entsprechende Mitteilung das Versicherungsverhältnis auch dem Realgläubiger gegenüber mit Ablauf der Frist zum Erlöschen zu bringen.

Die Mitteilung des Versicherers ist, wie die Anzeige vom Eintritt des Versicherungsfalls im § 1128 BGB. eine empfangsbedürftige Willenserklärung; die Monatsfrist könnte also erst beginnen, wenn dem Hypothekengläubiger die Mitteilung „zugegangen" ist. Hier hat sich der Gesetzgeber aber doch zu einer Erleichterung der Verantwortlichkeit des Versicherers verstanden, insofern, als unter einer bestimmten Voraussetzung die Gefahr des Verlustes oder der Verzögerung der Mitteilung im Zugehen der Hypothekengläubiger tragen soll. Wenn dieser nämlich seine Wohnung geändert, die Aenderung aber dem Versicherer nicht mitgeteilt

hat, so genügt für die Mitteilung des Versicherers die Absendung eines eingeschriebenen Briefs nach der letzten, dem Versicherer bekannten Wohnung. Die Mitteilung wird dann in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Hypothekengläubiger zugegangen sein würde (§ 104 VVG.). Diese Bestimmung soll aber nur unter der Voraussetzung der unterlassenen Wohnungsanzeige gelten, sie soll keineswegs etwa auch in anderen Fällen eine Ausnahme von der aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen sich ergebenden Regel bedeuten, daß der Absender die Gefahr des Verlustes eines verloren gehenden Briefes zu tragen hat.[10]) Der besonderen Mitteilung der Beendigung des Versicherungsverhältnisses steht in allen Fällen Kenntnis des Hypothekengläubigers von dem beendenden Ereignis gleich.

Der Hypothekensicherungsschein der Privatgesellschaften stellt nun den Realgläubiger noch in einigen Punkten günstiger als das VVG. Wie oben[11]) ausgeführt, wird der Hypothekensicherungsschein auf Grund einer „Erklärung" des Versicherungsnehmers und einer „Hypothekenanmeldung" des Realgläubigers vom Versicherer ausgefertigt. Aber auch wenn der erstere sich weigert, die Erklärung abzugeben, so wird doch dem Hypothekengläubiger auf seinen Antrag ein Sicherungsschein ausgestellt, wie überhaupt auf die bloße Anmeldung des Realberechtigten im Rahmen des Gesetzes ein Hypothekensicherungsschein zugefertigt werden soll. Zu beachten ist aber, daß durch Ausstellung eines Sicherungsscheins

10) Diese Vorschrift ist in Anlehnung an § 10 VVG. getroffen, der mit Bezug auf die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugebenden Willenserklärungen ebenfalls die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Versicherer bekannten Wohnung für hinreichend erklärt.

11) Seite 42 ff.

lediglich persönliche Beziehungen zwischen den Beteiligten geschaffen werden, die dingliche Rechtslage des Grundstücks jedenfalls unberührt bleibt. Demzufolge ergeben sich weder bei Eigentumswechsel des Grundstücks, noch bei Uebergang der Hypothek für die Rechtsnachfolger irgend welche Rechte oder Verpflichtungen.[12])

Die Besserstellung des Realgläubigers zeigt sich nun in folgenden Bestimmungen:

Zunächst steht die Kenntnis des Realgläubigers von einer das Versicherungsverhältnis beendenden Tatsache nicht der Mitteilung durch den Versicherer gleich. Der Hypothekengläubiger kann es vielmehr in allen Fällen abwarten, bis ihm eine das Versicherungsverhältnis betreffende Anzeige von dem Versicherer zugeht. Damit ist ein besonderes Moment zum Nutzen einer geregelten Praxis und zur Beruhigung des Realgläubigers gegeben, der seine Rechte bis zu einer Benachrichtigung durch den Versicherer gesichert weiß.[13])

Ferner wird die dem Realgläubiger gegenüber einzuhaltende Dauer der Haftung auf drei Monate festgesetzt und verpflichten sich die Gesellschaften, die Versicherung für das Interesse des Realgläubigers bis zur anderweiten Versicherung der Gebäude unvermindert fortzusetzen, wenn der Realgläubiger dies innerhalb einer Frist von drei Monaten beantragt und sich zugleich zur Zahlung der Prämie verpflichtet. Dabei wird aber nur die bisherige Prämie, nicht eine erhöhte Prämie erhoben.

Die Gesellschaften übernehmen ferner noch die Verpflichtung, wenn die Versicherung Schäden durch

---

12) Vgl. OLG. Marienwerder v. 14. 3. 1913 in ZVersWes. 124 ff., mitgeteilt auch in Wallmanns Versicherungs-Zeitschrift 1913, 1038 ff., 1049 ff. und MittöffFeuerversAnst. 1913, 223 ff.

13) Worms, Der Schutz des Realgläubigers durch Gesetzgebung und Privat-Feuerversicherungspraxis, in Ehrenzweig, Assekuranz-Jahrbuch 1912, 37 ff., insbes. 44.

Explosion nicht einschließt, auf dahingehenden Antrag und gegen die Verpflichtung der Prämienzahlung unmittelbar mit dem Realgläubiger für sein Interesse einen entsprechenden Versicherungsvertrag einzugehen.

Damit wird der Schutz des Realgläubigers lückenlos, er braucht nur, wie Domizlaff[14]) treffend bemerkt, aufzupassen, daß er seinen Kredit einem Gebäude schenkt, auf dessen Versicherung die erste Prämie bezahlt ist.[15])

Von geringerer Bedeutung für die Hypothekengläubiger ist die Gefährdung ihrer Interessen durch Kündigung, Rücktritt usw. bei den öffentlichen Feuerversicherungsanstalten. Hier erfährt infolge der gesetzlich festgelegten Annahmepflicht die Möglichkeit, das Versicherungsverhältnis zu beenden, wesentliche Einschränkungen. So ist bei Verletzung der Anzeigepflicht die Anstalt zur Aufhebung der Versicherung oder zum Rücktritt vom Versicherungsverhältnis nur befugt, wenn dem Versicherungsnehmer arglistige Täuschung zur Last fällt, oder wenn die Verletzung der Anzeigepflicht einen Umstand betrifft, der die Anstalt berechtigt haben würde, den Abschluß der Versicherung abzulehnen (§ 27 Abs. 1 Gesöff. Feuervers. Anst.). Aehnlich ist es im Fall einer Gefahrerhöhung nach Abschluß der Versicherung (§ 28 Abs. 1 cit.). Im Fall der Veräußerung eines versicherten Gebäudes hat die Anstalt ein Kündigungsrecht nur, wenn es sich um ein Gebäude handelt, dessen Versicherung abzulehnen sie berechtigt ist (§ 22 cit.).

Soweit die Wahrung der Rechte der Hypothekengläubiger von Amtswegen, also ohne Anmeldung,

---

14) Versicherungslexikon, Ergänzungsband, 299.

15) Ueber den Einfluß der unterlassenen Prämienzahlung auf die Wirksamkeit des Realgläubigerschutzes, unten Seite 146 ff.

die Einwilligung der dinglich Berechtigten für den Fall der Aufhebung der Versicherung, der Herabsetzung der Versicherungssumme u. dergl. in Frage kommt, sei auf das im ersten Teil Gesagte verwiesen.[16])

§ 17. Die Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung der Entschädigungssumme zur Wiederherstellung.

Bei der Darstellung der Vorschriften des BGB. hat sich gezeigt, daß, wenn der Versicherer nach den Versicherungsbestimmungen nur verpflichtet ist, die Versicherungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes zu zahlen, eine diesen Bestimmungen entsprechende Zahlung an den Versicherten dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Entschädigungssumme auch wirklich zur Wiederherstellung verwendet wird. Auch hier greift das VVG. ergänzend ein.

So bestimmt zunächst § 97 VVG. unter der im übrigen gleichen Voraussetzung wie § 1130 BGB., daß der Versicherungsnehmer die Zahlung der Entschädigungssumme erst v e r l a n g e n kann, wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes gesichert ist.

Was zur Sicherung einer bestimmungsmäßigen Verwendung erforderlich ist, bestimmt sich nach Landesrecht, den Versicherungsbedingungen oder den Satzungen der öffentlichen Anstalten. Dem Landesrecht[1]) war hier ein Einfluß einzuräumen, da bei der Festlegung der Wiederaufbaupflicht vielfach Erwägungen im öffentlichen Interesse ausschlaggebend

16) Vgl. auch Baumgarte, Der Schutz des Realkredits durch das öffentliche und private Feuerversicherungswesen in MittöffFeuerversAnst. 1912, 375 ff.

1) Vgl. § 93 VVG.

waren. Bezüglich der durch Versicherungsbedingungen oder Satzung getroffenen Maßregeln zur sicheren Verwendung der Entschädigungssumme zum Wiederaufbau kann auf den ersten Teil verwiesen werden.[2]) Fehlen überhaupt derartige ausdrückliche Bestimmungen,[3]) so ist nach billigem Ermessen zu entscheiden, ob die Voraussetzungen einer sicheren Verwendung vorliegen. Jedenfalls kann Sicherheitsleistung nach § 232 ff. BGB. nicht verlangt werden. In Streitfällen haben die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. [4])[5])[6])[7])

So zweckmäßig es einerseits im Interesse der Realgläubiger ist, den Anspruch des Versicherungsnehmers auf die Auszahlung der Brandentschädi-

2) Auszahlung in mehreren Raten je nach Fortschreiten des Wiederaufbaues, an Vertrauensmänner u. dergl. Vergl. auch bezüglich der Bestellung eines Treuhänders OLG. Colmar v. 26. 1. 1911 in MittöffFeuerversAnst. 1911, 233 ff.

3) Wie bei den Privatgesellschaften, wo es aber auch Sitte geworden ist, die Entschädigung in mehreren Raten zur Auszahlung zu bringen.

4) Die Landesgesetzgebung kann die Entscheidung auch einem Verwaltungsgericht oder einer Verwaltungsbehörde überweisen (§ 4 EG. GVG.).

5) Die Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung der Entschädigungssumme wird durch Abschluß eines Bauvertrags noch nicht als gegeben angesehen. OLGRspr. 8, 139, wohl aber genügt die Anfuhr von Baumaterialien. Begr. 100.

6) Nach § 94 Abs. 1 VVG. ist die Entschädigung nach Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalls mit 4% für das Jahr zu verzinsen. — Es versteht sich von selbst, daß diese Zinspflicht den Versicherer nicht treffen kann, wenn durch Meinungsverschiedenheiten über das Vorliegen der Voraussetzungen einer bestimmungsmäßigen Verwendung die Auszahlung der Brandentschädigung über diesen Zeitpunkt hinaus verzögert wird.

7) Ueber die Notwendigkeit eines weiteren Ausbaues des § 97 VVG., namentlich nach der Richtung, daß von vornherein die Art und Weise der Sicherung bestimmt wird, vgl. Schneider zu § 98 des VVG. in MittöffFeuerversAnst. 1911 293 ff., insbes. 395.

gungssumme von dem Nachweis ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung abhängig zu machen, bringt doch andererseits diese Bestimmung für den Versicherer eine größere Verantwortlichkeit mit sich. Mag er auch der Ansicht gewesen sein, daß die Verwendung der Brandentschädigungssumme gesichert sei, so braucht der Hypothekengläubiger eine Zahlung doch nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn die Entschädigung tatsächlich zur Wiederherstellung nicht verwendet worden ist und er nachweist, daß die Voraussetzungen der Sicherung einer bestimmungsmäßigen Verwendung bei der Auszahlung der Entschädigung nicht vorgelegen haben. Ferner können Fälle vorkommen, in denen es angezeigt erscheint, von den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen der sicheren Verwendung der Entschädigungssumme abzuweichen, ohne daß es vorher feststeht, wie sich der Hypothekengläubiger dazu verhalten wird.

Um sich vor der Möglichkeit einer nochmaligen Zahlung zu schützen, müßte der Versicherer deshalb vor jeder Auszahlung der Brandentschädigungssumme sich der Zustimmung der Hypothekengläubiger vergewissern. Dies erscheint indessen praktisch untunlich. Darum bestimmt das VVG. analog der Vorschrift im § 1128 Abs. 1 BGB., daß eine Zahlung, welche ohne die Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes geleistet wird, dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam ist, wenn der Versicherer oder der Versicherungsnehmer ihm angezeigt hat, daß ohne Sicherung geleistet werden soll und seit dem Empfang der Anzeige ein Monat verstrichen ist (§ 99 Abs. 1 VVG.).

Die gleiche Rechtslage besteht, wenn die Wiederherstellung im öffentlichen Interesse, z. B. aus baupolizeilichen Gründen nicht gestattet wird, oder wenn der Versicherungsnehmer überhaupt von der Pflicht

zum Wiederaufbau befreit wird. Deshalb bestimmt weiterhin § 99 Abs. 2 VVG., daß auch in diesen Fällen der Versicherer mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger nur unter den gleichen, eben angegebenen Voraussetzungen zahlen kann.

Auf diese Weise wird es ermöglicht, ebenso wie in § 1128 Abs. 1 BGB. hinsichtlich der Zahlung der Entschädigungssumme überhaupt, hier hinsichtlich der Zahlung ohne Sicherung der Wiederherstellung oder ganz ohne Wiederherstellung den Hypothekengläubiger zu einer Erklärung zu veranlassen, ob er mit einer derartigen Zahlung einverstanden sein will. Legt der Hypothekengläubiger innerhalb der Monatsfrist keinen Widerspruch ein, so gilt dies als Einverständniserklärung; im anderen Fall ist der Versicherer berechtigt, die Zahlung der Entschädigung so lange zu verweigern, bis der Versicherungsnehmer die Sicherung der Wiederherstellung oder die Zurücknahme des Widerspruchs des Hypothekengläubigers nachweist.[8])

Auf das Anzeigeverfahren und die Einlegung des Widerspruchs finden die Vorschriften des § 1128 Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB. entsprechende Anwendung, auf deren Darstellung verwiesen werden kann.[9])

Ist die bestimmungsmäßige Verwendung der Entschädigungssumme zur Wiederherstellung nicht gesichert, und trifft der Versicherungsnehmer aber auch keine Anstalten, die Voraussetzungen zur Sicherstellung zu treffen, dann kann der Hypothekengläubiger seine Rechte, wie Josef[10]) zutreffend

---

8) Es kann aber selbstverständlich nicht ganz in das Belieben des Hypothekengläubigers gestellt sein, ob er die Voraussetzungen der sicheren Verwendung als gegeben ansehen will. Hier müssen letztenfalls objektive Gesichtspunkte ausschlaggebend sein.

9) Vgl. oben Seite 101 ff.

10) Die versicherungsrechtliche Stellung des Hypotheken-

ausführt, nur im Weg der Zwangsverwaltung nach § 1134 BGB. durchführen, da die Weigerung des Versicherungsnehmers, die bestimmungsmäßige Verwendung der Entschädigungssumme sicherzustellen, sich als eine die Sicherheit der Hypothek gefährdende Einwirkung auf das Grundstück darstellt. Der Zwangsverwalter kann dann an Stelle des Versicherungsnehmers die Auszahlung der Entschädigungssumme verlangen; hier ist die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes schlechthin als gesichert zu betrachten.

Die Ansicht Iwands,[11]) daß in solchen Fällen der Hypothekengläubiger Auszahlung der Brandentschädigungssumme an sich selbst verlangen kann, ist nicht zutreffend. Denn die Verpflichtung des Versicherers geht nur dahin, die Brandentschädigungssumme zur Wiederherstellung an den Versicherungsnehmer auszuzahlen und zwar erst dann, wenn ihre Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist.

Mit den besprochenen Bestimmungen über die Sicherung der Wiederherstellung steht in engem Zusammenhang die Vorschrift des § 98 VVG. Es sollen diejenigen Personen, die die Wiederherstellung ermöglichen, in der Geltendmachung ihrer entstehenden Ansprüche dadurch besser gestellt werden, daß die Forderung des Versicherungsnehmers auf die Entschädigungssumme vor der Wiederherstellung dem Zugriff anderer Gläubiger entzogen wird. Nach § 98 VVG. kann, — wieder unter der üblichen Voraussetzung des § 97 VVG. —, die Forderung des Versicherungsnehmers auf die Entschädigungssumme

---

gläubigers in Bezug auf die Wiederherstellungsklausel, in DJZ. 1910, 818.

11) Die Verweigerung des Wiederaufbaues seitens des Versicherungsnehmers in ihrer Einwirkung auf die Realgläubiger in SeuffBl. 76, 715 ff.

vor der Wiederherstellung des Gebäudes nur an solche Gläubiger des Versicherungsnehmers übertragen werden, welche Arbeiten oder Lieferungen zur Wiederherstellung des Gebäudes übernommen oder bewirkt haben, an die sog. Baugläubiger.[12])

Die Rechte der Hypothekengläubiger werden durch diese Bestimmung nicht beeinträchtigt,[13]) denn ihnen steht ja das gesetzliche Pfandrecht an der Versicherungsforderung nach dem BGB. zu und müssen ihre Rechte denen der Baugläubiger immer vorgehen. Praktisch ist auch eine Gefährdung der Hypothekengläubiger um so weniger zu befürchten, da es der Zweck des § 98 VVG. ist, die Wiederherstellung und damit die Beseitigung des den Hypothekengläubiger gefährdenden Zustandes zu beschleunigen. Bauunternehmer, Handwerker usw. werden dem Abgebrannten eher Kredit einräumen, wenn sie wissen, daß ihnen in der Entschädigungssumme eine Sicherheit für ihre Forderung zur Verfügung steht, die obendrein dem Zugriff etwaiger anderer Gläubiger entzogen ist. Allerdings müssen sie die Zeit bis zur Wiederherstellung zur Erlangung eines Rechts an der Entschädigungsforderung ausnützen.[14]) Ein sol-

12) Der § 98 VVG. ist ein Ausfluß der sich in der modernen Gesetzgebung findenden Bestrebungen zur Sicherung der Baugläubiger. Vgl. § 648 BGB. und das Gesetz betr. Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juli 1909. Nach § 10 cit. sollen die Vorschrifeten des 2. Abschnittes „Dingliche Sicherung der Bauforderungen“ unter bestimmten Voraussetzungen keine Anwendung finden, „wenn der Neubau an Stelle eines zerstörten und gegen die Zerstörung versicherten Gebäudes errichtet wird und der Versicherer nach den Versicherungsbestimmungen nur verpflichtet ist, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes zu zahlen.“

13) Ebenso Domizlaff, Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung, Lankwitz-Gr.-Lichterfelde 1911, 100; Heine, Versicherung gegen Brandschaden, Leipzig 1910, 144. Vgl. aber auch Schneider in MittöffFeuerversAnst. 1911, 299 ff.

14) Vgl. auch Scholtz, Die Sicherung der Bauhandwerker

ches kann für sie entweder durch Verfügung des Versicherungsnehmers oder auch durch Beschlagnahme begründet werden. Die Abtretung der Forderung an die Baugläubiger braucht nicht erst mit vollendeter Lieferung, sondern kann auch schon mit Abschluß des Lieferungsvertrags erfolgen, die Bezahlung geschieht im letzteren Fall aber erst, wenn der Vertrag erfüllt ist.

Den oben genannten Baugläubigern stehen noch gleich der Erwerber des Grundstücks — was keiner besonderen Begründung bedarf — und solche Gläubiger des Versicherungsnehmers, die bare Vorschüsse zur Wiederherstellung gegeben haben, vorausgesetzt, daß die Vorschüsse auch zur Wiederherstellung verwendet sind.[15])

§ 18. Die Wirkung der unterbliebenen Prämienzahlung auf den Realgläubigerschutz.

Die Selbständigkeit des Anspruchs des Hypothekengläubigers gegenüber dem Versicherer, der wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers von der Verpflichtung zur Leistung frei ist und die Aufrechterhaltung der Wirkungen des Versicherungsverhältnisses bis zum Ablauf eines Monats nach dem Zeitpunkt, in dem der Hypothekengläubiger Kenntnis von einer Kündigung des Versicherungsvertrags erlangt, greifen dann nicht Platz, wenn die Verwirkung oder die Kündigung wegen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung erfolgt.[1])[2])

---

bezüglich ihrer Bauforderungen bei Wiederherstellung durch Brand beschädigter Gebäude, in MittöffFeuerversAnst. 1906, 241 ff.

15) Nähere Einzelheiten zu § 98 vgl. noch bei Schneider a. a. O.

1) Der Rücktritt des Versicherers vom Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie außer der Kündigung andere

Die Rechte, die dem Versicherer zustehen, wenn eine Prämienzahlung nicht rechtzeitig bewirkt wird, sind verschieden, je nachdem es sich um die erste Prämie[3]) oder um eine Folgeprämie[4]) handelt. Im ersteren Fall ist er berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen (§ 38 Abs. 2 VVG.), im anderen Fall kann er den Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist[5]) setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er das Versicherungsverhältnis auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen kann (§ 39 Abs. 1 VVG.).

Der Versicherer ist aber, abgesehen von der Möglichkeit, das Versicherungsverhältnis mit oder ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, von

---

das Versicherungsverhältnis beendigende Tatsachen bleiben von dieser Ausnahmsvorschrift unberührt.

2) Der § 100 Abs. 1 Satz 2 VVG. nimmt die Anwendung seiner Vorschriften auch dann aus, wenn der Versicherer in Konkurs gerät. Das kann auf den ersten Blick überraschend erscheinen. Nach § 13 Satz 1 VVG. werden aber im Fall des Konkurses des Versicherers die Interessen der Beteiligten schon dadurch gewahrt, daß das Versicherungsverhältnis bis zum Ablauf eines Monats seit der Konkurseröffnung der Konkursmasse gegenüber wirksam bleibt. Es wäre überflüssig gewesen, dies mit Rücksicht auf den Hypothekengläubiger noch einmal zu wiederholen. Außerdem wird ja die Konkurseröffnung sowieso bekannt gemacht.

3) Die Versicherung beginnt regelmäßig, wenn der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist. Die Leistungspflicht des Versicherers ist aber noch abhängig von der Zahlung der ersten Prämie, derjenigen Prämie, die vor oder bei dem Beginn der Versicherung zu erfolgen hat. Diese erste Prämie kann die erste Einzahlung einer laufenden Prämie sein, d. i. eine je für eine Versicherungsperiode sich gleichmäßig wiederholende Einzahlung; sie kann aber auch eine einmalige sein, d. i. eine solche, die für die ganze Dauer des Versicherungsvertrags auf einmal gezahlt wird.

4) Die jeweils für eine Versicherungsperiode fällige Prämie.

5) Dieselbe muß bei der Gebäudeversicherung mindestens einen Monat betragen (§ 91 VVG.).

der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt wird und der Versicherungsfall vor der Zahlung eintritt (§ 38 Abs. 1 VVG.), oder wenn eine Folgeprämie aussteht, der Versicherungsfall nach dem Ablauf der gesetzlichen Zahlungsfrist eintritt und zur Zeit seines Eintritts der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Prämie im Verzug ist (§ 39 Abs. 1 Satz 1 und 2 VVG.). Hieraus ergibt sich — und das entspricht nur dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung — daß die Leistungspflicht des Versicherers dem Versicherungsnehmer gegenüber abhängig ist von der rechtzeitigen Prämienzahlung.

Es wäre unbillig gewesen, hätte man diesen Grundsatz nicht auch dem Hypothekengläubiger gegenüber zur Geltung gebracht. Denn die weitgehendste Berücksichtigung seines Interesses kann nicht dazu führen, ihm einen Anspruch auf die Entschädigung zu gewähren, während der Versicherer eine Gegenleistung überhaupt nicht erhalten hat.

Trotzdem ist aber auch in den Fällen unterlassener Prämienzahlung Vorsorge dafür getroffen, daß der Hypothekengläubiger nicht ganz ungeschützt dasteht. Zwar wird keine Rücksicht auf ihn genommen, wenn die erste Prämie noch nicht bezahlt ist. Hier kommt dem Hypothekengläubiger kein besonderer Schutz zu. Denn wenn der Gläubiger darauf angewiesen ist, sich zu vergewissern, ob der Schuldner überhaupt eine Versicherung genommen hat, so kann es ihm auch überlassen bleiben, festzustellen, ob die genommene Versicherung in Kraft getreten ist.[6])

Anders jedoch, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Folgeprämie im Rückstand ist; dann ist der Versicherer nach § 103 VVG. verpflichtet, dem Hypothekengläubiger, der seine Hypothek angemel-

6) Begr. 107.

det hat, unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn dem Versicherungsnehmer für die Zahlung der Prämie eine Frist bestimmt wird oder das Versicherungsverhältnis nach Ablauf der Frist wegen unterbliebener Prämienzahlung gekündigt wird.

Die Mitteilung gibt dem Hypothekengläubiger Kenntnis von der drohenden Gefährdung und ermöglicht ihm, den Hypothekenschuldner zur Prämienzahlung anzuhalten, unter Umständen auf den Abschluß eines neuen Versicherungsvertrags bedacht zu sein, vor allem aber selbst die Prämie zu bezahlen und dadurch das Versicherungsverhältnis aufrecht zu erhalten. Durch einen Widerspruch seitens des Versicherungsnehmers auf Grund von § 267 BGB. kann letzteres nicht vereitelt werden; denn § 105 VVG. bestimmt, daß der Versicherer die von einem Hypothekengläubiger angebotene Prämienzahlung, auch wenn der Versicherungsnehmer widerspricht, nicht ablehnen darf.

Inhaltlich braucht die Mitteilung nicht mehr zu enthalten, als daß dem Versicherungsnehmer eine Frist zur Zahlung der Prämie gesetzt ist. Wirksam wird die Benachrichtigung nicht erst mit dem „Zugehen", sondern es gilt auch hier die Ausnahmevorschrift des § 104 VVG.[7])

Die schuldhafte Unterlassung der Benachrichtigung des Hypothekengläubigers macht den Versicherer schadenersatzpflichtig.[8])

Verstreicht die dem Versicherer gesetzte Zah-

7) Vgl. oben Seite 136 ff.

8) Im Gegensatz zu den Folgen einer Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 100 VVG., die in der Unwirksamkeit der Kündigung, des Rücktritts oder der sonstigen beendenden Tatsache dem Hypothekengläubiger gegenüber besteht. — Der Schadenersatz kann unter Umständen in der Entschädigungssumme selbst bestehen, wenn der Realgläubiger den Nachweis erbringen kann, daß er bei rechtzeitiger Mitteilung durch Zahlung der Prämie die Versicherung aufrecht erhalten hätte.

lungsfrist fruchtlos, und kündigt nunmehr der Versicherer, so ist er nicht verpflichtet, diese Kündigung dem Hypothekengläubiger anzuzeigen. Mag auch jetzt das Interesse der Gläubiger noch größer sein als während des Laufs der Frist, so muß es doch ihnen überlassen bleiben, sich um den Verlauf der Sache zu kümmern.

Wie bei den eine Beendigung des Versicherungsverhältnisses herbeiführenden Ereignissen, ist bei den öffentlichen Anstalten auch im Fall rückständiger Beiträge das Interesse des Hypothekengläubigers weniger gefährdet. Nach § 2 Gesöff. Feuervers. Anst. sind die Sozietäten verpflichtet, zur Sicherung des Grundkredits die Gebäudeversicherung auch im Fall nicht pünktlicher Zahlung der Versicherungsbeiträge fortzusetzen. Die Anstalten sind von der Verpflichtung zur Leistung bei Eintritt des Versicherungsfalls erst dann befreit und es wird ein Recht zur Aufhebung oder Kündigung des Versicherungsverhältnisses erst dann begründet, wenn der Versicherungsnehmer trotz wiederholter Mahnung länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand geblieben ist und die Zwangsvollstrekkung in sein bewegliches Vermögen nicht zur Befriedigung der Anstalt geführt hat[9]) (§ 29 Abs. 1 Gesöff Feuervers. Anst.).

Im übrigen sind den Sozietäten die Rechte aus dem VVG. ausdrücklich vorbehalten, die auch sie anwenden können, wenn trotz Mahnung und Zwangsvollstreckung eine Befriedigung der Anstalt nicht erfolgt ist.

---

9) Diese im Gegensatz zu dem privaten Versicherungsrecht die Stetigkeit des Versicherungsverhältnisses ungemein fördernde Bestimmung findet ihre Erklärung in der besonderen Behandlung der Versicherungsbeiträge. Diese genießen hinsichtlich der Einziehung und Zwangsbeitreibung die Rechte öffentlicher Abgaben, stehen in der Zwangsversteigerung und

Schluß.

Hat bis vor kurzem die Hauptbedeutung der Feuerversicherung in dem Schutz des Immobiliarkredits gelegen, so erwachsen ihr jetzt in der Notwendigkeit, auch anderen Arten des Kredits eine sichere Grundlage zu bieten, mit zunehmender Differenzierung des Wirtschaftslebens weitere Aufgaben.

Die gegenüber den gesetzlichen Bestimmungen erhöhte Sicherstellung des Realgläubigers für den Fall, daß andere Gegenstände als Gebäude verpfändet sind, ist bereits ober erwähnt.[1])

Von ganz besonderem Einfluß auf den Kredit ist weiter die vor kurzem erfolgte Aufnahme der Versicherung gegen Betriebsunterbrechung infolge Brand, Blitzschlag oder Explosion.

In Brandfällen werden häufig wesentliche Interessen in Mitleidenschaft gezogen, die in dem Ersatz der unmittelbar in dem Wert der versicherten Sache bestehenden Interessen keinen Ausgleich finden. Den Schaden, den ein gewerblicher Betrieb durch Betriebsstillstand erleidet, dadurch, daß erst der Wiederaufbau der zerstörten oder beschädigten Gebäude, die Aufstellung der neu angeschafften Maschinen, der Bezug von Rohmaterialien usw. beendet sein muß, kann die Feuerversicherung nicht ersetzen. Und doch ist die Frage nach dem Ersatz dieser Schäden unter Umständen von weittragendster Bedeutung. Mehr noch als der Brandfall selbst kann der Schaden durch Betriebsunterbrechung zum Ruin

---

Zwangsverwaltung den gemeinen Lasten gleich und haben im Konkurs eine bevorrechtigte Stellung (§ 3 Abs. 2 GesöffFeuerversAnst.).

1) Seite 114 ff.

führen, da keiner Einnahme große fortlaufende Ausgaben gegenüberstehen können, wie z. B. Zinsen für investierte Kapitalien, Mieten, Steuern, Gehälter und Löhne. Deshalb soll durch einen Ausbau der Feuerversicherung auch für den entgehenden Geschäftsgewinn und die fortlaufenden Geschäftsunkosten Ersatz geleistet werden.

Es ist keine Frage, daß die Ausbreitung dieser Versicherungsart neben allgemeiner volkswirtschaftlicher Bedeutung besonders auch einen weiteren wirksamen Schutz des Kredits wesentlich fördern wird.

Der Durchführung der Betriebsverlustversicherung werden in der Praxis noch bedeutende Schwierigkeiten erwachsen. Wie es aber die Feuerversicherung dank der ihr innewohnenden organisatorischen Gestaltungskraft verstanden hat, schon vor dem Eingreifen des Gesetzgebers die mannigfachen schwierigen Probleme, die die Sicherstellung der Ansprüche des Realgläubigers bot, in befriedigender Weise zu lösen, so wird sie auch bei den ihr gestellten neuen Aufgaben fähig sein, sich den Bedürfnissen des Verkehrs in der zweckmäßigsten Weise anzupassen, und den billigerweise zu stellenden Anforderungen zu genügen.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Gustav Oelert, am 21. Februar 1884 zu Kassel. Meine Schulbildung erhielt ich vom 6. Lebensjahre an in der Vorschule des Kgl. Gymnasiums zu Quedlinburg, später auf dieser Anstalt selbst, die ich Ostern 1904 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

In der Absicht, mich dem Feuerversicherungsfach zu widmen, studierte ich zunächst drei Semester Bauingenieurwesen auf den Technischen Hochschulen zu Stuttgart und Hannover, dann wandte ich mich dem Studium der Rechtswissenschaft auf den Universitäten Berlin und Halle-Wittenberg zu.

Nach mehrjähriger praktischer Tätigkeit bestand ich am 22. Dezember 1913 vor der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg magna cum laude die mündliche Doktorprüfung.